

## **BERICHT ÜBER DIE FOLLOW UP-EINSCHAU 2016**

Der gemeinderätliche Kontrollausschuss hat den ihm zugemittelten Bericht der Kontrollabteilung über die Follow up – Einschau 2016 eingehend behandelt und erstattet mit Datum vom 06.04.2017 dem Gemeinderat folgenden Bericht:

Der Bericht der Kontrollabteilung vom 23.03.2017, Zl. KA-00193/2017, ist allen Klubobleuten zugegangen; zusätzlich wird auf die Möglichkeit jedes Gemeinderates, den Bericht bei den Akten zum Gemeinderat oder in der Mag. Abteilung I, Kanzlei für Gemeinderat und Stadtsenat einzusehen, verwiesen.

### 1 Prüfungsgegenstand

---

- 1 Die Kontrollabteilung hat im Sinne der Bestimmungen des § 74c des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 (IStR) eine Follow up – Einschau zu jenen Berichten durchgeführt, die im Jahr 2016 (bzw. in einem Ausnahmefall Ende des Jahres 2015) für den Bereich des Stadtmagistrates verfasst und in weiterer Folge im gemeinderätlichen Kontrollausschuss bzw. im Gemeinderat behandelt worden sind.

Weiters enthält die aktuelle Follow up – Prüfung auch jene Empfehlungen, welche von der Kontrollabteilung anlässlich der im Jahr 2016 durchgeführten Prüfungen von Unternehmungen, die auf Basis der maßgeblichen Bestimmungen des IStR der Prüfkompetenz der Kontrollabteilung unterliegen, ausgesprochen worden sind.

Im Rahmen dieser Prüfungen hat die Kontrollabteilung Empfehlungen ausgesprochen, deren Umsetzungen im Zuge der seinerzeitigen Stellungnahmen entweder zugesichert oder nach Möglichkeit bereits erledigt worden sind. Die nach Durchführung der damaligen Anhörungsverfahren noch nicht (gänzlich) umgesetzten Empfehlungen waren Gegenstand der nunmehrigen Follow up – Einschau 2016.

Darüber hinaus wurden auch jene Empfehlungen aus der vorangegangenen Follow up – Einschau 2015 wieder aufgegriffen, die nach Einschätzung der Kontrollabteilung bisher ganz oder teilweise (mit entsprechender Begründung) unerledigt geblieben waren bzw. zu denen angekündigt wurde, ihnen in Zukunft zu entsprechen.

Soweit Empfehlungen der Kontrollabteilung durch Beschlüsse des gemeinderätlichen Kontrollausschusses bzw. des Gemeinderates verstärkt/ergänzt wurden, ist auch der Realisierungsgrad dieser Beschlüsse überprüft worden. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen in Tz 12 verwiesen.

- 2 Im Rahmen dieser Prüfung wurden die jeweiligen Dienststellen bzw. Geschäftsführungen der betroffenen Unternehmungen mit dem Ersuchen angeschrieben, der Kontrollabteilung über zwischenzeitig getroffene Veranlassungen auf direktem Wege innerhalb einer 2-wöchigen Frist zu berichten und diesbezügliche Umsetzungsmaßnahmen durch geeignete Nachweise zu belegen.

Für den Bereich des Stadtmagistrates wurden der Magistratsdirektor sowie die zuständigen Abteilungs- und Amtsleitungen vom Vorhaben der Kontrollabteilung abschriftlich in Kenntnis gesetzt.

Von den geprüften Unternehmen war – wie bereits anlässlich der jeweiligen ursprünglichen Anhörungsverfahren – bekannt zu geben, welche Berichtspassagen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse tangieren und daher eine Behandlung in der vertraulichen Sitzung des Gemeinderates erforderlich machen würden. Die Kontrollabteilung bemerkt, dass in diesem Zusammenhang keine Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse reklamiert worden sind, die einer besonderen Berichtsbehandlung bedurft hätten.

- 3 Die Kontrollabteilung weist darauf hin, dass die in diesem Bericht gewählten personenbezogenen Bezeichnungen aus Gründen der Übersichtlichkeit und leichteren Lesbarkeit grundsätzlich nur in einer Geschlechtsform formuliert werden und gleichermaßen für Frauen und Männer gelten.
- 4 Gemäß aufrechter Wohlmeinung des gemeinderätlichen Kontrollausschusses sollten nur fristgerecht eingetroffene Stellungnahmen von Dienststellen bei der Berichtsbehandlung Berücksichtigung finden (gleiche Bedingungen für alle, Ausnahme nur bei sachlicher Rechtfertigung). Die Kontrollabteilung stellt hierzu fest, dass in diesem Sinne alle Stellungnahmen in den Bericht aufgenommen werden konnten.
- 5 Die Kontrollabteilung weist darauf hin, dass mit der geschilderten Vorgangsweise auch dem Gebot des § 53 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Innsbruck (MGO) entsprochen wurde, den betroffenen Dienststellen, Einrichtungen und Rechtsträgern Gelegenheit zur Abgabe sachlich begründeter Äußerungen zu geben und diese bei der Abfassung der Prüfberichte zu berücksichtigen.
- 6 Die Empfehlungen in den Berichten der Kontrollabteilung sind – wie bei ähnlichen Einrichtungen der öffentlichen Kontrolle (Rechnungshof, Landesrechnungshöfe) – beratender Natur. In diesem Zusammenhang hat allerdings der Gemeinderat am 29.05.2002 anlässlich der Behandlung des Berichtes über die (erste) Follow up – Einschau 2000/2001 den Grundsatzbeschluss gefasst, „dass Empfehlungen der Kontrollabteilung, die vom Gemeinderat im Rahmen der Behandlung der Berichte zustimmend zur Kenntnis genommen werden, als Beschlüsse des Gemeinderates umzusetzen sind“. Die Ergebnisse des jeweilig durchgeführten Anhörungsverfahrens (z.B. begründete Einwendungen der geprüften Dienststelle, Anmerkungen der Kontrollabteilung dazu) sind dabei zu berücksichtigen, da sie als Teil des Berichtes vom Gemeinderat in gleicher Weise wie die Empfehlung zur Kenntnis genommen worden sind.

### 3 Vorgegangene Follow up – Einschau 2015

---

- 7 Diesem Bericht vorangegangen ist der Bericht über die Follow up – Einschau 2015 vom 22.03.2016, Zl. KA-00089/2016. Nach Vorberatung im gemeinderätlichen Kontrollausschuss am 06.04.2016 nahm der Gemeinderat den Bericht über die Follow up – Einschau 2015 in seiner Sitzung vom 21.04.2016 vollinhaltlich zur Kenntnis.
- 8 Im Rahmen des letztjährigen Follow up – Berichtes ist von der Kontrollabteilung der Stand zu 130 Empfehlungen abgefragt worden. Bei insgesamt 50 Empfehlungen dieser Einschau nahm die Kontrollabteilung im Zuge der aktuellen Follow up – Prüfung eine erneute Nachschau vor. Von diesen 50 Empfehlungen der Kontrollabteilung waren 36 mit „wird in Zukunft entsprochen werden“, 9 mit „teilweise entsprochen“, 2 mit „aus erwähnten Gründen teilweise entsprochen“ und 3 mit „aus erwähnten Gründen nicht entsprochen“ kategorisiert. Das Ergebnis dieser für die Follow up – Einschau 2016 relevanten Empfehlungen ist nachstehend aufgelistet:

#### 3.1 Follow up – Einschau 2015 / Bereich Stadtmagistrat Innsbruck

---

##### Prüfung Jahresrechnung 2008

(Bericht vom 03.11.2009)

- 9 Im Rahmen der Prüfung der Gebarung und Jahresrechnung 2008 der Stadtgemeinde Innsbruck hat die Kontrollabteilung in Verbindung mit der Behandlung des Personalaufwandes beim Kapitel „Nebengebühren und Zulagen“ stichprobenartig in die unter der Lohnart 398 – „Heizvergütung“ zur Auszahlung gelangten Entgelte Einsicht genommen. Resümierend zu diesem Kapitel wurde bemerkt, dass die der Gewährung der Heizvergütung zugrunde gelegten Kriterien seit damals 37 Jahren unverändert geblieben sind und allein schon aufgrund der in diesem Zeitraum ohne Zweifel stattgefundenen technischen Weiterentwicklung eine inhaltliche Überarbeitung der Richtlinien erforderlich scheint. In diesem Zusammenhang sollte auch die damals der Zuerkennung der Heizpauschalien unterstellte Überstundenleistung evaluiert werden. Die Kontrollabteilung wies darauf hin, dass, von wenigen Ausnahmen abgesehen, die Bezieher der Heizvergütung auch ein Überstundenpauschale erhalten. Da anzunehmen ist, dass ein Großteil der Heizarbeiten in den Bereich der Normalarbeitszeit fällt, müsste daher hinterfragt werden, ob diese Tätigkeiten nicht bereits durch den normalen Monatsbezug oder eben durch das Überstundenpauschale abgegolten werden.

Als Reaktion im Anhörungsverfahren hat das geprüfte Amt für Personalwesen angekündigt, dass die Frage, ob Heizvergütungen für Schulwarte und Hausmeister noch zeitgemäß und nicht schon durch den normalen Monatsbezug oder durch das Überstundenpauschale abgegolten sind, rasch aufgegriffen und in Gesprächen mit den betroffenen Dienststellen erörtert werde. Ein allfälliger Änderungsbedarf würde den zuständigen Gremien zur Entscheidung vorgelegt werden.

In der Stellungnahme zum Follow up 2009 hat das Amt für Personalwesen bekannt gegeben, dass über ihr Ersuchen zur gegenständlichen Angelegenheit Stellungnahmen der IIG & Co KG und des seinerzeitigen Amtes für Familie, Bildung und Gesellschaft eingelangt wären. Während sich die IIG & Co KG zusammengefasst für eine Überarbeitung des in Rede stehenden Nebengebührenbereiches aussprach, habe das Amt für Familie, Bildung und Gesellschaft ersucht, die Heizvergütung in der derzeitigen Form aufrecht zu halten. Seitens des Amtes für Per-

sonalwesen werde die Angelegenheit weiter verfolgt und als nächster Schritt die vom Amt für Familie, Bildung und Gesellschaft angeführten Begründungen hinterfragt.

Zum weiteren Fortgang der Angelegenheit im Rahmen der Follow up – Einschau 2010 befragt, wurde der Kontrollabteilung mitgeteilt, dass die seitens des Amtes für Personalwesen seinerzeit laufende Überarbeitung des Kataloges der Nebengebühren und Zulagen in einem weiteren Schritt auch die Überarbeitung der so genannten „Heizpauschalien“ umfassen werde.

Anlässlich der Follow up – Einschau 2011 wurde zu den weiteren Maßnahmen in dieser Angelegenheit berichtet, dass seinerzeit eine Neustrukturierung der Nebengebühren allgemein in Vorbereitung sei, die – durch Wechsel bei den Verhandlungspartnern – beginnend mit dem Bereich „Straßenbetrieb“ nach den kommenden Wahlen zur Personalvertretung eingeleitet werde. Zug um Zug umfasse dies dann den Großteil der Nebengebühren und Zulagen. Aufgrund der Fülle könne ein präsumtiver Abschluss nicht in Aussicht gestellt werden.

Zum Status quo teilte das Amt für Personalwesen im Rahmen der Follow up – Einschau 2012 mit, dass die Neugestaltung des Nebengebührenkataloges aufgrund der Neuausrichtung und Überarbeitung des Bauhofkonzeptes ausgesetzt sei.

Auf die neuerliche Anfrage zum Stand der Angelegenheit wurde der Kontrollabteilung zum Follow up 2013 berichtet, dass seitens des Amtes für Personalwesen vorgesehen gewesen sei, im Jahr 2014 den Nebengebührenkatalog vor allem für Mitarbeiter im handwerklichen Dienst einer Überarbeitung zu unterziehen.

Erneut zum Fortgang im Zuge der Follow up – Einschau 2014 in dieser Sache befragt, informierte das Amt für Personalwesen, dass sich seit 2014 eine Arbeitsgruppe mit der Thematik „Nebengebührenkatalog für Mitarbeiter im handwerklichen Dienst“ beschäftige. Die Vorlage einer entsprechenden Novelle zur Nebengebührenverordnung sei nunmehr für 2015 vorgesehen.

Mit dem Feedback zur Follow up – Einschau 2015 teilte das Amt für Personalwesen der Kontrollabteilung mit, dass die Überarbeitung des Nebengebührenkataloges seitens der Arbeitsgruppe noch nicht abgeschlossen sei, die Eckdaten jedoch abgesteckt wurden und auch die Zentralpersonalvertretung diesbezüglich informiert wurde. Des Weiteren wurde zum Umsetzungsstand bekannt gegeben, dass eine Datenerhebung laufe, um eine Kostengegenüberstellung vom bestehenden Zulagensystem zum geplanten Berechnungsmodus zu ermöglichen. Das geprüfte Amt informierte die Kontrollabteilung, dass nach dieser Kostengegenüberstellung und dem Entwurf für die Novelle der Nebengebührenverordnung die Beratungen mit den diesen Mitarbeiterkreis betreffenden amtsführenden Mitgliedern des Stadt senates und die Einleitung des Verfahrens mit der Zentralpersonalvertretung I geplant sei.

Aufgrund der Fülle von Zuordnungen der neuen Zulagen und in weiterer Folge den damit verbundenen Rechenaufwand sei ein Abschluss und eine Vorlage an die zuständigen politischen Gremien zur Beschlussfassung im Sommer 2016 angedacht.

Die Abfrage der Umsetzung im Zuge der Follow up – Einschau 2016 brachte das Ergebnis, dass von der zuständigen Dienststelle ein Änderungsentwurf hinsichtlich der Nebengebühren und Zulagen ausgearbeitet wurde. Diesbezüglich sei auch ein Verfahren nach dem Gemeindepersonalvertretungsgesetz im Gange und die

Dienststelle gehe daher von einer anschließenden Vorlage an den Gemeinderat im Laufe des Frühjahres 2017 aus.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

#### Prüfung Jahresrechnung 2010

(Bericht vom 31.10.2011)

- 10 Im Rahmen der Prüfung der Gebarung und Jahresrechnung 2010 der Stadtgemeinde Innsbruck hat die Kontrollabteilung in Verbindung mit der Prüfung des Personalaufwandes in die unter dem Titel „Belastungszulage“ unter den Lohnarten 350, 354 und teilweise 722 zur Auszahlung gelangten Entgelte Einsicht genommen.

Resümierend hat die Kontrollabteilung bemerkt, dass die Gewährung der Belastungszulage als Abgeltung für zeitliche Mehrleistungen in der Vergangenheit zwar eine gewisse Berechtigung gehabt haben mag, dieser Aspekt aus heutiger Sicht aber nicht (mehr) zutrifft und diese zeitlichen Mehrleistungen von den Zulagenempfängern nachweislich auch nicht erbracht werden. Die Kontrollabteilung hielt daher eine inhaltliche Evaluierung der Anspruchsvoraussetzungen und Neugestaltung dieser Zulage für erforderlich.

Das in dieser Angelegenheit angesprochene Amt für Personalwesen hielt im Lichte der historischen Entwicklung eine inhaltliche Betrachtung und Überarbeitung der Belastungszulage für angebracht und notwendig. Dabei wurde als Arbeitsziel angedacht, die Zulage im Nebengebührenkatalog dem Grunde nach zu beschreiben und die Zulagenhöhe in Hundertsätzen des Gehaltes eines Beamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, festzusetzen.

Darüber hinaus wurde im Sinne einer anzustrebenden Reduzierung der bestehenden Vielzahl von Arbeitstiteln eine Prüfung empfohlen, inwieweit der Empfängerkreis der Belastungszulage unter drei verschiedenen Lohnarten erfasst werden muss.

Im Rahmen des damaligen Anhörungsverfahrens teilte das Amt für Personalwesen mit, dass der Empfängerkreis der Belastungszulage ab Jänner 2012 von drei auf eine Lohnart zusammengefasst werde.

Zum weiteren Fortgang im Rahmen der Follow up – Einschau 2011 befragt, hat das Amt für Personalwesen bekannt gegeben, dass die Belastungszulage zwischenzeitlich auf eine Lohnart zusammengefasst worden ist.

Eine Nachfrage der Kontrollabteilung im Zuge der Follow up – Einschau 2012, inwieweit die vom Amt für Personalwesen angekündigte inhaltliche Betrachtung und Überarbeitung der Belastungszulage in der Zwischenzeit realisiert worden sei, hat ergeben, dass die gegenständliche Thematik wegen der bereits angesprochenen Überarbeitung des Bauhofkonzeptes und der damit zusammenhängenden Aussetzung der Neustrukturierung der Nebengebühren noch keiner Lösung zugeführt worden ist.

Im Anhörungsverfahren zur Follow up – Einschau 2013 verwies der Leiter des Amtes für Personalwesen ebenfalls auf das Vorhaben, den Nebengebührenkatalog im Jahr 2014 vor allem für die Mitarbeiter im handwerklichen Dienst einer Überarbeitung unterziehen zu wollen.

Im Zuge der Follow up – Einschau 2014 nahm das Amt für Personalwesen wiederum Bezug auf die installierte Arbeitsgruppe zur Neuregelung der Nebengebühren und Zulagen für die Mitarbeiter im handwerklichen Dienst, wobei in weiterer Folge auch Zug um Zug eine Betrachtung und Überarbeitung der Nebengebühren und Zulagen für Mitarbeiter in der allgemeinen Verwaltung angekündigt wurde. Angemerkt wurde jedoch, dass die Belastungszulage eine Mehrleistungsvergütung gemäß § 5 Nebengebührenverordnung darstellt und nicht nur für quantitative, sondern auch für qualitative Mehrleistungen gewährt werden könne. Die derzeitigen Belastungszulagen würden daher für Leistungen, welche über den vom Mitarbeiter auf Grund seiner dienstrechtlichen Stellung zu erwartenden Wert seiner Arbeitsleistung (qualitative Mehrleistungen) hinausgehen, zuerkannt.

Als Stellungnahme zur Follow up – Einschau 2015 wurde die ergänzende Anmerkung hinsichtlich der qualitativen Mehrleistung des Vorjahres vom Amt für Personalwesen nochmals ins Treffen geführt.

Im Anhörungsverfahren der Follow up – Einschau 2016 teilte die Dienststelle der Kontrollabteilung mit, dass die derzeitige Belastungszulage eine Mehrleistungsvergütung gemäß § 5 Nebengebührenverordnung sei und für Mitarbeiter der Bereiche Mindestsicherung, Wohnungsvergabe, Sozialarbeiter des Amtes für Kinder- und Jugendhilfe und Mitarbeiter in ihrer Verwendung bei Prostituiertenuntersuchungen eine qualitative Mehrleistung darstelle.

Eine inhaltliche Betrachtung habe ergeben, dass die Mitarbeiter in den angesprochenen Verwaltungsbereichen einer höheren psychischen Belastung ausgesetzt sind.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

#### Prüfung Sondervermögen der ehemaligen KUF

(Bericht vom 29.12.2011)

- 11 Das Sondervermögen der ehemaligen KUF war/ist in der Weise veranlagt, als einerseits in den Jahren 2003 und 2004 über Beschluss der Verwaltungskommission der KUF Investments in zwei ausschüttende mündelsichere Rentenfonds (bewerteter Ausweis per 31.12.2010 gesamt € 895.311,63) getätigt worden sind. Neben diesen Veranlagungen bestand/besteht ein Bank-Girokonto sowie ein Wertpapierverrechnungskonto (Gesamtausweis per 31.12.2010 € 236.547,97). Der Magistratsdirektor verfügte im Hinblick auf organisatorische Belange sowie Zuständigkeiten mit Aktennotiz vom 20.10.2011 unter anderem, dass die erstmalige und künftig laufende Prüfung/Evaluierung der Veranlagungen der KUF-Gelder durch die MA IV zu erfolgen hat. Dazu bemerkte die Kontrollabteilung, dass der Stand auf dem Bank-Girokonto ihrer Meinung nach deutlich zu hoch bemessen war. Zum Stichtag 30.09.2011 wurde auf dem Bankkonto ein Guthabenstand in Höhe von € 211.630,74 ausgewiesen. Als Mittelwert war auf dem Bankkonto im Zeitraum 01.04.2005 bis 30.09.2011 ein Guthaben von ca. € 227.500,00 verfügbar.

Die Kontrollabteilung empfahl der MA IV bezüglich des hohen Guthabenstandes auf dem Bank-Girokonto zu prüfen, ob in diesem Zusammenhang eine zinsbringendere Veranlagungsmöglichkeit besteht. Der Leiter des Referates Subventionen/Förderungen des Amtes für Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV sagte zu, eine Optimierung des (Gesamt-)Portfolios zu prüfen.

Wie bereits im Rahmen der vier vergangenen Follow up – Prüfungen informierte die MA IV auch heuer darüber, dass vor allem aufgrund der fehlenden ertragreicheren Veranlagungsoptionen bislang keine Anpassung der Veranlagung erfolgt sei. Zusätzlich wurde erneut darauf verwiesen, dass die für notwendig erachtete

Einigung zwischen dem Amt für Personalwesen und der Personalvertretung in der Frage der Höhe des jährlichen Finanz- bzw. Kapitalbedarfes des Gesundheitsvorsorgeprogrammes nach wie vor ausstehe.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen nicht entsprochen.

#### Prüfung Teilbereiche Winterdienst der Stadt Innsbruck

(Bericht vom 05.01.2012)

- 12 Im Zuge ihrer Prüfung stellte die Kontrollabteilung fest, dass die Stadt Innsbruck innerhalb ihres Ortsgebietes die Erhaltung (Straßenreinigung, Erhaltungsarbeiten kleineren Umfangs, Winterdienst, etc.) bestimmter Landesstraßen (B und L) sowie die Errichtung und den Betrieb von Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs (Wartung, Betrieb, Reinigung, u.a.m.) auf Landesstraßen L vertraglich übernommen hat. Das Ausmaß der zu betreuenden Landesstraßen (B und L) belief sich zum Prüfungszeitpunkt Dezember 2011 auf 15,900 bzw. 8,060 km.

Die hierfür der Stadt Innsbruck gebührenden Erhaltungsbeiträge (sowohl für die ehemaligen Bundesstraßen als auch für die Landesstraßen) haben letztmalig im Jahr 2002 eine Erhöhung erfahren. Im Zuge der Währungsumstellung wurde der für Landesstraßen seit 1997 verrechnete Vergütungssatz um € 1,31 erhöht bzw. auf € 4.180,00 gerundet. Zugleich ist der für die ehemaligen Bundesstraßen seit 01.01.1987 zur Verrechnung gelangte Vergütungssatz um € 0,87 auf € 13.300,00 pro Jahr und km angehoben worden.

Eine beispielhafte Wertsicherungsberechnung der Kontrollabteilung hat ergeben, dass die Stadt Innsbruck bei einer Indexierung des vom Land Tirol zu leistenden Erhaltungsbeitrages in den Jahren 2003 bis 2011 Mehreinnahmen in der Höhe von rd. € 400,0 Tsd. lukrieren hätte können.

Aus diesem Grund hat die Kontrollabteilung empfohlen, mit dem Land Tirol Kontakt aufzunehmen, um nach Möglichkeit im Verhandlungsweg eine Aufrollung der Erhaltungsbeiträge und einen eventuellen rückwirkenden Ausgleich der Steigerungsrate erzielen und in weiterer Folge eine Indexierung auch vertraglich verankern zu können.

Anlässlich der Behandlung des gegenständlichen Berichtes in der GR-Sitzung vom 26.01.2012 wurde der Beschluss gefasst, dass die Frau Bürgermeisterin „als für die städtischen Finanzangelegenheiten ressortzuständiges Mitglied des Stadtsenates ersucht wird, sicherzustellen, dass mit dem Land Tirol Verhandlungen mit

dem Ziel geführt werden, eine Wertanpassung der mit der Stadt Innsbruck zur Verrechnung gelangenden Vergütungssätze bzw. Erhaltungsbeiträge für die Erhaltung von im Stadtgebiet liegenden Landesstraßen B (ehemalige Bundesstraßen) und Landesstraßen L zu erreichen“.

- 13 Der Umfang der von der Stadt Innsbruck übernommenen Aufgaben (Wartung und Instandhaltung bestimmter Straßenzüge) war den Übereinkommen vom 11.12.1973 bzw. 14.06.1978, abgeschlossen einerseits mit dem Bund und andererseits mit dem Land Tirol, zu entnehmen.

Unter anderem hat sich im Zusammenhang mit der Erhaltungslänge der Landesstraße L 8 (Dörfer Straße) seit dem Inkrafttreten des mit dem Land Tirol im Jahr 1978 abgeschlossenen Übereinkommens eine Änderung ergeben. Der Kontrollabteilung wurde mitgeteilt, dass seit einigen Jahren ein kleiner Teil der Rumer Straße als Fortführung der Arzler Straße mitbetreut wird.

Die Kontrollabteilung regte daher an zu klären, ob der Stadt Innsbruck in Bezug auf die Betreuung der zusätzlichen Erhaltungslänge der Landesstraße L 8 (Dörfer Straße) künftig ein höherer als der in den letzten Jahren vom Land Tirol gewährte Erhaltungsbeitrag gebührt. Zudem wurde angeregt, um eine eventuell mögliche Aufrollung der in den vergangenen Jahren vom Land Tirol gewährten Beitragsleistungen bemüht zu sein.

- 14 Jedenfalls sollte mit dem Land Tirol Kontakt aufgenommen werden, um das im Jahr 1978 abgeschlossene Übereinkommen zu adaptieren bzw. zu überarbeiten und zur Verbesserung der Transparenz sämtliche zu betreuende Straßenzüge in ein einziges Vertragskonvolut aufzunehmen.

- 15 Ferner hielt die Kontrollabteilung fest, dass eine Kostenbeteiligung der Bundesstraßenverwaltung für die Errichtung und Erhaltung aller Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs trotz mehrerer Anläufe beim Amt der Tiroler Landesregierung bisher nicht erreicht werden konnte. Im Jahr 2002 wurden zwar die von der Stadt Innsbruck betreuten ehemaligen Bundesstraßen B in Landesstraßen B umgewandelt, das mit dem Land zu diesem Zeitpunkt bestehende Übereinkommen jedoch keiner Aktualisierung zugeführt.

Da die für die ehemaligen Bundesstraßen B vertraglich festgelegte Beitragsleistung „nur“ die Aufwendungen für die Erhaltung der Straßen und nicht, wie bei den Landesstraßen L, sowohl die Kosten für die Erhaltung der Straßen als auch für die Errichtung und Erhaltung von Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs umfasst, war nach Ansicht der Kontrollabteilung zu prüfen, ob der vom Land Tirol gewährte Kostenersatz den tatsächlichen Aufwendungen für die Wartung und Instandhaltung entspricht (entsprechen kann). Sollte sich bestätigen, dass die vom Land Tirol für die Landesstraßen B gewährte Beitragsleistung zu gering ist, war nach Meinung der Kontrollabteilung mit dem Land Tirol über die Angemessenheit des Erhaltungsbeitrages zu verhandeln.

In seiner damaligen Stellungnahme hat der Leiter des Amtes für Straßenbetrieb mitgeteilt, dass er gemeinsam mit dem Amt für Tiefbau (und bei Bedarf mit Unterstützung des Amtes für Präsidialangelegenheiten) mit dem Land Tirol Kontakt aufnehmen werde, um im Verhandlungsweg eine zufriedenstellende Lösung herbeizuführen.

Im Jahr 2012 ist auf Weisung des Magistratsdirektors eine Arbeitsgruppe eingerichtet worden, um einen Vertragsentwurf auszuarbeiten, der die Übertragung der Straßenerhaltung der Landesstraßen L und B an die Stadt Innsbruck neu regelt.

Lt. erhaltener Auskunft ist bereits im Jahr 2013 ein diesbezüglicher Vertragsentwurf erarbeitet, jedoch in den darauffolgenden Jahren immer wieder adaptiert worden. Der letztgültige Vertragsentwurf ist der Landesstraßenverwaltung am 13.10.2015 zur weiteren Bearbeitung übermittelt worden.

Zur weiteren Entwicklung der Angelegenheit im Rahmen der diesjährigen Follow up – Einschau befragt, berichtete der Leiter des Amtes für Straßenbetrieb, dass der in Rede stehende Vertragsentwurf derzeit beim Land Tirol zur finalen Bearbeitung aufliegt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

#### Prüfung Jahresrechnung 2012

(Bericht vom 30.10.2013)

- 16 In Verbindung mit der Einschau in das Kapitel Voranschlagsunwirksame Gebarung hat die Kontrollabteilung u.a. den auf der Vp. 9/-365800/900 – Allgemeine Finanzverwaltung, Verschiedene Durchlaufende Gelder ausgewiesenen Kassenrest von - € 4.280.327,44 geprüft. Dieser setzte sich u.a. aus einem der Stadt Innsbruck vererbten Geldbetrag in Höhe von € 213.554,00 zusammen.

Im Zuge der Verifizierung des vererbten Geldbetrages haben Recherchen der Kontrollabteilung ergeben, dass aufgrund eines Testamentes aus dem Jahr 2009 eine Privatperson die Stadt Innsbruck (dezidiert den Kindergarten Sadrach) als Erben eingesetzt hat. Mit dem voraussichtlichen Abschluss des Verlassenschaftsverfahrens Mitte 2012 ist mit einer Erbschaft zwischen € 200.000,00 und € 230.000,00 gerechnet worden. Nachdem der Kindergarten Sadrach inzwischen jedoch aufgelassen wurde, sind die involvierten Dienststellen (Amt für Präsidialangelegenheiten, MA IV, Amt für Kinder- und Jugendbetreuung, MA V) übereingekommen, im Sinne der Erblasserin die Erbschaft dem Kindergarten Hötting zu widmen.

In der Folge hat der StS in seiner Sitzung vom 10.10.2012 in dieser Angelegenheit den nachstehenden Beschluss gefasst:

„1. Der im Verlassenschaftsverfahren nach ..... geerbte Geldbetrag in Höhe zwischen € 200.000,00 und € 230.000,00 ist von der Stadtgemeinde Innsbruck bis zur Entscheidung über die weitere Verwendung dieses Erbes fruchtbringend und mündelsicher anzulegen.

2. Die MA V, Amt für Kinder- und Jugendbetreuung, wird beauftragt, dem Stadtssenat geeignete, nachhaltige Projekte zur Verwendung dieses Erbes in Beachtung der Zweckwidmung der Erblasserin zu unterbreiten.“

Im Zusammenhang mit Punkt 2 des oben angeführten StS-Beschlusses hinsichtlich der Ausarbeitung von Projekten für den KG Hötting zur Verwendung des Erbes erhielt die Kontrollabteilung nach Rücksprache mit der damaligen Vorständin des seinerzeitigen Amtes für Kinder- und Jugendbetreuung der MA V die Auskunft, dass für das Jahr 2013/14 noch keine entsprechenden Projekte in Planung wären.

Die Kontrollabteilung empfahl seinerzeit, gemäß dem oben angeführten Punkt 2 des StS-Beschlusses um die Ausarbeitung von geeigneten Projekten für den KG Hötting im Sinne der Erblasserin bemüht zu sein.

In den Stellungnahmen zu den Follow up – Einschaun der Jahre 2013 und 2014 konnten lt. Auskunft des damaligen Amtes für Kinder und Jugendbetreuung noch keine geeigneten Projekte für die Verwendung des Erbes gefunden werden. Die Veranlagung des Erbes (insgesamt € 217.287,55) ist deshalb mit Ende September 2014 von der Finanzabteilung verlängert worden.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2015 wurde vom nunmehrigen Amt für Kinder, Jugend und Generationen (damals Amt für Kinder- und Jugendbetreuung) der MA V mitgeteilt, dass mit Stadtsenatsbeschluss vom 17.06.2015 das Amt zur Führung räumlicher und pädagogischer Konzipierung für drei städt. Kinderkrippen beauftragt worden sei. Der Standort KG Hötting sei von Frau Bürgermeisterin im Hinblick auf die Verwendung des geerbten Geldbetrages befürwortet worden. Das Amt für Präsidialangelegenheiten habe mit Schreiben vom 12.06.2015 versichert, dass die geplante Verwendung mit der Zweckwidmung der Erblasserin einhergehen würde. Am 19.01.2016 habe eine Begehung der Räumlichkeiten im KG Hötting mit der pädagogischen Fachaufsicht des Landes Tirol und MitarbeiterInnen der IIG stattgefunden und die Räumlichkeiten seien von Seiten des Landes genehmigt worden. Die Stadtsenatsvorlage – unter anderem für die Verwendung des Erbes für den Umbau einer Kinderkrippe im KG Hötting – sei im Frühjahr 2016 geplant und mit dessen Beschluss müsste das Erbe Ende 2016 Verwendung gefunden haben.

Die Nachfrage im Zuge der aktuellen Follow up – Einschau zum Stand der Angelegenheit brachte das Ergebnis, dass mit StS-Beschluss vom 18.05.2016 die Zustimmung vorbehaltlich der Freigabe der finanziellen Mittel im Rahmen eines Lokalaugenscheins mit Frau Bürgermeisterin, Vertretern der IIG & Co KG und der Amtsvorständin gegeben worden sei. Die Begehung habe am 24.05.2016 stattgefunden, wobei die Zustimmung von Frau Bürgermeisterin mündlich erfolgte. Der Umbau wurde in den Sommerferien 2016 durchgeführt.

Aufgrund von weiteren Recherchen der Kontrollabteilung bei der MA IV im Hinblick auf die Finanzierung des Projektes aus dem vererbten Geldbetrag erhielt die Kontrollabteilung die Auskunft, dass von der IIG & Co KG die Abrechnung für den Umbau einer Kinderkrippe im KG Hötting noch nicht erfolgt wäre.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde teilweise entsprochen.

#### Prüfung Teilbereiche Innsbrucker Ferienzug

(Bericht vom 22.03.2013)

- 17 Im Rahmen dieser Prüfung hat die Kontrollabteilung eine Durchleuchtung der Aufgabenstellung vorgenommen und dabei festgestellt, dass in der Geschäftseinteilung für den Stadtmagistrat Innsbruck als Teil der MGO alle jene Agenden aufgezählt sind, die vom vormaligen Amt für Kinder- und Jugendbetreuung als Ganzes zu besorgen sind. Das Referat Kinder- und Jugendförderung ist darin namentlich nicht genannt, aus der Art der Aufgaben sind jedoch indirekt folgende Tätigkeiten dem Referat zugedacht:

- Jugendförderung
- Unterstützung von Jugendzentren
- Durchführung bzw. Unterstützung von Jugendveranstaltungen sowie
- Kinderferienaktionen, insbesondere die Durchführung des Innsbrucker Ferienzuges

Laut Auskunft der Referatsleiterin müssten die Kinderferienaktionen getrennt vom Innsbrucker Ferienzug gesehen werden. Bei den Kinderferienaktionen handle es sich nämlich um Ferienlager, welche nicht vom Referat organisiert und veranstaltet, sondern nur subventionsmäßig betreut werden. Insofern sollte eine entsprechende Präzisierung in der Geschäftseinteilung vorgenommen und in diesem Rahmen auch der seit Sommer 2010 speziell für Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren angebotene „teenXpress“ aufgenommen werden.

Die Kontrollabteilung empfahl, die in der Geschäftseinteilung der MGO beim Amt für Kinder- und Jugendbetreuung aufgezählten Aufgaben auf den Wortlaut „Organisation und Durchführung der Ferienzüge und des teenXpress“ abzuändern und die Kinderferienaktionen (Ferienlager) separat anzuführen.

Im seinerzeitigen Anhörungsverfahren teilte die geprüfte Dienststelle mit, dass sie der Empfehlung nachkommen und die Aufgaben in der Geschäftseinteilung der MGO beim Amt für Kinder- und Jugendbetreuung entsprechend abändern lassen werde.

Zur diesbezüglichen Anfrage im Rahmen des Follow up 2013 berichtete die geprüfte Dienststelle, dass die zuständigen Stellen gebeten worden seien, nach Möglichkeit die Aufgaben in der Geschäftseinteilung der MGO beim Amt für Kinder- und Jugendbetreuung entsprechend anzupassen.

Im Zuge der vergangenen Follow up – Prüfung 2014 teilte die Leiterin des Referates Kinder- und Jugendförderung mit, dass die empfohlene Änderung noch immer nicht erfolgt sei und noch in Bearbeitung stehe.

Anlässlich der Follow up – Einschau 2015 informierte das Referat Kinder- und Jugendförderung, dass auf Grund einer bevorstehenden Neustrukturierung der beiden Dienststellen, Amt für Kinder- und Jugendbetreuung und Amt für Erziehung, Bildung und Gesellschaft, der entsprechende Änderungsvorschlag seitens der Abteilungsleitung verschoben wird.

Als Stellungnahme zur diesjährigen Follow up – Einschau 2016 berichtete die Leiterin des Referates für Kinder- und Jugendförderung, dass der den Vorgaben der Kontrollabteilung entsprechende schriftliche Vorschlag zur Änderung der Geschäftseinteilung der MGO an die zuständige Fachdienststelle weitergeleitet worden ist.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 18 Die Kontrollabteilung wurde im Rahmen ihrer stichprobenartigen Prüfung auf ein Mietverhältnis aufmerksam, dessen Kosten in den Jahren 2011 und 2012 vorerst der Kostenstelle 5315001 – Kunsteislaufplätze zugeordnet und in weiterer Folge anteilmäßig auf die Kostenträger KELPs aufgeteilt worden sind.

Zweck dieses Mietvertrages war die Verwendung des nördliche Teiles des Gst. 884/1 KG Igls für den Betrieb der Bob- und Rodelbahn, wobei es der Stadt Innsbruck gestattet ist, die Bestandfläche auch für andere sportliche und sonstige Veranstaltungen zu verwenden. Das gegenständliche Mietverhältnis begann (rückwirkend) mit 01.03.2001 und sah ein Vertragsende zum 28.02.2011 vor. Kraft einer Zusatzvereinbarung vom 10.09.2009 wurde das bisherige Vertragsverhältnis vorzeitig auf unbestimmte Zeit verlängert.

Im Jahr 2012 hat der Bestandzins für die Anmietung der Grundstücksfläche im Ausmaß von 6.762 m<sup>2</sup> rd. € 4,5 Tsd. (2011: rd. € 4,4 Tsd.) betragen und ist von der Stadt Innsbruck bezahlt und über die Kostenstelle 5315001 Kunsteislaufplätze prozentuell den Kostenträgern KERP Baggersee, Igls, Hötting West und Sparkasse sowie im Jahr 2011 auch dem Kostenträger Rapoldipark zugerechnet worden.

Hierzu bemerkte die Kontrollabteilung, dass gemäß Gesellschaftsvertrag der OSVI der Gesellschaft die nachhaltige Nutzung und Bewirtschaftung der durch Fruchtgenussvertrag mit der Stadtgemeinde Innsbruck überlassenen Anlagen und Einrichtungen obliegt. Es wurde daher angeregt zu prüfen, inwieweit der jährlich anfallende Mietzins weiterhin von der Stadt Innsbruck getragen werden soll, zumal dieser einen Aufwand der OSVI darstellt, der sich aus der Besorgung der jeweiligen Aufgaben der Gesellschaft ergibt.

In ihrer Stellungnahme gab das Amt für Sport bekannt, dass umgehend mit der MA I bzw. der OSVI Gespräche aufgenommen werden. Sollte der jährliche Mietzins weiterhin vom Amt für Sport zu tragen sein, werde eine entsprechende Kostenstelle „Bob- und Rodelbahn“ bei der MA IV beantragt.

Darauf Bezug nehmend berichtete das Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft als Reaktion zur Follow up – Einschau 2016, dass „in Abstimmung mit dem Amt für Sport inzwischen eine ... eigene Haushaltsstelle als auch Kostenstelle eingerichtet“ worden ist.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

Prüfung von Teilbereichen des Amtes „Berufsfeuerwehr“

(Bericht vom 05.02.2014)

- 19 Bezüglich der Kostenvorschreibung für die Brandsicherheitswachen wurde festgestellt, dass die den Veranstaltern verrechneten Tarife nicht den tatsächlichen Aufwand der Stadtgemeinde decken. Um dies zu erreichen, müssten zumindest auch die Dienstgeberanteile (bei Vertragsbediensteten rd. 26 %) berücksichtigt werden.

Im Sinne der Kostenwahrheit hat die Kontrollabteilung empfohlen, die Verrechnungsmodalitäten entsprechend zu adaptieren und Überlegungen anzustellen, inwieweit den Veranstaltern über den tatsächlichen Nebengebührenaufwand hinaus ein prozentueller Zuschlag als Abgeltung für den Verwaltungsaufwand berechnet werden sollte.

In der Stellungnahme kündigte die BFI an, dass es diesbezüglich Änderungen in den Vereinbarungen – sowohl mit der Bau- und Feuerpolizei als auch dem Amt für Personalwesen – mit dem Ziel geben werde, kostendeckende Einnahmen für den Stadtmagistrat zu tätigen. Für die Brandsicherheitswachdienste sollte dem entsprechend auch der Dienstgeberanteil bzw. ein Zuschlag für den Verwaltungsaufwand verrechnet werden, wobei die Höhe vom Amt für Personalwesen festzusetzen sein werde.

Zum Umsetzungsstand in dieser Sache befragt, berichtete die BFI anlässlich der Follow up – Einschau 2014, dass der Aufwand erhoben worden sei und die Erhöhung der vorzuschreibenden Kosten für Leistungen der BFI sowie der Bau- und Feuerpolizei mit dem Beschluss der neuen Tarifordnung im März 2015 umgesetzt werden sollte. Darüber hinaus sei eine jährliche Anpassung vorgesehen.

Die Abfrage des Status quo während der Follow up – Einschau 2015 brachte das Ergebnis, dass die neue Tarifordnung noch nicht beschlossen wurde. Ein Beschluss der Tarifordnung sollte laut Auskunft der BFI bis Juli 2016 im Gemeinderat erfolgen.

Die Dienststelle wurde auch im Zuge der Follow up – Einschau 2016 seitens der Kontrollabteilung hinsichtlich der Realisierung der Empfehlung angeschrieben. Die Dienststelle erläuterte, dass im Rahmen der Novellierung der Tarifordnung noch weitere Punkte aufgenommen bzw. überarbeitet werden sollen und diese Novellierung Mitte 2017 geplant sei.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 20 Im Rahmen ihrer Prüfung stellte die Kontrollabteilung fest, dass im Zeitraum von 2008 bis 2012 mehrere Feuerwehrfahrzeuge im Sinne einer „steueroptimierten Beschaffung“ von der IVB angekauft worden sind. Im Gegenzug erhielt die IVB für jede Anschaffung eine Kapitaltransferzahlung in Form einer Gesellschaftereinlage auf Basis des Nettoaufwandes.

Wie die Durchsicht der Prüfungsunterlagen zeigte, ist in den Jahren 2010 und 2012 nicht nur der Nettomietzins, sondern irrtümlich auch der Steuerbetrag vom jährlichen Gesellschafterzuschuss an die IVB in Abzug gebracht worden. Des Weiteren ist die Gesellschaftereinlage 2010 um die im Jahr 2009 verrechnete Umsatzsteuer reduziert worden. Darüber hinaus ist der IVB im Jahr 2013 eine zusätzliche Gesellschaftereinlage in der Höhe von rd. € 77,0 Tsd. gewährt worden. Dieser Betrag diente zur Kompensation der in den Vorjahren in zu geringer Höhe geleisteten Gesellschafterzuschüsse.

Darauf Bezug nehmend ergab die Prüfung, dass der IVB aus der Vermietung von Sonderfahrzeugen den Zeitraum 2009 bis 2012 betreffend noch ein marginaler Betrag (€ 30,00) zustehen würde.

Die Kontrollabteilung sprach daher die Empfehlung aus, den noch offenen Betrag zu begleichen.

Laut Stellungnahme der MA IV werde, um die ordnungsgemäße Verbuchung des offenen Betrages von € 30,00 sicherzustellen, mit den betroffenen Stellen eine Besprechung vereinbart und die Erledigung entsprechend betrieben.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2016 berichtete nun der Leiter des Amtes für Finanzverwaltung und Wirtschaft, dass seitens der IVB aus diesem Titel keine offenen Forderungen an die Stadt Innsbruck bestehen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 21 Des Weiteren sind die Vertragsparteien übereingekommen, die von der IVB angeschafften Fahrzeuge und Ausrüstungsgegenstände nach dem Ende ihrer Nutzungsdauer mittels Schenkung, Verkauf zum Buchwert, etc. in das Vermögen der Stadt Innsbruck zu übertragen.

Um nach Ablauf der geplanten Nutzungsdauer eine Übernahme der vertragsgegenständlichen mobilen Vermögensgegenstände in das Eigentum der Stadt Innsbruck zu gewährleisten, hat die Kontrollabteilung empfohlen, sich ehestmöglich mit der IVB in Verbindung zu setzen und um eine für alle Vertragsparteien zufriedenstellende Lösung bemüht zu sein.

Die Anregung der Kontrollabteilung wurde zustimmend aufgenommen. Für die diesbezügliche Umsetzung werde lt. Stellungnahme das Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft mit der IVB und den zuständigen Dienststellen das Einvernehmen herstellen und schriftlich präzisieren.

Zum Status quo teilte das betreffende Amt im Rahmen der Follow up – Einschau 2016 mit, dass nach den Aufzeichnungen des GF der IVB vereinbart worden ist, dass die „abgeschriebenen Fahrzeuge der Feuerwehr zur Restnutzung bzw. für die Weitergabe an freiwillige Feuerwehren übergeben und aus dem Anlageverzeichnis ausgeschieden“ werden. Der von der Gesellschaft mit E-Mail vom 24.01.2017 übermittelten Aufstellung war zu entnehmen, dass das erste Fahrzeug (erst) im Jahr 2022 „voll abgeschrieben“ sein wird.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde alternativ entsprochen.

#### Prüfung Referat Wohnbauförderung

(Bericht vom 27.08.2014)

- 22 Dem Amt für Wohnungsservice sind gemäß den Bestimmungen der Magistratsgeschäftsordnung unter anderem auch die Aufgaben
- Prüfung von Förderungsansuchen für Wohnhaussanierungen und Impulsförderungen sowie
  - Bearbeitung Mietzinsbeihilfe-Ansuchen, Mietzins- und Wohnbeihilfenberatung

zugeordnet. Eine rechtliche Grundlage in Form von konkreten gesetzlichen Bestimmungen bzw. schriftlichen Übereinkünften, worin die in der Wohnhaussanierungsförderung des Landes Tirol von der Stadt zu verrichtenden Tätigkeiten festgeschrieben sind, existierte nach Rücksprache mit dem Vorstand des Amtes für Wohnungsservice nicht. Auch im Bereich der Mietzins- und Annuitätenbeihilfe waren die von der Stadt Innsbruck durchgeführten Tätigkeiten nicht (schriftlich) festgelegt bzw. von jenen des Landes nicht (schriftlich) abgegrenzt. Diese Umstände betonte die Kontrollabteilung deshalb, da die Stadt Innsbruck in diesen beiden Förderbereichen nach ihrer Einschätzung deutlich umfassendere Tätigkeiten verrichtet(e), als andere Tiroler Gemeinden.

Die Kontrollabteilung empfahl der zuständigen Dienststelle Überlegungen anzustellen, in Zusammenarbeit mit dem Land Tirol in den Themenbereichen „Wohnhaussanierung“ sowie „Mietzins- und Annuitätenbeihilfe“ eine Ablauforganisation insofern schriftlich festzulegen, als darin klar festgeschrieben werden soll, welche Aufgaben von der Stadtgemeinde Innsbruck zu erledigen und welche Tätigkeiten vom Land Tirol (Abteilung Wohnbauförderung) auszuführen sind.

Zum damaligen Prüfungszeitpunkt der Kontrollabteilung wurden die vom Referat Wohnbauförderung betreffend die Bearbeitung von Wohnhaussanierungsanträgen sowie Mietzins- und Annuitätenbeihilfeansuchen durchgeführten Tätigkeiten vollständig von der Stadtgemeinde Innsbruck finanziert. Im Zusammenhang mit der von der Kontrollabteilung empfohlenen schriftlichen Festlegung einer Ablauforganisation (Tätigkeiten des Landes Tirol bzw. der Stadt Innsbruck) regte die Kontrollabteilung zusätzlich an zu hinterfragen, welche Aufgaben definitiv von der Stadt Innsbruck übernommen werden müssen und welche Arbeitsschritte vom Land Tirol auszuführen sind. Sollte sich dabei herausstellen, dass die Stadt Innsbruck in den Bereichen Wohnhaussanierung sowie Mietzins- und Annuitätenbeihilfe Tätigkeiten verrichtet, welche dem Land Tirol zuzuordnen sind, empfahl die Kontrollabteilung, mit dem Land Tirol als Ausgleich dafür über eine finanzielle Beteiligung an den diesbezüglichen Kosten zu verhandeln.

Im Zusammenhang mit den von der Kontrollabteilung ausgesprochenen Empfehlungen beschrieb der Vorstand des Amtes für Wohnungsservice in der seinerzeitigen dazu abgegebenen Stellungnahme umfangreiche historische Entwicklungen in Bezug auf den Tätigkeitsumfang des Referates Wohnbauförderung in den Bereichen Wohnhaussanierung sowie Mietzins- und Annuitätenbeihilfe.

Betreffend die Tätigkeiten des Amtes hinsichtlich der Wohnhaussanierungsförderung wurde bereits im ursprünglichen Anhörungsverfahren und auch im Zuge der vergangenen wie auch heurigen Follow up – Einschau(en) ausführlich auf die Verflechtungen zwischen der landesseitigen Wohnhaussanierungsförderung und den städtischen Zusatzförderungen sowie die sich dadurch ergebenden Synergien hingewiesen. Zusammengefasst dargestellt beurteilt die Dienststelle letzten Endes allfällige Leistungseinschränkungen bzw. allenfalls sogar die gänzliche Abgabe der Wohnhaussanierungsförderung an das Land Tirol als nicht zielführend, da sich das Service für die Innsbrucker Förderungswerberinnen und -werber markant verschlechtern würde. Darüber hinaus seien – wie in den Stellungnahmen von der Dienststelle detailliert ausgeführt – lediglich geringfügige Einsparungspotentiale erzielbar.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen nicht entsprochen.

- 23 Hinsichtlich der von der Stadt im Bereich der Mietzins- und Annuitätenbeihilfe ausgeführten Tätigkeiten informierte der Vorstand des Amtes für Wohnungsservice aktuell darüber, dass die von der Dienststelle erbrachten freiwilligen Leistungen (allen voran die Vorausberechnung der Beihilfe für das Land Tirol; aber auch die Prüfung der Einkommen und der anerkehbaren Mieten) mit Ende des Jahres 2016 eingestellt worden wären. Dies vor allem mit der Begründung, dass diese von der Stadt ausgeführten Back-Office-Tätigkeiten vorwiegend die Beihilfenstelle des Landes entlasten, jedoch für die Innsbrucker Bürgerinnen und Bürger keine Verbesserung des Service bedeuten.

Dieser Schritt sei nicht zuletzt auch deshalb erfolgt, nachdem Gespräche auf politischer und Beamten-Ebene hinsichtlich einer auch von der Kontrollabteilung angelegten allfälligen Mitfinanzierung der dahingehenden finanziellen Aufwendungen ergeben hätten, dass vom Land Tirol für diese Leistungen eine Beteiligung an den Kosten der städtischen Beihilfenstelle nicht zu erwarten waren.

Frei werdende bzw. gewordene Personalressourcen würden von der Dienststelle zur verstärkten Recherche im Zusammenhang mit Sozialmissbrauch eingesetzt werden. Diese seit ca. einem Jahr durchgeführten Kontrollen hätten bei Prüfung von 150 „Verdachtsfällen“ Beihilfeneinsparungen in der Höhe von rund € 270.000,00 gebracht. Dabei habe sich die Stadt bei ihrem 30 %igen Gemeindefinanzierungsanteil bislang ca. € 81.000,00 erspart.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

#### Prüfung von Teilbereichen der Gebarung des Referates Friedhöfe

(Bericht vom 09.01.2015)

- 24 Gemäß den Grundsätzen der Friedhofsordnung (GR-Beschluss vom 03.12.1998 i.d.F. vom 15.07.2010) wird das Benützungsrecht an einer Grabstätte über Antrag durch bescheidmäßige Zuweisung erworben und in der Regel auf die Dauer der jeweils einzuhaltenden Ruhefrist eingeräumt. Dieses impliziert u.a. den per Verordnung normierten Rechtsanspruch, in der Grabstätte die zulässige Anzahl von Leichen oder Urnen verstorbener Ehegatten, Verwandter, Schwägerter oder Lebensgefährten beisetzen zu lassen.

Im Zuge ihrer Prüfung stellte die Kontrollabteilung fest, dass ein Bestattungsunternehmen mit einem Benützungsrecht für zwei Erdgräber ausgestattet worden war, und regte an, die Ausübung des Benützungsrechtes einer juristischen Person an einer Grabstätte (v.a. die Beziehung zwischen grabbenützungsberechtigter und beizusetzender Person) einer rechtskonformen Regelung zuzuleiten.

- 25 Des Weiteren konstatierte die Kontrollabteilung, dass die zum Prüfungszeitpunkt gültige Friedhofsordnung an Samstagen sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen keine Beisetzungen und Verabschiedungen vorsah. Da dem gegenüber die Aufzeichnungen der Friedhofsverwaltung zeigten, dass im Jahr 2013 an Samstagen insgesamt 90 und im ersten Halbjahr 2014 insgesamt 43 Erdbestattungen, Verabschiedungen oder Urnenbeisetzungen ausgerichtet worden sind, hat die Kontrollabteilung eine Aktualisierung der diesbezüglichen Bestimmungen der Friedhofsordnung empfohlen.

26 Ferner zeigte die Durchsicht der Friedhofsgebührenordnung, dass diese für Beisetzungen in einem Urnensammelgrab zum einen eine einmalige Grabbenützungsg Gebühr und zum anderen Gebührenfreiheit vorsah. Angesichts dieser Tatsache wurde angeregt zu prüfen, ob sich die Bestimmungen der Friedhofsgebührenordnung dem Inhalt nach widersprechen.

27 Darüber hinaus hat die Kontrollabteilung darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen des in der Friedhofsordnung der Stadt Innsbruck zitierten Tiroler Grundversicherungsgesetzes, LGBl. Nr. 20/2006, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 9/2010, bereits im Jahr 2010 außer Kraft getreten sind. Die Mindestsicherung wird seitdem durch das Gesetz vom 17. November 2010, mit dem die Mindestsicherung in Tirol (Tiroler Mindestsicherungsgesetz – TMSG) geregelt wird, organisiert.

Es wurde daher die Empfehlung ausgesprochen, auf die Änderung im Zusammenhang mit der Mindestsicherung Bedacht zu nehmen und die Begriffsbestimmungen der Friedhofsordnung den aktuellen Gegebenheiten anzupassen.

28 Auch wurde dem Institut für Anatomie im Rahmen von Einzelbeisetzungen (Urne) eine nach Ansicht der Kontrollabteilung zu hohe Administrations- und Graböffnungsgebühr in Rechnung gestellt. Demnach wurden im Jahr 2014 eine Administrationsgebühr von € 91,00 statt € 45,50 (Jahr 2013: € 89,20 statt € 44,60) und eine Graböffnungsgebühr von € 74,10 statt € 34,50 (Jahr 2013: € 72,60 statt € 33,80) verrechnet.

Im Konnex damit hat die Kontrollabteilung empfohlen, das Ergebnis der aus dem StS-Beschluss vom 12.03.2003 abgeleiteten Gebührenvorschrift hinsichtlich seiner Rechtmäßigkeit zu prüfen und mit den vom GR jährlich festgelegten Gebühren abzustimmen.

Zu diesem Punkt gab das Referat Friedhöfe zur Follow up – Einschau bekannt, dass „dem Anatomischen Institut jetzt ... die reduzierten Gebühren ...“ verrechnet werden würden.

29 Zu den eben angeführten Textziffern hat der Leiter des Referates Friedhöfe im seinerzeitigen Anhörungsverfahren mitgeteilt, dass eine generelle Überholung bzw. Aktualisierung der Rechtsgrundlagen (Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung) geplant sei.

Zum Umsetzungsstand in dieser Sache befragt, gab der Leiter des Referates Friedhöfe anlässlich der Follow up – Einschau 2015 bekannt, dass bezüglich der Aktualisierung der Friedhofsordnung sowie auch der Friedhofsgebührenordnung das Ziel war, die Einarbeitung der offenen Punkte „bis ins III. Quartal dieses Jahres abgeschlossen zu haben“.

Darauf Bezug nehmend hat die Follow up – Einschau 2016 ergeben, dass nun beabsichtigt sei, das Ergebnis der Aktualisierung der Friedhofsordnung sowie auch der Friedhofsgebührenordnung im II. Quartal 2017 an das Amt für Präsidialangelegenheiten zur dortigen Durchsicht weiterzuleiten.

Den Empfehlungen der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 30 Im Rahmen der Gebührenvorschreibung stellte die Kontrollabteilung fest, dass für die Anmeldung der Beisetzung hilfsbedürftiger Menschen im Urnensammelgrab (Sozialdenkmal) fälschlicherweise Administrationsgebühren für Erdgräber (€ 9,00) und nicht für Urnensammelgräber (€ 45,50) vorgeschrieben worden sind.

Zudem haben Recherchen der Kontrollabteilung ergeben, dass im Jahr 2014 bei Inanspruchnahme der Einsegnungshalle irrtümlicherweise ein reduzierter Sozialtarif in Rechnung gestellt worden ist. Diesbezüglich hat der Leiter des Referates Friedhöfe die Auskunft erteilt, dass inzwischen die Verrechnung auf den korrekten Betrag umgestellt worden sei.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2016 hat der Leiter des betreffenden Referates den Nachweis für eine ordnungsgemäße Gebührenvorschreibung erbracht.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 31 Außerdem hat die Kontrollabteilung beanstandet, dass dem Institut für Anatomie der Medizinischen Universität Innsbruck für die Grabstätte 75a (Urnensammelgrab) – zuletzt mit Bescheid vom 13.11.2013 – Friedhofbenützungsgebühren in der Höhe von € 1.386,00 vorgeschrieben worden sind. Da die für das Jahr 2013 gültige Friedhofsgebührenordnung für Urnensammelgräber keine Friedhofsbenützungsgebühren vorsah, wurde eine Prüfung betreffend die Rechtmäßigkeit der Vorschreibung empfohlen.

Dazu teilte der Leiter des betreffenden Referates im Rahmen der Follow up – Einschau 2016 mit, dass der Beschluss des StS vom 12.03.2003 u.a. eine „Vorschreibung einer Grabgebühr für dieses Grabfeld (z.B. ein zehnfaches Erdgrab derzeit € 3.975,30 für zehn Jahre) an das Institut für Anatomie“ vorsieht. Dieser Betrag setzt sich lt. Stellungnahme aus den Grab- und Friedhofbenützungsgebühren zusammen, weshalb die Verrechnung seitens der Friedhofsverwaltung zu Recht erfolgt sei.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen nicht entsprochen.

- 32 In Reaktion auf einen im August 2013 in einem Tiroler Printmedium veröffentlichten Artikel, worin der Verdacht geäußert wurde, dass Grabsteine von auf städtischen Friedhöfen aufgelassenen Gräbern – konkret am Ostfriedhof – unter der Hand verkauft worden seien, wurden Abtragungen bei Auflassungen nicht mehr von Bediensteten der Friedhofsverwaltung ausgeführt, sondern dürfen seit September 2013 nur mehr über Steinmetzunternehmen abgewickelt werden. Da diese Vorgehensweise für die Betroffenen mit einem erheblich höheren finanziellen Aufwand verbunden ist, hat die Kontrollabteilung angeregt zu prüfen, inwieweit Grababtragungen wieder als Servicedienstleistung für den Bürger vom städtischen Friedhofspersonal besorgt werden könnten.

Dazu gab der Leiter des Referates Friedhofes bekannt, dass die Anregung der Kontrollabteilung amtsintern besprochen bzw. erledigt werde.

Eine diesbezügliche Anfrage im Rahmen der Follow up – Einschau 2016 hat ergeben, dass es bezüglich Abtragungen bei Grabauffassungen durch das Personal der Friedhofsverwaltung keiner Gewerbeanmeldung bedarf, sofern keine gewinnorientierte Absicht besteht und keine tatsächlichen Gewinne erwirtschaftet werden. Nach den Ausführungen im Aktenvermerk des Referatsleiters vom 10.02.2017 werden ab dem Frühjahr 2017 Abtragungen bei Grabauffassungen wieder durch das Personal der in Rede stehenden städtischen Dienststelle angeboten.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 33 Vorausgesetzt einer behutsamen Abtragung und Aufbewahrung der Grabeinrichtungen und Erfassung jedes aufgelassenen Grabzubehörs in einem zentral geführten Verzeichnis (Lagerliste) hat die Kontrollabteilung angeregt, Perspektiven zu prüfen, inwieweit Einnahmen aus einem Verkauf oder einer Versteigerung von Grabeinrichtungen erzielt werden können.

Dazu wurde im Rahmen der seinerzeitigen Stellungnahme mitgeteilt, dass ange-dacht sei, einen Verkauf von Grabeinrichtungen künftig versuchsweise durch eine Versteigerung in einem Auktionshaus abzuwickeln.

In der Stellungnahme zur aktuellen Follow up – Einschau wurde darauf hingewiesen, dass „bis dato“ keine Versteigerung möglich bzw. nötig war, da alle Einrichtungen ordnungsgemäß entsorgt worden sind und „besondere Gräber ... aus denkmalrechtlicher Sicht erhalten“ bleiben.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen nicht entsprochen.

- 34 Da gemäß § 14 Tarifpost 6 Abs. 5 Z 4 Gebührengesetz 1957 „Eingaben an Verwaltungsbehörden ... in Abgabensachen“, nicht der Eingabegebühr unterliegen, hat die Kontrollabteilung des Weiteren empfohlen, künftig Ansuchen um Ratenzahlungen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend abzuwickeln.

In seiner Stellungnahme gab das Referat Friedhöfe bekannt, die Vorgangsweise zur Einhebung einer Bundesabgabe gemäß Gebührengesetz mit dem Amt für Prä-sidialangelegenheiten klarzustellen.

Diesbezüglich stellte die Kontrollabteilung bei ihrer diesjährigen Follow up – Ein-schau fest, dass das oben angeführte Amt dem Referat Friedhöfe die Ansicht der Kontrollabteilung bestätigt hat.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 35 Im Juni 1994 hat das Stadtbauamt Innsbruck einem Salzburger Antragsteller mit-tels Bescheid die Bewilligung für die Aufstellung von insgesamt 12 Kerzenautoma-ten für städt. Friedhöfe erteilt. Von den ursprünglich beantragten 12 Aufstellungs-standorten hat die Stadt Innsbruck letztlich in Absprache mit der damaligen Stadt-

führung die Zustimmung für drei Standorte nicht erteilt, weil durch die Automaten eine Konkurrenzierung für die im unmittelbaren Nahbereich befindlichen Blumen- geschäfte befürchtet wurde.

Im Zuge einer im Verlauf der Prüfung erfolgten Begehung wurde von der Kontrollabteilung festgestellt, dass von der (neuen) Betreiberfirma tatsächlich an insgesamt 13 Standorten Kerzenautomaten aufgestellt worden sind, wobei für die nicht gestatteten vier Standorte offenbar auch nie ein Anerkennungsziens vorgeschrieben worden ist.

Die Kontrollabteilung empfahl, diesbezüglich umgehend ein vertragliches Verhältnis herbeizuführen.

Das Referat für Liegenschaftsangelegenheiten der MA I hat im Rahmen des Anhörungsverfahrens angekündigt, die Standorte im Hinblick auf die Konkurrenzfrage mit Blumengeschäften zu prüfen und sodann entsprechend dem Ergebnis entweder auf eine vertragliche Regelung oder auf die Entfernung der Automaten hinzuwirken.

Aktuell avisierte das Referat Friedhöfe, dass das Referat Liegenschaftsangelegenheiten der MA I – Allgemeine Verwaltungsdienste über die Empfehlung der Kontrollabteilung informiert wurde und um weitere Veranlassung ersucht worden ist. Dieser Sachverhalt wurde vom genannten Referat Liegenschaftsangelegenheiten noch keiner Erledigung zugeführt und war zum Zeitpunkt der Follow up – Einschau 2016 noch offen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

#### Prüfung von Teilbereichen des Referates Gewerbe und Betriebsanlagen

(Bericht vom 03.06.2015)

36 Im Zusammenhang mit der Darstellung der im Referat definierten Produkte nahm die Kontrollabteilung auch Einsicht in die Stundenaufzeichnung bzw. -verteilung der Funktionsmatrix der geprüften Dienststelle. Diese zeigt die von den Bediensteten im Rahmen ihrer Produktzuordnung auszuführenden (allgemeinen) Grund- und Fachaufgaben.

Dabei war für die Kontrollabteilung auffällig, dass bei den Fachaufgaben „Pfändungsverfahren“, „Zwangs- und Sicherheitsmaßnahmen“ sowie „Urkunden-(Legitimations-)ausstellungen“ des Produktes 3321 (Vollziehung der Gewerbeordnung) und bei der Fachaufgabe „Verfahren nach dem Arbeitsüberlassungsgesetz und dem Arbeitsmarktförderungsgesetz“ des Produktes 3322 (Vollziehung gewerberechtl. Nebengesetze und Verordnungen bzw. gewerberechtl. Vorschriften) in der Funktionsmatrix kein Mitarbeiter bzw. keine Arbeitszeit zugeteilt war. Die Kontrollabteilung regte daher an zu prüfen, inwieweit die genannten Themen weiterhin als eigenständige Fachaufgaben geführt werden müssen, oder ob sie auch bei einer anderen Fachaufgabe subsumiert werden können.

Im seinerzeitigen Anhörungsverfahren wurde dazu von der betroffenen Dienststelle keine Stellungnahme abgegeben. Anlässlich der letztjährigen Follow up – Einschau teilte der seinerzeitige Leiter des Referates Gewerbe und Betriebsanlagen (mittlerweile Vorstand des Amtes für Bau-, Wasser-, Gewerbe- und Straßenrecht)

mit, dass die von der Kontrollabteilung genannten Fachaufgaben künftig neu eingeteilt werden würden. Pfändungsverfahren, Zwangs- und Sicherheitsmaßnahmen sowie Urkunden-(Legitimations-)ausstellungen würden unter der Fachaufgabe Gewerbeverfahren des Produktes 3321 subsumiert. Bei der Fachaufgabe Verfahren nach dem Arbeitsüberlassungsgesetz und dem Arbeitsmarktförderungsgesetz wäre kein Handlungsbedarf gegeben, da de facto kein Arbeitsaufwand anfalle. Der Vollzug dieser Änderungen in der Funktionsmatrix der Dienststelle wurde gemäß telefonischer Rücksprache des Vertreters der Kontrollabteilung für Ende April 2016 avisiert.

Aktuell wurde vom Vorstand des Amtes für Bau-, Wasser-, Gewerbe- und Straßerecht darauf verwiesen, dass sich diese Formalbereinigungen bzw. -berichtigungen aufgrund zahlreicher personeller Änderungen im Referat Gewerbe und Betriebsanlagen im Zeitraum März 2016 bis Jänner 2017 (u.a. 3-maliger Referentenwechsel) verschoben hätten. Eine Umsetzung der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde weiterhin in Aussicht gestellt (vgl. dazu auch Tz 38).

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 37 Eine aus Sicht des damaligen Referatsleiters wichtige Angelegenheit in der personellen Ausstattung betraf das Tätigkeitsfeld der beiden gewerbeteknischen Sachverständigen. Ende Mai des Jahres 2010 richtete er ein Schreiben an seinen zuständigen Amtsvorstand, in dem er – nach einer dreimonatigen Beobachtungsphase – die Personalsituation in der damals neu geschaffenen Dienststelle für Gewerbe und Betriebsanlagen analysierte und aus seiner Sicht erforderliche Maßnahmen hinsichtlich der Personalausstattung dokumentierte. Ein inhaltlicher Punkt (von mehreren) betraf die personelle Ausstattung im Bereich der gewerbeteknischen Sachverständigen mit 2 Mitarbeitern (1 B-Posten und 1 C-Posten). Diese ließ nach der Begründung des seinerzeitigen Referatsleiters aufgrund des erhöhten Aktenanfalles keine (eigentlich verpflichtenden) Routinekontrollen von Betriebsanlagen durch die gewerbeteknischen Sachverständigen zu. Kontrollen würden nur im Rahmen von Betriebsanlagengenehmigungs- bzw. Beschwerdeverfahren stattfinden. Von ihm wurde ausdrücklich auf das aus seiner Sicht bestehende Haftungsrisiko für die Stadt Innsbruck hingewiesen. Diese Einschätzung hielt der Dienststellenleiter im Wesentlichen auch anlässlich einer Rückfrage der Kontrollabteilung zum damals aktuellen Stand der Dinge aufrecht.

Die Kontrollabteilung empfahl, diesen Tätigkeitsbereich bzw. personellen Ausstattungswunsch nicht zuletzt aufgrund des vom damaligen Referatsleiter angedeuteten Haftungsrisikos einer detaillierten Analyse zu unterziehen. In weiterer Folge sollte sodann – bei Abwägung des Haftungsrisikos – eine Entscheidung über diesen Personalausstattungswunsch getroffen werden. Das Amt für Personalwesen sagte im Anhörungsverfahren zu, der Empfehlung der Kontrollabteilung hinsichtlich der Prüfung des Erfordernisses einer allfälligen Personalzuteilung zu entsprechen und erforderlichenfalls die notwendigen Schritte einzuleiten.

Als Stellungnahme zur Follow up – Einschau 2015 gab der vormalige Leiter des Referates Gewerbe und Betriebsanlagen als Vertreter der geprüften Dienststelle im vergangenen Jahr an, dass die personelle Ausstattung in diesem Bereich weiterhin unverändert wäre. Für die Kontrollabteilung war aus dieser Rückmeldung nicht erkennbar, ob die von ihr angeregte Analyse des Personalbedarfes bzw. damit in Verbindung stehend die letztliche Entscheidung über den Personalausstat-

tungswunsch – unter Abwägung des Haftungsrisikos – stattgefunden hat. Eine diesbezügliche Rückfrage beim betroffenen Referatsleiter ergab, dass auch er über keine weiteren Informationen verfügte.

Zur aktuellen Follow up – Einschau 2016 berichtete der Vorstand des Amtes für Bau-, Wasser-, Gewerbe- und Straßenrecht, dass der aufgezeigte Sachstand in dieser Thematik unverändert wäre. Die Kontrollabteilung merkt an, dass die von ihr angeregte Entscheidung über den Personalausstattungswunsch der betroffenen Dienststelle vom Dienstgeber Stadt Innsbruck offenbar in der Weise getroffen worden ist, bislang keine Ausweitung der Personalkapazitäten vorzunehmen. Gleichzeitig wird von ihr jedoch auch bemerkt, dass eine allenfalls im Wege eines Aktenvermerkes oder E-Mails dokumentierte Letztentscheidung (bei Abwägung des Haftungsrisikos) bis dato offensichtlich nicht zu erreichen war. Im Ergebnis hält die Kontrollabteilung daher ihre Empfehlung bei Würdigung der seinerzeitigen Stellungnahme des Amtes für Personalwesen für die Zukunft weiterhin aufrecht.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

38 Im Rahmen der Prüfung wurde die Zuordnung der Personalkosten (u.a. in Verbindung mit der im Stadtmagistrat bestehenden Funktionsmatrix) auf die Kostenträger eingesehen. Die Verteilung der Personalkosten erfolgt auf Grundlage im Referat definierter Kostenträger (bzw. Kostenstellen) und richtet sich nach der zeitlichen Beanspruchung der Bediensteten. Bei diesem Prüfschritt kam es zu Beanstandungen seitens der Kontrollabteilung:

- Bei zwei Mitarbeitern stellte die Kontrollabteilung eine Differenz zwischen der Stundenaufteilung in der Funktionsmatrix und der prozentuellen Zuordnung in der Kostenrechnung fest. Auffällig war dies für die Kontrollabteilung deshalb, da zwei weitere Mitarbeiter mit derselben Stundenaufteilung die rechnerisch richtige Prozentverteilung aufwiesen.
- Zum Zeitpunkt der Einschau war lt. Auskunft des Referatsleiters ein Mitarbeiter interimistisch mit der Leitung eines anderen Referates betraut und daher aus Sicht der Kontrollabteilung auch diesem Referat kostenrechnerisch zuzuweisen. In der Kostenrechnung wurde dieser Mitarbeiter jedoch noch der geprüften Dienststelle zugerechnet.
- Drei Arbeitnehmer wurde teilweise auf einem Kostenträger (bzw. Verfahren) verrechnet, der lt. Referatsleitung nicht dem gegenständlichen Referat zuzuordnen ist.
- Ein weiterer Kostenträger (anlagebezogene Verfahren) hingegen, war weder in der Funktionsmatrix beschrieben noch kostenrechnerisch beim Referat Gewerbe und Betriebsanlagen aufgelistet, obwohl von der Referatsleitung angegeben wurde, dass in diesem Bereich Verfahren abgewickelt werden.

Die Kontrollabteilung empfahl eine Harmonisierung der Stundenaufzeichnung im Bereich der Funktionsmatrix mit der auf Prozente basierenden Personalkostenverteilung für die Kostenträgerrechnung. Des Weiteren war aus Sicht der Kontrollabteilung die Kostenzuordnung der oben erwähnten Mitarbeiter entsprechend der tatsächlichen Dienstzuteilung zu korrigieren. Mit der Übermittlung der Stellungnahme seitens der betroffenen Dienststelle wurde der Empfehlung zugestimmt.

Die Überarbeitung der Kostenzuordnung entsprechend der tatsächlichen Dienstzu- teilung wurde ebenfalls zugesagt.

Die Umsetzung dieser Empfehlung wurde im Zuge der Follow up – Einschau 2015 nachgefragt und brachte das Ergebnis, dass die Absicht bestehe, die genannten Punkte nach Bestellung eines neuen Amtsvorstandes und im Einvernehmen mit den (betroffenen) Referatsleitern zu verwirklichen. Seitens des geprüften Referates sei generell eine Kontrolle und Überarbeitung dieser Bereiche bis spätestens Ende April 2016 vorgesehen.

Der weitere Umsetzungsgrad der Empfehlung wurde mittels der Follow – up Ein- schau 2016 abgefragt. Die Dienststelle kommunizierte gegenüber der Kontrollab- teilung, dass aufgrund mehrerer Wechsel in der Referatsleitung eine Bereinigung von Formalien nicht durchgeführt werden konnte. Die Empfehlung soll jedoch vom neuen Referatsleiter umgesetzt werden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 39 Bei der Einsichtnahme in die für das Produkt 3323 – Gewerbliches Betriebsanla- geverfahren geführte Statistik war für die Kontrollabteilung auffallend, dass die do- kumentierten Fallzahlen mit einem (Aufwertungs-)Faktor bewertet worden sind. Dabei sollte diese auch im seinerzeitigen Referat Bau-, Wasser- und Anlagenrecht gehandhabte Aktenkategorisierung mittels des Faktors offensichtlich den Schwie- rigkeitsgrad des Aktes bzw. der Bescheiderstellung berücksichtigen und wider- spiegeln. Eine allgemein gültige dokumentierte Beschreibung dieser Bewertungs- faktoren bestand gemäß Rücksprache mit dem seinerzeit zuständigen Amtsvor- stand (sowie dem Referatsleiter) nicht. In dem von der Kontrollabteilung geprüften Referat Gewerbe und Betriebsanlagen wurde/wird die Kategorisierung für Be- triebsanlagenakten lt. Information des damaligen Leiters der Dienststelle in 4 Stu- fen (Faktor 1 bis 4) vorgenommen.

Die Kontrollabteilung erkannte in der praktizierten Faktorbewertung des Aktenan- falles im Zusammenhang mit der geführten Statistik kein definiertes Ziel bzw. kei- nen Mehrwert. Im Gegenteil liefert eine derartige Fallzahlenstatistik nach Meinung der Kontrollabteilung „verwässerte“ Ergebnisse, da nicht tatsächliche, sondern mit gewissen Faktoren bewertete Aktenerledigungen abgebildet werden. Problema- tisch sah die Kontrollabteilung auch die lt. erhaltener Auskunft des seinerzeitigen Referatsleiters gepflogene Praxis, dass die Faktorbewertung des konkreten Aktes vom zuständigen Sachbearbeiter vorgenommen wird.

Die Kontrollabteilung empfahl, diese Form der Aktenkategorisierung in Zusam- menhang mit der Dokumentation von statistischen Fallzahlen zu überdenken. In der dazu abgegebenen Stellungnahme sagte die Dienststelle zu, die Anregung der Kontrollabteilung aufzugreifen. Es wurde angekündigt, gemeinsam mit der damali- gen Amtsleitung an einer alternativen Lösung zu arbeiten, da dies auch baurechtli- che und wasserrechtliche Verfahren betreffe.

Der mittlerweile zuständige Amtsvorstand (vormals Leiter des Referates Gewerbe und Betriebsanlagen) informierte aktuell darüber, dass die bisherige Beurteilung nach eingehender Evaluierung beibehalten werden würde, um auch die Schwierig- keit der Akten zu berücksichtigen. Zur besseren Nachvollziehbarkeit würden je- doch ab dem Geschäftsjahr 2017 (im Echtbetrieb) zusätzliche Excel-Listungen ge-

führt, die auch die Anzahl der Akten im Verhältnis zum Schwierigkeitsgrad widerspiegeln. Somit sei jederzeit sowohl eine Ermittlung der Verfahrenszahl als auch eine Einstufung nach Schwierigkeitsgrad möglich. Die Statistik würde vom Amtsvorstand selbst erstellt werden und könne somit stichprobenhaft auch die Richtigkeit der Schwierigkeitseinstufungen anhand der Geschäftszahlen überprüft werden. Zum Nachweis stellte der Amtsvorstand die von ihm zu Testzwecken angefertigten Aufzeichnungen betreffend das 3. Quartal des Jahres 2016 bereit.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen teilweise entsprochen.

40 In Verbindung mit Durchlauf- bzw. Bearbeitungszeiten bei Betriebsanlagengenehmigungsverfahren wurde vom seinerzeit zuständigen Referatsleiter auf eine Statistik des Amtes der Tiroler Landesregierung verwiesen. Der Kontrollabteilung wurde der Bericht des Landes Tirol für das Jahr 2013 zur Verfügung gestellt. Aus diesem Bericht ging hervor, dass das Land Tirol offensichtlich seit dem Jahr 2008 statistische Erfassungen und Auswertungen der Tätigkeit der Bezirkshauptmannschaften im gewerberechtlichen Betriebsanlagenverfahren durchführt und vornimmt. In diesem Statistikbericht des Landes wurden unter anderem Themen wie Verfahrensdauer (samt allfälligen Verzögerungsgründen), behördliche Überwachungstätigkeiten, Berufungsverfahren sowie allfällige Beschleunigungspotenziale analysiert. Das Referat Gewerbe und Betriebsanlagen nahm an der vom Land Tirol angebotenen statistischen Erfassung und Auswertung nur im Jahr 2013 teil.

Die Kontrollabteilung hielt fest, dass die Stadt Innsbruck als eine der neun in Tirol für gewerbliche Betriebsanlagenverfahren zuständige Bezirksverwaltungsbehörde an dieser Verfahrensstatistik des Landes gemäß Auskunft des damaligen Referatsleiters seit der vergangenen Statistik für das Jahr 2013 nicht mehr teilnahm. Eine Begründung dafür gab es nach Rücksprache der Kontrollabteilung mit dem damals zuständigen Leiter des Referates Gewerbe und Betriebsanlagen nicht. Aus Sicht der Kontrollabteilung war eine Teilnahme der Stadt Innsbruck an der Landesstatistik aus mehreren im Bericht dargelegten Gründen überlegenswert.

Von der Kontrollabteilung wurde empfohlen, die (erneute) Teilnahme an der Landesstatistik zu prüfen und gegebenenfalls umzusetzen. Für den Fall, dass die Beteiligung an der Landesstatistik von der Dienststelle begründbar nicht gewünscht wird, sollten nach Einschätzung der Kontrollabteilung Überlegungen in Richtung einer alternativen statistischen Erfassung und Auswertung (mit allfälligen Vergleichsmöglichkeiten zu anderen Statutarstädten oder vergleichbaren Bezirkshauptmannschaften) angestellt werden.

Im Anhörungsverfahren teilte die Dienststelle die Überlegungen der Kontrollabteilung im Hinblick auf eine erneute Teilnahme an der Landesstatistik für Betriebsanlagenverfahren. Es wurde vom betroffenen Referat jedoch empfohlen, mit einer etwaigen Entscheidung hierüber seinerzeit noch ca. 3 Monate zuzuwarten, da nach dem damaligen Wissensstand der Behörde die Einführung einer einheitlichen bundesweiten Betriebsanlagenstatistik angedacht war.

Im Rahmen der letztjährigen Follow up – Einschau 2015 teilte der vormalige Leiter des Referates Gewerbe und Betriebsanlagen mit, dass sich nach seinem Informationsstand ein bundesweites Statistikprogramm in Ausarbeitung befand.

Die erneute Nachfrage in dieser Sache ergab, dass gemäß Mitteilung des zuständigen Amtsvorstandes davon auszugehen sei, dass 2017 das erste Berichtsjahr im Rahmen des neuen bundesweiten Betriebsanlagenmonitoring sein werde, wobei der Umfang der Berichtspflicht noch nicht abschließend determiniert wäre. Die betroffene Dienststelle kündigte an, für das Jahr 2017 die Art, Anzahl und durchschnittliche Dauer der Verfahren selbständig aufzuzeichnen und über Aufforderung dem in die Abwicklung der Statistik eingebundenen Österreichischen Städtebund zu übermitteln. Die Länder würden dasselbe Procedere für die weiteren Bezirksverwaltungsbehörden verfolgen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

#### Stichprobenartige Prüfung liegenschaftsbezogener Verträge der Stadt

(Bericht vom 28.09.2015)

- 41 Im Rahmen ihrer Prüfung hat die Kontrollabteilung festgestellt, dass in den Bestandverträgen vereinzelt Wertsicherungsmodalitäten nicht klar definiert bzw. gar keine Wertsicherung des Bestandzinses vorgesehen war. Aus diesem Grund wurde eine vertragliche Präzisierung der Wertsicherungsklauseln empfohlen.

Dazu gab das Referat Liegenschaftsangelegenheiten bekannt, dass sofern es diesbezüglich Verbesserungsbedarf in den bestehenden Vertrags- und Vereinbarungsvorlagen geben wird, diese vorgenommen werden.

Zur Follow up – Einschau 2016 hat das Referat Liegenschaftsangelegenheiten mitgeteilt, dass die Wertsicherungsklauseln einer Prüfung unterzogen, vereinheitlicht und überarbeitet worden sind und werden diese seither in sämtlichen abzuschließenden Bestandverträgen, aber auch Baurechtsverträgen, aufgenommen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 42 Ein damaliger Pächter hat rechtzeitig am 21.12.2011 beim städtischen Referat Liegenschaftsangelegenheiten per E-Mail um Verlängerung des bestehenden Bestandverhältnisses angesucht. Daraufhin ist dem Bestandnehmer ein Vertragserstentwurf mit einem jährlichen Pachtzins von netto € 1.050,00 vorgelegt worden.

Die Stadt Innsbruck und der Pächter einigten sich schließlich auf einen Nachtrag zum Pachtvertrag vom 30.01.2007 und auf einen wertgesicherten Pachtzins in der Höhe von netto € 280,00 bzw. € 0,040 je m<sup>2</sup> zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Das neue Pachtverhältnis hat am 01.01.2012 begonnen und endet am 31.12.2016.

Die Stadt Innsbruck konnte somit trotz gleichbleibender landwirtschaftlicher Nutzung des verpachteten Grundstückes das Jahresentgelt um mehr als das Doppelte erhöhen. Die Kontrollabteilung hielt fest, dass unter der Rubrik „Nutzungen auf Privatgrundstücken der Stadt Innsbruck“ des Entgeltkataloges für die Nutzungsart „Landwirtschaftliche Nutzungen“ als Entgelt empfohlene Sätze der Landeslandwirtschaftsammer (Weide bis € 0,0072; mehrschnittige Wiesen € 0,0072 bis € 0,018; Ackerland € 0,018 bis € 0,036; Feldgemüsebau und gärtnerische Nutzung € 0,036 bis € 0,120) ausgewiesen sind.

Die Kontrollabteilung regte in diesem Zusammenhang an, die von der Landeslandwirtschaftskammer empfohlenen Richtsätze für die differenzierten landwirtschaftlichen Nutzungsarten in regelmäßigen Zeitabständen auf deren Angemessenheit und Marktüblichkeit zu evaluieren.

In der damaligen Stellungnahme informierte das Referat Liegenschaftsangelegenheiten darüber, dass mit der Landeslandwirtschaftskammer in dieser Angelegenheit Kontakt aufgenommen und mit dem städtischen Forstamt eine Evaluierung der bekannt gegebenen Richtsätze besprochen wurde.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2015 teilte die geprüfte Dienststelle mit, dass nach eingehender Prüfung und nach Rücksprache mit dem Ortsbauernobmann von Mühlau und dem Gebietsbauernobmann von Innsbruck neue landwirtschaftliche Pachtpreise – je nach Nutzungsart – festgesetzt worden sind. Das Referat Liegenschaftsangelegenheiten werde diese landwirtschaftlichen Pachtzinse im Rahmen der Anpassung des Entgeltkatalogs vom 24.02.2010 dem Stadtsenat zur Beschlussfassung vorlegen. In diesem Zusammenhang werde auch die Festsetzung einer Verwaltungspauschale für den Abschluss von landwirtschaftlichen Pachtverträgen vorgeschlagen.

Anlässlich der aktuellen Follow up – Einschau 2016 berichtete das Referat Liegenschaftsangelegenheiten, dass der derzeit gültige Entgeltkatalog evaluiert und sämtliche Entgeltpositionen auf deren Angemessenheit hin überprüft werden. Der überarbeitete Erstentwurf sei noch mit den betroffenen Dienststellen zu akkordieren und dem StS zur Beschlussfassung vorzulegen.

- 43 Des Weiteren hat die Kontrollabteilung empfohlen, dem jeweiligen Bestandnehmer die von der Stadt Innsbruck für ein zur Nutzung an Dritte überlassenes städtisches Privatgrundstück zu bezahlende Grundsteuer zu verrechnen oder die Grundsteuer in Form einer Pauschale zu überwälzen, falls diese für die zu vermietende Liegenschaft aus einer Grundsteuersammelvorschreibung nicht herausgerechnet werden kann.

Darüber hinaus bemerkte die Kontrollabteilung, dass mehreren Bestandnehmern von der IISG eine Grundsteuerpauschale in Höhe von € 0,005 pro m<sup>2</sup> und Jahr vorgeschrieben worden ist, obwohl eine Vorschreibung dieser Vergütung in dem vom StS am 24.02.2010 beschlossenen und am 08.05.2013 abgeänderten Entgeltkatalog nicht vorgesehen ist.

Zur Follow up – Einschau 2015 berichtete das Referat Liegenschaftsangelegenheiten, dass die Grundsteuerpauschale im Rahmen der Anpassung des Entgeltkataloges dem StS zur Beschlussfassung vorgelegt werde.

Im Zuge der diesjährigen Stellungnahme gab das betreffende Referat bekannt, dass sich die Aufnahme der Verwaltungspauschale für den Abschluss von landwirtschaftlichen Pachtverträgen sowie die Grundsteuerpauschale in den Entgeltkatalog in Ausarbeitung befindet. Nach Abschluss der hierfür erforderlichen Abstimmungsgespräche werde der Entgeltkatalog dem StS zur Beschlussfassung vorgelegt.

Den Empfehlungen der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 44 Hinsichtlich der Mietzinsgestaltung stellte die Kontrollabteilung fest, dass die Höhe der verrechneten Mietzinse mehrfach auf Anfrage der Mitarbeiter der städtischen Dienststelle auf Berechnungen der IISG zurückzuführen war. Da die Mietzinsbestimmung eine der elementaren Aufgaben des Referates Liegenschaftsangelegenheiten darstellt, regte die Kontrollabteilung an, dieser Obliegenheit künftig erhöhtes Augenmerk zukommen zu lassen. Jedenfalls ist ein im Geschäftsverkehr frei zu vereinbarenden Pachtzins in orts- bzw. marktüblicher Höhe mit Bedacht- nahme auf städtische Erfordernisse geltend zu machen.

In diesem Zusammenhang zeigte die Leiterin des Referates Liegenschaftsangelegenheiten zur Follow up – Einschau 2016 auf, dass aufgrund der fehlenden Fachkenntnis zur Bewertung von Liegenschaften diese durch das Referat Subventionen und Liegenschaftsbewertungen der MA IV/ Finanz-, Wirtschafts- und Beteiligungsverwaltung zu erfolgen habe. In weiterer Folge könne das Referat Liegenschaftsangelegenheiten das festgesetzte Entgelt für Vertragsverlängerungen in Anwendung der vereinbarten Wertsicherungsklauseln selbst indexieren.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 45 Schließlich vertrat die Kontrollabteilung die Meinung, dass sämtliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Verwaltung städtischer Privatgrundstücke (Vertragsgestaltung, Mietzinsbestimmung u.a.m.) von dem dafür eigens eingerichteten Referat Liegenschaftsangelegenheiten zu bewerkstelligen sind.

Sind jedoch mehrere Dienststellen mit Aufgaben der Liegenschaftsverwaltung städtischer Privatgrundstücke betraut (wie bspw. das Amt für Land- und Forstwirtschaft), so empfahl die Kontrollabteilung, einen Leistungskatalog zu erstellen und vom Referat Liegenschaftsangelegenheiten evident zu halten. In diesem Leistungsverzeichnis sind zumindest die von den jeweiligen städtischen Dienststellen zu betreuenden Grundstücke mit ihrer Gst. Nr. auszuweisen sowie sämtliche hierfür durchzuführenden Verwaltungstätigkeiten schriftlich festzuhalten.

Im Rahmen ihrer Stellungnahme zur Follow up – Einschau 2016 erläuterte das Referat Liegenschaftsangelegenheiten, dass ihm „die rechtliche Verwaltung nicht nur städtischer Privatgrundstücke sondern auch des gesamten öffentlichen Gutes der Stadt Innsbruck obliegt“. Klar sei, dass das „Referat Liegenschaften für alle Grundstücke in rechtlicher Hinsicht zuständig ist“ und es in obiger Angelegenheit keiner Liste bedürfe.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen nicht entsprochen.

- 46 Abschließend hielt die Kontrollabteilung fest, dass ihrer Meinung nach die Erstellung eines aussagekräftigen Liegenschaftsverzeichnisses nicht nur für die Realisierung der beiden Produktziele des Referates Liegenschaftsangelegenheiten sondern auch für die Vermögensverwaltung der Stadt Innsbruck zweckmäßig bzw. verwertbar wäre. Die Kontrollabteilung hat daher angeregt, in absehbarer Zeit ein Liegenschaftsverzeichnis für sämtliche städtische Grundstücke zu erstellen.

Dazu führte die Referatsleiterin seinerzeit aus, dass die Erstellung eines Liegenschaftsverzeichnisses mit sämtlichen Daten zu den einzelnen Grundstücken zwar grundsätzlich eine ausgezeichnete Anregung ist, jedoch muss die Möglichkeit dessen (vor allem in absehbarer Zeit) praktischer Umsetzung nicht zuletzt aus personellen Gründen in Frage gestellt werden.

Hierzu hält die Kontrollabteilung nun fest, dass Anfang des Jahres 2017 das Projekt (Liegenschaftsliste des gesamten städtischen Liegenschaftsbesitzes) abgeschlossen werden konnte und insgesamt 3.097 Grundstücke der Stadt Innsbruck erfasst worden sind.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

#### Prüfung von Teilbereichen des Amtes für Grünanlagen

(Bericht vom 08.10.2015)

- 47 Im Bereich der Einnahmen waren die Leistungserlöse die finanziell umfangreichste Position des Unterabschnittes 815000 Park- und Gartenanlagen, Kinderspielplätze. Die Rechnungslegung fußte auf den Kalkulationsgrundsätzen des Stadtsenatsbeschlusses vom 06.05.2009 (Zl. III-5470/2009-SB) und kam auch bei den Dienststellen des Straßenbetriebes und der Land- und Forstwirtschaft zur Anwendung.

Eine rechnerische Überprüfung der ursprünglichen Stundensätze war für die Kontrollabteilung mit dem vorliegenden Datenmaterial nicht durchführbar. Weiterführende Nachforschungen brachten das Ergebnis, dass auch der Mitarbeiter der MA IV, der die ursprüngliche Berechnung durchführte, den Rechengang nicht mehr rekonstruieren konnte. Die Kontrollabteilung empfahl daher, die Stundensätze neuerlich zu berechnen um die Nachvollziehbarkeit der Kalkulation sicherzustellen. Sollte bei der Neuberechnung eine Abweichung zu den verrechneten Sätzen auftreten, empfahl die Kontrollabteilung einen neuerlichen Beschluss im Stadtsenat herbeizuführen.

Die übermittelten Daten der geprüften Dienststelle noch vor der diesjährigen Follow up – Einschau zeigten, dass die Stundensätze für die betroffenen Leistungen und Entgelte neu berechnet und in der Sitzung des Stadtsenates vom 15.03.2016 beschlossen wurden. Die neuen Stundensätze werden somit laut Beschluss des Stadtsenates ab 01.04.2016 verrechnet.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 48 Die Vorschreibungen an die IIG & Co KG betrafen im Jahr 2014 rd. 80 % des finanziellen Volumens der Post 810000 Leistungserlöse für die Verrechnung gegenüber Dritter. Der Kontrollabteilung lag bezüglich des Leistungsaustausches ein Vereinbarungsentwurf zwischen der IIG & Co KG und der Stadt Innsbruck aus dem Jahr 2005 vor. Seit dem Jahr 2005 des angesprochenen Vertragsentwurfes wurde der Auftragsumfang mehrmals verändert. Der Vertrag wurde jedoch seitens der Stadt Innsbruck – lt. den übermittelten Unterlagen – nicht unterfertigt. Die Kontrollabteilung empfahl, eine schriftliche Vereinbarung bezüglich der Betreuung von

Grünanlagen mit der IIG & Co KG abzuschließen und zukünftige Änderungen des Vertragsumfanges mittels Vertragszusätzen zu regeln.

Im Anhörungsverfahren gab das Amt für Grünanlagen an, dass aufbauend auf den Entwurf aus dem Jahr 2005 eine schriftliche Vereinbarung angestrebt wird.

Bei der Abfrage im Rahmen der Follow up – Einschau 2016 hinsichtlich des Standes der angestrebten Umsetzung wurde seitens des genannten Amtes kommuniziert, dass ein Vertragsentwurf vorliegt, der mit der IIG & Co KG abgestimmt und den zuständigen Gremien zur Unterzeichnung vorgelegt werden soll, wobei das Amt für Grünanlagen die Umsetzung im Laufe des Jahres 2017 als Ziel angegeben hat.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 49 Im Rahmen einer Überprüfung der händisch geführten, tabellarischen Monatsaufstellungen der Barverkäufe am Standort der Kompostieranlage musste die Kontrollabteilung feststellen, dass in einigen wenigen Fällen Barerlöse doppelt aufgenommen wurden, wodurch sich die Summen der entsprechenden Monate anteilig erhöhten. Eine Kontrolle der mit Einnahmen aus den Barerlösen bebuchten Vorschlagsposten zeigte, dass theoretisch ein höherer Betrag an Barerlösen bei der Stadtkasse zur Einzahlung gelangt sein müsste, als vereinnahmt wurde. Bei der gemäß Mitarbeiter der Kompostieranlage monatlich durchgeführten Kassaprüfung hätte somit ein – im Vergleich zu den Aufzeichnungen – zu geringer Stand an Barmittel (Einnahmen zuzüglich Wechselgeld) auftreten und auffallen müssen.

Die Kontrollabteilung stellte fest, dass die manuelle Erfassung sämtlicher Barerlöse in der zum Prüfungszeitpunkt aktuellen Form nicht nur eine Mehrfachaufnahme ermöglichte, sondern auch kein tauglicher Kontrollmechanismus zur Identifikation allenfalls nicht eingetragener Erlöse bzw. Verkäufe bestand.

Die Kontrollabteilung sprach die Empfehlung aus, die zusätzlich zum EDV-System vorgenommene Erfassung sämtlicher Bareinkünfte in Form einer händisch geführten Tabelle einzustellen und durch eine automatisierte Auswertung der softwareseitig erfassten Daten (Reporting) zu ersetzen.

Das Amt für Grünanlagen befürwortete die Empfehlung der Kontrollabteilung und informierte im Zuge der Follow up – Einschau 2015 über die in Ausarbeitung befindliche Umsetzung eines digitalen Datenausguges.

Im Oktober 2016 informierte das Amt für Grünanlagen über die Fertigstellung und Inbetriebnahme einer diesbezüglichen Applikation. Die Kontrollabteilung konnte sich im Zuge einer Präsentation über die Umsetzung der von ihr getroffenen Empfehlung überzeugen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

50 Bei den am Standort Kompostieranlage durchgeführten Vereinnahmungen von Verkaufs- und Leistungserlösen handelt es sich um eine Nebenkasse gemäß Pkt. 1. „Begriffsbestimmungen“ der Handkassenordnung 2008. Nebenkassen bedürfen einer Genehmigung der Magistratsdirektion und werden unter Mitwirkung der Stadtkasse zur Erleichterung des Zahlungsverkehrs eingerichtet. Des Weiteren dürfen Nebenkassen nur Kassengeschäfte für die Stadtgemeinde Innsbruck im Rahmen besonderer Dienstanweisungen abwickeln.

Erkundigungen der Kontrollabteilung beim Amt für Grünanlagen, dem Amt für Rechnungswesen sowie dem Büro des Magistratsdirektors ergaben, dass eine entsprechende Genehmigung der Magistratsdirektion zur Einrichtung einer Nebenkasse in der Kompostieranlage nicht bestand.

Die Kontrollabteilung empfahl, für die künftige Einrichtung von Nebenkassen eine entsprechende Genehmigung durch die Magistratsdirektion gemäß den Bestimmungen der Handkassenordnung 2008 verpflichtend vorzusehen. Für bestehende Nebenkassen sollte eine analoge Regelung getroffen werden, um den formalen Erfordernissen zu entsprechen.

In weiterer Folge stellte das Amt für Grünanlagen einen Antrag um Genehmigung der Nebenkasse an das Büro des Magistratsdirektors. Mit Schreiben des Magistratsdirektors vom 22.02.2016 wurde diese genehmigt. Eine allgemein gültige Regelung für sämtliche Nebenkassen war in Ausarbeitung.

Mit Verfügung des Magistratsdirektors vom 01.12.2016 wurde schließlich sämtlichen bestehenden Nebenkassen die entsprechende Genehmigung gemäß Handkassenordnung 2008 erteilt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

#### Prüfung von Teilbereichen des Referates Schulverwaltung

(Bericht vom 04.11.2015)

51 Vorbemerkend erwähnt die Kontrollabteilung, dass seit der im Jahr 2015 durchgeführten Prüfung (aufgaben-)organisatorische Änderungen in der Dienststelle durchgeführt worden sind. Dies insofern, dass mit Wirkung 01.01.2016 das seinerzeit bestehende Referat Frauen, Familien und Seniorinnen des Amtes für Familie, Bildung und Gesellschaft dem nunmehrigen Amt für Kinder, Jugend und Generationen zugeordnet worden ist. Gleichzeitig wurde die Bezeichnung des vormaligen Amtes für Familie, Bildung und Gesellschaft auf Amt für „Schule und Bildung“ mit den beiden Referaten „Schulverwaltung“ und „Nachmittagsbetreuung“ geändert.

52 Während sich bei den Innsbrucker Volksschulen eine relativ gleichmäßige Entwicklung der Schülerzahlen zeigte, ergaben sich im Bereich der Neuen Mittelschulen deutliche Rückgänge der Schülerzahlen. Im Schuljahr 2009/2010 besuchten noch 2.127 Schülerinnen und Schüler eine Innsbrucker NMS. Im Schuljahr 2014/2015 reduzierte sich diese Anzahl auf 1.819, was eine Verminderung um ca. 15 % bedeutete.

Die Berechnung der Auslastung der einzelnen NMS-Standorte anhand der höchstmöglichen Schülerkapazität (diese wurde der Kontrollabteilung vom Referatsleiter Schulverwaltung mitgeteilt) machte deutlich, dass im Schuljahr 2014/2015 die NMS Hötting-West, die NMS Hötting, die NMS Wilten und die NMS Olympisches Dorf II jene Standorte mit den geringsten Auslastungen (unter oder gleich 50 % der maximalen Schülerkapazität) waren.

Auf der Grundlage dieser Entwicklung der Schülerzahlen im Bereich der Innsbrucker NMS empfahl die Kontrollabteilung, die einzelnen Schulstandorte zu evaluieren. In weiterer Folge war nach Einschätzung der Kontrollabteilung eine Entscheidung zu der Frage erforderlich, ob weiterhin alle bisherigen NMS-Schulstandorte aufrechterhalten werden sollten. Alleine aufgrund der dargestellten Schülerzahlenentwicklung bzw. Auslastung der einzelnen Schulstandorte war nach Ansicht der Kontrollabteilung Optimierungspotential (alternative Verwendung von möglicherweise nicht mehr weiterzuführenden Schulstandorten) vorhanden.

Im seinerzeitigen Anhörungsverfahren erläuterte die Abteilungsleitung der MA V einerseits ihre Einschätzung im Zusammenhang mit den rückläufigen Schülerzahlen bzw. den von der Kontrollabteilung dokumentierten Ausführungen zur (räumlichen) Auslastung der NMS-Schulstandorte. Andererseits wurde von ihr damals darauf hingewiesen, dass in Anbetracht der kontinuierlich zurückgehenden Schülerzahlen seit dem Jahr 2014 unter dem Titel „Schulstandortentwicklung Innsbruck“ amtsinterne Überlegungen laufen würden. Ziel dabei wäre, stadtteilbezogen die Schulstandorte von Neuen Mittelschulen in Bezug auf Effizienz und der Ausschöpfung von möglichen Synergieeffekten einer Betrachtung zu unterziehen. Diese Überlegungen würden gemeinsam mit dem Landesschulrat für Tirol aber auch mit der IIG & Co KG als Eigentümerin der Schulgebäude angestellt. Neben einer wirtschaftlichen Betrachtung dieser Schulstandorte werde aber auch der gesetzliche Auftrag einer wohnortnahen, flächendeckenden Versorgung der Innsbrucker Schulkinder nach dem Schulorganisationsgesetz berücksichtigt.

Zum damaligen Zeitpunkt fokussierten sich die amtsinternen Überlegungen zur Schulstandortentwicklung auf die Stadtteile Wilten und Hötting/Höttinger Au/Hötting West. Die Neue Mittelschule Olympisches Dorf II ist die einzige Regel-Neue Mittelschule im Stadtteil Olympisches Dorf und war daher nach Meinung der Fachdienststelle im Sinne der wohnortnahen Schulversorgung bis auf weiteres unverzichtbar, da die Neue Musikmittelschule Innsbruck am Standort im Stadtteil Olympisches Dorf ein stadtweites bzw. überregionales Einzugsgebiet zu versorgen hat.

Im Zuge der letztjährigen Follow up – Prüfung informierte der Vorstand des Amtes für Schule und Bildung in dieser Angelegenheit darüber, dass das erwähnte Thema Entwicklung der Schülerzahlen in Hötting und Hötting-West zielführend abgehandelt worden wäre. Dies insofern, dass mit Beginn des Schuljahres 2016/2017 die Polytechnische Schule (damals beheimatet in der Siegmairstraße 3) in die freien Räumlichkeiten der Neuen Mittelschule Hötting-West übersiedeln würde. Das Gebäude in der Siegmairstraße entspreche nicht mehr den bautechnischen und pädagogischen Erfordernissen eines Schulbaues. Zum Thema Stadtteilentwicklung in Wilten wurde mitgeteilt, dass seinerzeit in gemeinsamen Gesprächen der politisch Zuständigen von Stadt und Land und unter Einbindung des Landesschulrates für Tirol Gespräche und Überlegungen für eine Konzentration des Schulstandortes im Laufen waren.

Erneut dazu befragt bestätigte der Vorstand des Amtes für Schule und Bildung aktuell, dass die Polytechnische Schule Innsbruck mit Beginn des heurigen Schuljahres seit September 2016 an den Standort Hötting-West übersiedelt ist und sich jetzt im selben Gebäude wie die NMS befindet. Damit sei die Raumauslastung des Objektes sichergestellt worden. Die Zukunft des Gebäudes in der Siegmairstraße wäre Gegenstand von Überlegungen im Bereich der IIG & Co KG als Gebäudeeigentümerin.

Betreffend den Schulstandort Wilten wurde mitgeteilt, dass es derzeit unter Mitwirkung von Vertretern der Stadt Innsbruck, des Landes Tirol, des Landesschulrates sowie der IIG & Co KG verschiedene Arbeitsgruppen gebe, in deren Rahmen ein vom Landesschulrat für Tirol vorgegebenes Konzept hinsichtlich des ab 2020 neu installierten Bildungs- und Schulzentrums Wilten mitentwickelt werde.

Im Hinblick auf die Stadtteilentwicklung am Campagnereiter-Areal wurde auf Gespräche und Überlegungen der politisch Zuständigen unter Einbindung der betroffenen Ämter von Stadt und Land für eine Konzentration des Schulstandortes hingewiesen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde teilweise entsprochen.

- 53 Eine Betrachtung der zum Zeitpunkt der Einschau der Kontrollabteilung für Schulassistentinnen an städtischen Volksschulen, Neuen Mittelschulen, Sonderschulen und der Polytechnischen Schule bestehenden Arbeitsplatzbeschreibung zeigte, dass im Rahmen der „Verwaltungstätigkeit“ bzw. der „Schreibarbeiten“ eine Reihe von zu erfüllenden Aufgaben definiert sind, welche nicht der Stadt Innsbruck als Schulerhalterin zuzuordnen waren. Vielmehr handelte es sich nach Einschätzung der Kontrollabteilung um administrative Hilfstätigkeiten, welche im Grunde genommen von der pädagogischen Leitung der Schule auszuführen wären.

Die Kontrollabteilung empfahl, die weitere Tätigkeit bzw. das weitere Tätigkeitsprofil der städtischen Schulassistentinnen zu hinterfragen bzw. zu evaluieren. Sollte ein weiterführender Einsatz der städtischen Schulassistentinnen gewünscht sein, war aus Sicht der Kontrollabteilung jedenfalls (erneut) mit dem Land (bzw. dem Bund) über einen Personalkostenersatz bzw. eine Beteiligung an den aus diesem Bereich entstehenden Personalkosten (ca. € 166,3 Tsd. inkl. Sonderzahlungen und Lohnnebenkosten im Haushaltsjahr 2014 für 10 städtische Schulassistentinnen) zu verhandeln.

Zu der im letzten Jahr vorgenommenen Follow up – Einschau 2015 teilte das Amt für Schule und Bildung mit, dass der Arbeitskatalog der Schulassistentinnen evaluiert worden wäre. Dabei sei festgestellt worden, dass die Schulassistentinnen für die Schulerhalterin Stadt Innsbruck wesentliche Arbeiten (z.B. Rechnungs- und Inventarwesen, Tagesheimabwicklung etc.) verrichten würden.

Zu den von der Dienststelle im vergangenen Jahr angekündigten Verhandlungen mit dem Land Tirol in Richtung Mitfinanzierung der diesbezüglichen Personalkosten berichtete der Vorstand des Amtes für Schule und Bildung nunmehr darüber, dass die Abteilung Bildung des Landes Tirol einer derartigen Finanzierungsbeteiligung (weiterhin) nicht näher treten würde.

Abschließend informierte die Dienststelle darüber, dass die 10 Schulassistentinnen nach Rücksprache mit den politisch Zuständigen auch weiterhin von der Stadt Innsbruck beschäftigt werden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

54 Die Durchsicht der von der Stadt Innsbruck an beitragspflichtige Gemeinden gerichteten Schreiben zeigte, dass sich die Stadt Innsbruck im Rahmen der Vorschreibung von Betriebsbeiträgen entsprechend § 79 Abs. 1 TSchOG i.d.g.F. auf eine „privatrechtliche Vereinbarung über die Vorschreibung der Betriebsbeiträge sprengelfremder Schüler“ bezieht. Weiters wird in diesen Schreiben darauf hingewiesen, dass diese Vereinbarung im Jahr 1994 auf unbestimmte Zeit verlängert worden sei und daher auch den Berechnungen (der Betriebsbeiträge) zugrunde gelegt werde.

Weitere Nachforschungen der Kontrollabteilung zeigten, dass im Jahr 1988 mit beitragspflichtigen Gemeinden schriftliche Vereinbarungen abgeschlossen worden sind. Diese Vereinbarungen hatten jedoch nur bis zum Ende des Schuljahres 1991/1992 Gültigkeit. Nach intensiver Recherche der in dieser Angelegenheit maßgeblichen historischen Entwicklungen hielt die Kontrollabteilung letztlich fest, dass solche (schriftliche) Verträge – entsprechend den gesetzlichen Anforderungen des Tiroler Schulorganisationsgesetzes – zwischen der Stadt Innsbruck und den beitragspflichtigen Gemeinden offensichtlich nicht (mehr) bestanden. Jedenfalls konnten derartige Verträge der Kontrollabteilung nicht vorgelegt werden.

Von der Kontrollabteilung wurde darauf hingewiesen, dass nur der Abschluss schriftlicher Verträge die von der Stadtgemeinde Innsbruck praktizierte Vorgangsweise hinsichtlich der Vorschreibung von Betriebsbeiträgen rechtfertigt. Konkret meinte die Kontrollabteilung unter Verweis auf § 79 TSchOG (Betriebsbeiträge) in Verbindung mit § 81 TSchOG (Vorschreibung und Entrichtung) damit, dass für den Fall, dass derartige „schriftliche“ Verträge nicht existieren, gesetzlich definierte Regelungen für die Ermittlung des zu verrechnenden Betriebsbeitrages und für die Vorschreibung (in Bescheidform) bestehen.

Die Kontrollabteilung empfahl, eine (rechtliche) Abklärung in dieser Angelegenheit durchzuführen und in weiterer Folge eine den Bestimmungen des Tiroler Schulorganisationsgesetzes entsprechende Vorschreibungsform betreffend die Betriebsbeiträge festzulegen und zu praktizieren.

Im Anhörungsverfahren informierte die Leitung der MA V darüber, dass Vorschreibungen von Betriebsbeiträgen – aufgrund von Vereinbarungen mit den betroffenen Gemeinden – weiterhin in dieser Form ausgeführt werden. Dort, wo es keine Vereinbarungen mit Gemeinden gibt, würden diese nachgeholt werden.

Neuerlich zu dieser Angelegenheit befragt wurde im vergangenen Jahr darüber informiert, dass Vorschreibungen von Betriebsbeiträgen auch für das Schuljahr 2015/2016 rückwirkend in der damaligen Form – aufgrund von Vereinbarungen mit den betroffenen Gemeinden – ausgeführt werden würden. Für das Schuljahr 2016/2017 würden im Vorhinein (Sommer 2016) Vereinbarungen mit Gemeinden getroffen, sodass die Vorschreibungen auf Basis dieser (schriftlichen) Verträge erstellt werden.

Anlässlich der Follow up – Einschau 2016 wurde vom Amt für Bildung und Schule darauf verwiesen, dass – begründet durch einen Personalwechsel – aktuell an der Umsetzung der Empfehlung für das laufende Schuljahr 2016/2017 gearbeitet werde. Es sei beabsichtigt, die angekündigten Vertragsgrundlagen im Laufe der kommenden Monate herzustellen und auf deren Basis im heurigen Sommer die Betriebsbeiträge für das Schuljahr 2016/2017 vorzuschreiben. Ab dem kommenden Schuljahr 2017/2018 würden die Vertragsgrundlagen bereits so früh wie möglich (im jeweiligen Oktober/November des Jahres) geschaffen werden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 55 So wie sich die Situation im Rahmen der bereitgestellten historischen Prüfungsunterlagen für die Kontrollabteilung präsentierte, gingen die zum Prüfungszeitpunkt verrechneten Betriebsbeiträge auf Berechnungen aus den Jahren 1986 bzw. 1987 zurück. Nachdem bis zum Zeitpunkt der Prüfung nahezu 30 Jahre vergangen waren, empfahl die Kontrollabteilung, die Höhe dieser – zwar valorisierten – Kostenätze aufgrund allfälliger eingetretener Änderungen in der Kosten- und Erlösstruktur bei den städtischen Pflichtschulen zu hinterfragen. Gegebenenfalls wären die Betriebsbeiträge – bei Anwendung eines allfälligen schriftlichen Vertrages – unter Berücksichtigung aktueller Berechnungen neu festzusetzen bzw. mit den betroffenen Gemeinden neu zu verhandeln.

Im Anhörungsverfahren kündigte das Amt für Familie, Bildung und Gesellschaft an, der Empfehlung der Kontrollabteilung zu folgen. Die Betriebsbeiträge würden auf Basis aktueller Daten neu berechnet und vorgeschrieben werden.

Zur Follow up – Einschau 2015 teilte die betroffene Dienststelle mit, dass eine grundsätzliche Neuberechnung und allfällige Neuverhandlung mit anderen Gemeinden der Unterstützung weiterer städtischer Dienststellen bedürfe.

Im Rahmen der heurigen Follow up – Einschau 2016 kündigte das Amt für Schule und Bildung an, dass die Betriebsbeiträge für das kommende Schuljahr 2017/2018 neu berechnet werden würden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 56 Schließlich hat die Kontrollabteilung im Zuge ihrer Einschau in die Unterlagen für das Schuljahr 2014/2015 festgestellt, dass v.a. die im SPZ – Schule am Inn beschäftigten Schulhelfer nicht nur während der Unterrichtszeit, sondern auch in der Nachmittagsbetreuung (Freizeitbereich der schulischen Tagesbetreuung) ihre Hilfskraft zur Verfügung gestellt haben.

Beispielsweise war aus dem vom Schulleiter des SPZ – Schule am Inn für das oben angeführte Schuljahr erstellten Stundenplan sowie aus den vereinzelt vorliegenden Arbeitsaufzeichnungen ersichtlich, dass rd. 120 der von den Schulhelfern zu leistenden rd. 470 Wochenstunden für die Unterstützung behinderter Kinder im Freizeitbereich der schulischen Tagesbetreuung aufgewendet worden sind.

Unter der Annahme eines verrechneten Stundensatzes in Höhe des vom Land Tirol gewährten Stundensatzes von netto € 15,77 pro Stunde, belaufen sich die Personalkosten der Schulhelfer für die Nachmittagsbetreuung (120 Wochenstunden x 38,7 Schulwochen x € 15,77) auf insgesamt rd. € 73,2 Tsd. und hat diesen Aufwand die Stadt Innsbruck (bisher) zur Gänze übernommen.

Die Kontrollabteilung hat daher empfohlen, künftig Schulhelfer ausschließlich zur Unterstützung von Kindern mit Behinderung während der Unterrichtszeit zu verwenden und für die Betreuung behinderter Kinder im Freizeitbereich der schulischen Tagesbetreuung im Bedarfsfall ausnahmslos Freizeitpädagogen anzustellen und abzurechnen. Dadurch wäre es möglich, für diese Personalkosten im Rahmen der Abgangsdeckungsrichtlinie des Landes Tirol eine Förderung (50 % des sich er rechnenden Abganges) zu lukrieren.

Dazu versicherte die MA V in ihrer Stellungnahme, künftig SchulhelferInnen ausschließlich im Unterrichtsteil zu verwenden. Flankierend dazu fanden damals „Gespräche über die Verwendung von FreizeitpädagogInnen im Freizeitteil der Nachmittagsbetreuung zwischen dem Referat Schulverwaltung und der Schulleitung bzw. der Abteilung Bildung im Amt der Tiroler Landesregierung statt“.

Im Zuge der Follow up – Einschau 2015 wurde der Kontrollabteilung belegmäßig nachgewiesen, dass ab dem Schuljahr 2015/2016 jenen SchulhelferInnen, die in der Nachmittagsbetreuung eingesetzt worden sind bzw. werden, eine Mehrleistungsvergütung gewährt worden ist. In weiterer Folge werde dem Land Tirol am Ende des Schuljahres 2015/2016 der dadurch entstandene Personalaufwand (Mehrleistungsvergütungen) bekannt gegeben und über die Abgangsdeckung bzw. Anschubfinanzierung (Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG) abgerechnet.

Als Nachweis über die getroffene Veranlassung hat der Leiter des Amtes für Schule und Bildung der Kontrollabteilung im Zuge der Follow up – Einschau 2016 die dem Land Tirol am Ende des Schuljahres 2015/2016 übermittelte Abrechnung der Personalkosten (inkl. Mehrleistungsvergütungen) zukommen lassen. Daraus war ersichtlich, dass die gegenständlichen Personalkosten der Stadt Innsbruck vom Land Tirol angerechnet worden sind.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

### 3.2 Follow up – Einschau 2015 / Bereich Unternehmungen und sonstige Rechtsträger

#### Prüfung Naturstrom Mühlau GmbH

(Bericht vom 27.01.2010)

- 57 Mit Fördervertrag vom 17.06./08.11.2005 – abgeschlossen zwischen dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft als Fördergeber und der Naturstrom Mühlau GmbH als Förderungsnehmer – wurde für die Errichtung eines Kleinwasserkraftwerkes eine Förderung in Höhe von maximal € 202.269,00 (8,64 % der Förderbasis) gewährt, wobei die endgültige Festlegung der Förderhöhe erst im Zuge der Endabrechnung der Förderung erfolgt(e). Die Auszahlung der Förderung war an diverse Bedingungen geknüpft. Die Flüs-sigmachung einer ersten Tranche in Höhe von 60 % war nach Erfüllung allgemei-

ner, die restlichen 40 % nach Erfüllung einer allgemeinen und zweier technischer Auflagen vorgesehen. Zum damaligen Prüfungszeitpunkt war die dargestellte Förderung noch nicht ausbezahlt bzw. konnte diese aufgrund der Nichterfüllung von Auszahlungsbedingungen seinerzeit noch nicht erfolgen.

Die Auszahlung der ersten 60 %igen Fördertranche scheiterte damals an der Auszahlungsbedingung, dass durch die Vorlage eines Gutachtens eines Zivilingenieurs, einer akkreditierten Stelle, eines gerichtlich beeideten Sachverständigen, einer öffentlichen Untersuchungsanstalt oder eines technischen Büros der Nachweis über die Funktionstüchtigkeit aller Anlagenteile während der Inbetriebnahmephase bzw. deren Abschluss zu erbringen war. Dieser Nachweis konnte auch in Form der Kollaudierung vorgelegt werden. Das Kollaudierungsoperat für das Kleinwasserkraftwerk der Naturstrom Mühlau GmbH war zwar bei der zuständigen Behörde eingebracht worden, allerdings war die Kollaudierung bis zum Abschluss der seinerzeitigen Prüfungshandlungen der Kontrollabteilung nicht abgeschlossen.

Die Bedingungen im Zusammenhang mit der 40 %igen Fördertranche (Auszahlung sollte frühestens Ende 2010 erfolgen) waren zum Prüfungszeitpunkt teilweise erfüllt. Die Kontrollabteilung sprach betreffend die Erfüllung der Auszahlungsbedingungen die generelle Empfehlung aus, sämtliche Maßnahmen zu ergreifen, die die Auszahlung der Förderung sicherstellen. In Bezug auf die zum Prüfungszeitpunkt offene Kollaudierung empfahl die Kontrollabteilung, diesbezüglich mit dem Fördergeber über eine alternative Auflagenerfüllung zu verhandeln. Letztlich erinnerte die Kontrollabteilung auch an die Möglichkeit der Einholung eines Gutachtens (Zivilingenieur, Sachverständiger usw.), wenngleich dadurch zusätzliche Kosten anfallen.

Die Geschäftsführung der Naturstrom Mühlau GmbH teilte im damaligen Anhörungsverfahren mit, dass das Kollaudierungsoperat bereits im Februar 2008 bei der zuständigen Behörde eingereicht worden wäre, jedoch trotz mehrfacher Urgenz eine Kollaudierung bis zum damaligen Zeitpunkt nicht erfolgt sei.

Im Sinne des Vorschlages der Kontrollabteilung konnte im September des Jahres 2011 durch Vorlage eines Gutachtens über die Funktionsfähigkeit der Anlage alternativ zur – nach wie vor nicht erfolgten – Kollaudierung eine teilweise Förderauszahlung im Ausmaß von € 167.811,00 erreicht werden. Zur Auszahlung der restlichen Fördermittel in Höhe von € 34.458,00 wurde darüber informiert, dass diese von der behördlichen Löschung zweier in der Realität nicht mehr existierender Wasserrechte im Wasserbuch abhängig wäre. Die dafür notwendige(n) Einigung(en) über die weitere Vorgangsweise hinsichtlich der letztmaligen Vorkehrungen würde(n) auf der Seite der zuständigen Behörden „hängen“. Bei der Wasserfassung der Kraftwerksanlage Rauch 2 standen sich widersprechende Bescheide der Wasserrechtsbehörde und des Bundesdenkmalamtes gegenüber. Hinsichtlich der letztmaligen Vorkehrungen zur Kraftwerksanlage Mühlau 6 (IKB AG) fehlte die Einigung zwischen der Landesstraßenverwaltung, der Wildbach- und Lawinverbauung und der Wasserrechtsbehörde. Auch die nach wie vor nicht erfolgte Kollaudierung hänge lt. dem zuständigen Verfahrensleiter ebenfalls von der Realisierung der letztmaligen Vorkehrungen für diese beiden Anlagen ab. Konkrete (bauliche) Umsetzungsmaßnahmen wurden von der Geschäftsführung der Naturstrom Mühlau GmbH für die Jahre 2015 bzw. 2016 angekündigt.

Gemäß Information der Geschäftsführung der Naturstrom Mühlau GmbH sei Ende des Jahres 2015 hinsichtlich der widersprüchlichen Denkmal- und Wasserrechtsbescheide betreffend die Wehranlage Rauch 2 eine konsensuale Lösung zwischen den beiden Behörden gefunden worden. Die vorgesehenen baulichen Maßnahmen wurden im Jahr 2016 umgesetzt. Die Anzeige der Umsetzung dieser letztmaligen

Vorkehrungen sei der Wasserrechtsbehörde am 22.06.2016 zur Kenntnis gebracht worden. Damit werde die Erfüllung der Voraussetzungen für die Lösungsmaßnahmen betreffend Rauch 2 von der Geschäftsführung der Naturstrom Mühlau GmbH als erfolgt angesehen.

Betreffend die Löschung der Kraftwerksanlage Mühlau 6 (IKB AG) seien Besprechungen mit dem Leiter des wasserrechtlichen Lösungsverfahrens, der Wildbach- und Lawinverbauung sowie dem neuen Grundeigentümer durchgeführt worden. Verhandlungen mit dem neuen Eigentümer des Gebäudes, in welchem das Kraftwerk Mühlau 6 untergebracht ist, wären aufgenommen worden und sollten im Jahr 2017 durch einen Ablösevertrag abgeschlossen werden können. In dessen Rahmen sei beabsichtigt, die letztmaligen Vorkehrungen dem neuen Grundstückseigentümer zu überbinden, da dieser Interesse an einer weiteren Nutzung des Triebwasserweges bekundet habe. In Abstimmung mit dem Verfahrensleiter könnten die letztmaligen Vorkehrungen betreffend die Kraftwerksanlage Mühlau 6 (IKB AG) dadurch als erfüllt angesehen werden und würde damit einer (abschließenden) Kollaudierung der Anlage nichts mehr im Wege stehen. Für den Fall, dass die Ablöseverhandlungen nicht erfolgreich abgeschlossen werden können, werde die Umsetzung der letztmaligen Vorkehrungen durch die IKB AG für die Jahre 2017/2018 angestrebt. In der Folge geht die Geschäftsführung der Naturstrom Mühlau GmbH davon aus, dass die restliche Förderung sodann abgerufen werden kann.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen teilweise entsprochen.

#### Prüfung Regional- und Straßenbahnprojekt

(Bericht vom 13.05.2014)

58 Bei ihrer Prüfung stellte die Kontrollabteilung fest, dass unter anderem auch städtische Privatgrundstücke dauerhaft von den durch die IVB im Zuge des Regional- und Straßenbahnprojektes umgesetzten Baumaßnahmen hinsichtlich der (Teil-)Abschnitte W1 – W4 betroffen waren. Bei zwei dieser städtischen Privatgrundstücke wurde von ihr angemerkt, dass zwischen der Stadt Innsbruck als Grundeigentümerin und (privaten) Dritten (weitere) Nutzungsvereinbarungen bestanden.

Die Kontrollabteilung empfahl dem zuständigen städtischen Amt für Präsidialangelegenheiten (Referat Liegenschaftsangelegenheiten) der MA I, die Notwendigkeit allfälliger weiterer vertraglicher Regelungen bzw. Vertragsanpassungen im Zusammenhang mit den bestehenden Nutzungsvereinbarungen hinsichtlich der beiden betroffenen städtischen Privatgrundstücke zu überprüfen.

Im damaligen Anhörungsverfahren und im Rahmen der letzten Follow up – Prüfungen informierte die Dienststelle über die beabsichtigten und erfolgten Verhandlungs- und Bearbeitungs(fort-)schritte in dieser Angelegenheit.

Heuer konnte die mittlerweile (wieder) zuständige Leiterin des Referates bezüglich eines Grundstückes eine Vollzugsmeldung (samt Nachweisen) insofern berichten, als die von der Kontrollabteilung empfohlenen vertraglichen Anpassungen umgesetzt worden sind. Bezüglich des zweiten betroffenen Grundstückes wurden die sei-

tens des Referates geplanten – und für die Kontrollabteilung nachvollziehbaren – weiteren Maßnahmen vorgezeichnet bzw. angekündigt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde teilweise entsprochen.

- 59 Die Ausschüttung der Vorzugsdividende für das Regional- und Straßenbahnprojekt ist in dem zwischen der Stadt und der TIWAG als Aktionäre der IKB AG abgeschlossenen Syndikatsvertrag vom 03.05.2002 geregelt. Ende des Jahres 2005 wurde von der IKB AG eine Zusatzvereinbarung zum Syndikatsvertrag vorbereitet, welche allerdings zum Prüfungszeitpunkt der Kontrollabteilung von den Vertragsparteien (Stadt und TIWAG) nicht unterfertigt worden ist. In dieser Vertragsunterlage wurden unter anderem auch ergänzende Übereinkünfte hinsichtlich der im ursprünglichen Syndikatsvertrag enthaltenen Bestimmungen betreffend die Ausschüttung einer Vorzugsdividende im Zusammenhang mit dem Regional- und Straßenbahnprojekt getroffen. Die Kontrollabteilung machte darauf aufmerksam, dass die Ausschüttung der „Vorzugsdividende Regionalbahn“ unter anderem auch auf den vertraglichen Regelungen dieser bislang nicht unterfertigten Zusatzvereinbarung basiert. Aus diesem Grund empfahl die Kontrollabteilung der MA IV, in Kooperation mit der IKB AG um die Unterzeichnung dieser Vertragsgrundlage bemüht zu sein.

Im seinerzeitigen Anhörungsverfahren sowie in den vergangenen Follow up – Einsichten versicherten sowohl die IKB AG als auch die Stadt Innsbruck ihre Bemühungen, diese im Rahmen der Zusatzvereinbarung festgehaltenen ergänzenden bzw. klarstellenden Übereinkünfte zur Unterzeichnung zu bringen.

Im Zuge der heurigen Rückfrage wurde der Kontrollabteilung die mit 03.02./21.02.2017 allseits unterfertigte Zusatzvereinbarung übermittelt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 60 Zusätzlich wurde von der Kontrollabteilung darauf hingewiesen, dass sich die Bemessung der Vorzugsdividenden für die Stadt und die TIWAG in dem von der IKB AG praktizierten Kalkulationsmodell nach den jeweiligen Finanzierungsanteilen der Stadt und des Landes an den zugrunde liegenden Investitionen im Regional- und Straßenbahnprojekt richtet. Dieser Umstand war in den zum damaligen Prüfungszeitpunkt vorliegenden vertraglichen Regelungen nicht verankert.

Die Kontrollabteilung empfahl der MA IV, in Kooperation mit der IKB AG durch die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung vertraglich sicherzustellen, dass die Ermittlung des steuerlichen Vorteils (und damit der jeweiligen Vorzugsdividende) nach den Finanzierungsanteilen von Stadt und Land im Regional- und Straßenbahnprojekt zu erfolgen hat. Die IKB AG verwies in ihrer dazu abgegebenen Stellungnahme seinerzeit darauf, dass aus ihrer Sicht die Ermittlung des steuerlichen Vorteils nach den Finanzierungsanteilen von Stadt und Land – zumindest implizit – bereits der bestehenden Regelung zu entnehmen wäre. Angesichts der ohnedies angestrebten Ergänzungen des Syndikatsvertrages werde jedoch die Empfehlung aufgegriffen, um durch die Aufnahme einer präziseren Bestimmung diesbezüglich keinen Raum für allfällige Interpretationsmöglichkeiten zu lassen.

IKB AG und MA IV informierten in ihrer gemeinsamen Stellungnahme zur Follow up – Einschau 2014 darüber, dass eine entsprechende Bestimmung im Entwurf der Zusatzvereinbarung zum Syndikatsvertrag aufgenommen worden wäre.

Durch die Unterzeichnung der Zusatzvereinbarung mit Datum 03.02./21.02.2017 sind die Anregungen der Kontrollabteilung nunmehr umgesetzt worden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 61 Die IVB schloss mit einem Unternehmen, welches in der für den Anschaffungsprozess der neuen Straßenbahn-Triebwägen gegründeten Arbeitsgemeinschaft (ARGE) vertreten war, am 11.09.2012 einen „Vertrag über Wartungs- und Reparaturarbeiten an Straßenbahnfahrzeugen“ mit einer Laufzeit bis 31.12.2028 ab. Dieser Wartungsvertrag beinhaltet unter anderem auch die so genannte Leistung der „Hauptuntersuchung“. Diese bezeichnet die Inspektionen nach § 61 Abs. 3 Z 12 der Straßenbahnverordnung 1999 (StrabVO). Die Kontrollabteilung merkte an, dass es sich bei den Kosten für die durchzuführenden Hauptuntersuchungen der neuen Straßenbahnen ihrer Meinung nach nicht um klassische Investitionskosten des Regional- und Straßenbahnprojektes handelt. Vielmehr stellen diese Positionen Aufwendungen des laufenden Betriebes der Erbringung der (Straßenbahn-)Verkehrsdienstleistung dar. Zum Prüfungszeitpunkt bestand aus Sicht der Kontrollabteilung keine klare vertragliche Regelung über die separate Begleichung dieser Aufwendungen durch die Stadt Innsbruck. Während die Verrechnung des auf die Stubaitalbahn entfallenden betragslichen Anteiles der Hauptuntersuchungen aus dem vertraglichen Blickwinkel im Verkehrsdienstvertrag mit der VVT dokumentiert worden ist, fehlte nach Meinung der Kontrollabteilung eine derartige vertragliche Regelung zwischen IVB und der Stadt Innsbruck. In diesem Punkt war nach Einschätzung der Kontrollabteilung der zum Zeitpunkt der damaligen Prüfung unbefristet abgeschlossene ÖPNV-Vertrag zu adaptieren. Die Kontrollabteilung empfahl der MA IV, in Zusammenarbeit mit der IVB eine diesbezügliche Anpassung des bestehenden ÖPNV-Vertrages zu prüfen.

Im seinerzeitigen Anhörungsverfahren sowie im Rahmen der vergangenen Follow up – Prüfungen avisierte die MA IV eine Empfehlungsumsetzung bzw. wurde auf diesbezügliche Bearbeitungsschritte und notwendige Verhandlungen verwiesen.

Auch im Zuge der neuerlichen Rückfrage der Kontrollabteilung informierte die MA IV (in Abstimmung mit der IVB) über notwendige Vertragsabschlüsse (betreffend Tarifreform des Verkehrsverbundes zwischen VVT und IVB, aber auch hinsichtlich der ÖV-bezogenen Transferzahlungen zwischen Land und Stadt) im Vorfeld der Anpassung des ÖPNV-Vertrages. Die Einigungen darüber wären nämlich erst Anfang Feber 2017 erfolgt. Zudem wurde von der MA IV auf die in den neuen ÖPNV-Vertrag einzuarbeitenden und vom Stadtsenat freigegebenen Änderungen bezüglich des Leistungsumfanges (StS-Beschluss vom 13.07.2016) sowie der IVB-Tarifreform 2017 (StS-Beschluss vom 12.10.2016) hingewiesen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

Prüfung Um- und Neubau bzw. Vermietung von Miteigentum  
Wilhelm-Greilstraße 23

(Bericht vom 23.10.2014)

62 Im Rahmen der Projektumsetzung wurden nach Beendigung der Baumaßnahmen eine Neuparifizierung der Liegenschaft und der Abschluss eines Kauf- und Wohnungseigentumsvertrages zwischen den bestehenden Miteigentümern und der neuen Miteigentümerin IIG & Co KG notwendig.

Zum Kauf- und Wohnungseigentumsvertrag merkte die Kontrollabteilung kritisch an, dass dieser bis zum Abschluss der gegenständlichen Prüfung nicht allseitig unterfertigt, sondern lediglich als Entwurf vorgelegen ist.

Die Kontrollabteilung empfahl, die IIG & Co KG möge die Fertigstellung eines unterschriftsreifen Kauf- und Wohnungseigentumsvertrages aktiv vorantreiben und diesbezüglich auch auf die beteiligten Parteien, wie Vertragspartner und -ersteller, im Rahmen ihrer Möglichkeiten einwirken, um die Übertragung und Verbücherung der tatsächlichen Eigentumsverhältnisse an der Liegenschaft Wilhelm-Greil-Straße 23 endgültig zu einem Abschluss zu bringen.

Die IIG & Co KG konnte im Rahmen der bisher durch die Kontrollabteilung vorgenommenen Nachfragen über Bemühungen und zum Teil über Fortschritte in den Verhandlungen, jedoch nicht über entsprechende Erledigungen berichten.

Auch im Rahmen der diesjährigen Follow up – Einschau informierte die IIG & Co KG über zahlreiche Verhandlungsgespräche mit den Miteigentümern. Aufgrund der gemäß IIG & Co KG mangelnden Mitwirkung des mit der Vertragserrichtung betrauten Anwaltes sei jedoch ein Abschluss der Vertragsverhandlungen weiterhin ausständig. Die IIG & Co KG werde den Abschluss eines Kauf- und Wohnungseigentumsvertrages sowie einer separat zu vereinbarenden Benützungregelung forcieren.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen teilweise entsprochen.

Prüfung Olympia Sport- und Veranstaltungszentrum Innsbruck GmbH

(Bericht vom 25.02.2015)

63 Zum Buchungs- bzw. Verrechnungsprocedere hinsichtlich der Gesellschafterzuschüsse für die Investitions- (und Instandhaltungs-)finanzierung hielt die Kontrollabteilung fest, dass in den prüfungsgegenständlichen Geschäftsjahren 2012 und 2013 mittels dieser Zuschüsse nicht nur aktivierte Investitionen der OSVI finanziert worden sind. Diese Investitionszuschüsse dienten auch der Finanzierung von im jeweiligen Investitionsplan budgetierten Instandhaltungen. Konkret wurde im Jahr 2013 ein Gesamtbetrag in Höhe von € 250.803,42 (2012: € 226.576,21) an Instandhaltungen im Rahmen der Investitionsfinanzierung abgewickelt.

Buchhalterisch stellen diese Instandhaltungsaufwendungen naturgemäß Sofortaufwand in der Gewinn- und Verlustrechnung dar. Diese Aufwendungen werden allerdings – wie beschrieben – mittels separater Investitionszuschüsse der OSVI-Gesellschafter bedeckt, welche bei Flüssigstellung in der Bilanzposition „Investitionszuschüsse“ anfänglich passiviert werden. Am Jahresende erfolgt eine ertrags-

wirksame Auflösung der Investitionszuschüsse im korrespondierenden betraglichen Ausmaß der jeweiligen Instandhaltungsaufwendungen, welche im Zuge der Investitionspläne abgewickelt worden sind. Letzten Endes belasten die so verbuchten Aufwendungen für Instandhaltungen den Jahresfehlbetrag nicht, da diese mittels einer separaten ertragswirksamen Buchung (Auflösung Investitionszuschüsse) in der Gewinn- und Verlustrechnung sozusagen „neutralisiert“ werden.

Die Kontrollabteilung empfahl der OSVI, die bisher erfolgte (buchhalterische) Abwicklung von Teilen der Instandhaltungsaufwendungen im Rahmen der Investitionsfinanzierung (Investitionszuschüsse) zu überdenken. Als transparentere Finanzierungs- und Buchungsvariante hätte sich die Erfassung als Sofortaufwand ohne ertragswirksame Gegenbuchung und damit verbunden die Finanzierung über die Verlustabdeckung angeboten.

Im Zuge der vergangenen Follow up – Einschau 2015 teilte der Geschäftsführer im Zusammenhang mit der Änderung der buchhalterischen Erfassung von Teilen der Instandhaltungsaufwendungen im Rahmen der Investitionsfinanzierung mit, dass die Prüfung der Umstellung dieser seit Bestehen der OSVI praktizierten Vorgangsweise noch nicht abgeschlossen war. Die Problematik aus Sicht der OSVI liege im Wesentlichen darin, dass sich bei der Beschlussfassung des Wirtschaftsplanes, insbesondere im Bereich des Investitionsplanes, in sehr vielen Fällen aufgrund des Projektstandes noch nicht feststellen lasse, ob es sich um eine echte Investition oder um eine Großinstandhaltung handle. Eine entsprechende Vorlage an den Aufsichtsrat und an die Generalversammlung war für das Jahr 2016 vorgesehen.

Aktuell erneut dazu befragt legte der Geschäftsführer der OSVI anlässlich der Follow up – Einschau 2016 das Protokoll der Sitzung der Generalversammlung vom 15.06.2016 vor. Nach inhaltlicher Auseinandersetzung mit der Thematik und dem diesbezüglichen Vorschlag des Bilanzausschusses folgend fasste die GV den Grundsatzbeschluss, dass die bislang gepflogene Buchungslogik beizubehalten ist.

Im damaligen Prüfbericht wurde von der Kontrollabteilung weiterführend darauf hingewiesen, dass die von ihr vorgeschlagene Verbuchungslogik zumindest noch für das Jahr 2015 den zusätzlichen Vorteil gebracht hätte, dass dieser betragliche Instandhaltungsteil gesellschaftsteuerfrei gestellt hätte werden können (ab dem Jahr 2016 wurde die Gesellschaftsteuer ohnehin abgeschafft). Wie der Geschäftsführer der OSVI bereits in der seinerzeitigen Stellungnahme sowie in den vergangenen Follow up – Prüfungen beschrieb, ist die Angelegenheit rund um die Gesellschaftsteuerpflicht für Investitionszuschüsse für die OSVI insofern positiv verlaufen, als durch Rechtsmittelentscheidungen (rückwirkend bis zum Jahr 2007) die Gesellschaftsteuer kein Thema mehr war/ist.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen nicht entsprochen.

- 64 Zwischen der Stadt Innsbruck und der OSVI wurde im Dezember 2011 ein Betriebsführungsvertrag mit dem Zweck der Organisation und Führung eines Sportbetriebes, insbesondere einer Skaterhalle, unterfertigt. Diese Betriebsführung (es besteht Betriebspflicht) erfolgt unter Beachtung der von der Stadt festzulegenden Betriebsbedingungen und Nutzungsentgelte in deren Namen und auf deren Rech-

nung. Die Stadt ersetzt der OSVI die durch die vertragsgemäße Betriebsführung verursachten Instandsetzungsaufwendungen sowie den gemäß Kostenstellenrechnung der OSVI dieser Betriebsführung zugeordneten direkten Personalaufwand laut der zu führenden Zeiterfassung, welche der Stadt vierteljährlich zu übermitteln ist. Darüber hinaus erhielt die OSVI (gemäß Vertragstand zum Prüfungszeitpunkt) zur Abdeckung der Overheadkosten und des allgemeinen Verwaltungsaufwandes 15 % der für die Betriebsführung anfallenden Gesamtkosten (Personal- und Bewirtschaftungskosten), jedoch maximal € 30.000,00 netto p.a.

Die OSVI wurde weiters verpflichtet, mit der Stadt Innsbruck vierteljährlich (zum 15.04., 15.07., 15.10. und 15.01. eines jeden Jahres) abzurechnen. Der Leiter des Rechnungswesens der OSVI konnte der Kontrollabteilung plausibel erklären, dass der wirtschaftliche und zeitliche Aufwand einer Abrechnung im Quartalsrhythmus aus seiner Sicht nicht zu rechtfertigen sei und daher eine halbjährliche Rechnungslegung praktiziert wird.

Die Kontrollabteilung empfahl daher, die Abrechnungszeiträume im Betriebsführungsvertrag den tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen und eine halbjährliche Abrechnung vertraglich festzulegen, wobei bei dieser Gelegenheit auch eine monatliche Akontozahlung der Stadt Innsbruck vereinbart werden sollte, um den Effekt der Vorfinanzierung der OSVI durch das längere Abrechnungsintervall nicht überverhältnismäßig auszuweiten.

Im geschilderten Sachverhalt wurde die Kontrollabteilung im Anhörungsverfahren darüber informiert, dass eine Anpassung des Betriebsführungsvertrages an die tatsächlichen Gegebenheiten für 2015 angestrebt wurde.

Im Zuge der Follow up – Einschau 2016 übermittelte die OSVI einen unterfertigten Nachtrag zum Betriebsführungsvertrag (vom 09.03.2016), welcher die oben erwähnten Punkte der Empfehlung (halbjährlicher Abrechnungszeitraum sowie monatliche Akontozahlung der Stadt Innsbruck) beinhaltet.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 65 Im Zusammenhang mit dem Betriebsführungsvertrag wurde seitens der Kontrollabteilung auch eine Empfehlung betreffend der Provisionsberechnung ausgesprochen. Aus Sicht der Kontrollabteilung war eine Provisionsberechnung, die sich nur an den Betriebsaufwendungen des Betreibers und den Kosten für Instandhaltungsmaßnahmen bzw. Investitionen orientierte, kritisch zu hinterfragen. Auch wenn eine Deckelung (€ 30.000,00) vorlag, wurde bei dieser Handhabung die Erzielung von Betriebseinnahmen in den Hintergrund gedrängt. Die Tatsache, dass die Provision – lt. ursprünglich gültigem Betriebsführungsvertrag – von den Aufwendungen der OSVI (Personal- und Bewirtschaftungskosten) berechnet wurde, brachte es mit sich, dass auch Anlagegüter zur Provisionsberechnung herangezogen worden sind. Die Provision und deren Umsatzsteueranteil erhöhten die Anschaffungskosten (bezogen auf den Nettoanschaffungspreis) für die Stadt Innsbruck um 18 %. Die Kontrollabteilung regte daher an, die Provisionsberechnung zu überdenken und auch ertragsorientierte Faktoren (zum Beispiel: Erlöse, Auslastung, Zutritte, Beteiligung an Sponsoreinnahmen) in die Berechnung einfließen zu lassen.

Laut der Stellungnahme zum Prüfungsergebnis wurde eine Überarbeitung des Betriebsführungsvertrages auch in Hinblick auf diese Thematik zugesagt.

Der bereits oben angesprochene Nachtrag zum Betriebsführungsvertrag vom 09.03.2016 sieht bei der Provisionsberechnung nun ertragsorientierte Faktoren (bzw. einen Prozentsatz der Gesamtbruttoeinnahmen) als Berechnungsbasis vor. Die Deckelung der Provision zu Gunsten der OSVI wurde mit maximal € 30.000,00 und minimal € 18.000,00 netto p.a. festgelegt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 66 Im Hinblick auf die Tarifgestaltung der OSVI, machte die Kontrollabteilung darauf aufmerksam, dass ein Großteil der Vereine die Entgelte für die Benützung der Sportstätten von den Gesellschaftern in Form von Subventionen refundiert bekommt. Der Bericht des Landesrechnungshofes Tirol (LRH) „Prüfung der Olympia Sport- und Veranstaltungszentrum Innsbruck GmbH“ aus dem Jahr 2009 behandelte unter anderem ebenfalls die Tarifgestaltung der OSVI. Nach Ansicht des LRH sollte vermehrt eine differenzierte zielgruppenorientierte Tarifgestaltung vorgenommen werden. Als (ein) Ausfluss des LRH-Berichtes arbeitete ein Tarifausschuss (Unterausschuss des Aufsichtsrates) der OSVI ein Preismodell für Vereine aus. Ausgenommen davon waren das Landessportcenter sowie alle frei zugänglichen Nutzungsbereiche. Im September 2011 wurde vom Geschäftsführer das neue Tarifmodell im Zuge eines Umlaufbeschlusses den Gesellschaftern zur Beschlussfassung übermittelt und unterfertigt.

Basierend auf der zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Kostenstellenrechnung und im Sinne einer einheitlichen und durchgängigen Tarifpolitik ist im Umlaufbeschluss ein Kostendeckungsgrad von 50 % für den Profibetrieb und 30 % für den Amateurbetrieb vorgeschlagen worden. Nachforschungen der Kontrollabteilung ergaben, dass die Berechnungen des „Tarifmodelles neu“ vorwiegend auf Zahlenmaterial der Kostenstellenrechnung des Jahres 2007 beruhten.

Zur nachhaltigen Absicherung der Deckungsgrade wurde im erwähnten Umlaufbeschluss für die Tarife (sowohl Profi- als auch Amateurbereich) eine Wertsicherung festgelegt. Aufgrund der Kostenstruktur der OSVI wurde ein Mischindex konstruiert, der aus dem Verbraucherpreisindex (VPI) und dem „VPI für Strom Gas und andere Brennstoffe“ bestand. Die Kontrollabteilung konnte jedoch im Zuge der Einschau keine eindeutige Regelung über die Ausgangsbasis des Mischindex in den vorhandenen Prüfungsunterlagen festmachen. Die Kontrollabteilung regte daher an, dass die Gesellschaft die Ausgangsbasis des Mischindex konkretisiert, um zukünftig eine nachvollziehbare Tarifierfassung sicherzustellen.

Im Anhörungsverfahren wurde die Umsetzung der Empfehlung seitens der OSVI zugesagt und auch in der Follow up – Einschau 2015 wurde diese Absicht nochmals bestätigt und darauf hingewiesen, dass die Konkretisierung des Mischindex in Bearbeitung sei.

Mit der diesjährigen Follow up – Einschau 2016 konnte nun seitens der OSVI der Nachweis hinsichtlich der Konkretisierung des Mischindex erbracht werden. Sowohl die Ausgangsbasis des VPI als auch jene des „VPI für Strom Gas und andere Brennstoffe“ wurden definiert.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 67 Darüber hinaus war für die Kontrollabteilung eine jährliche Überprüfung bzw. Nachberechnung der erwähnten Kostendeckungsgrade (30 % für den Amateursport und 50 % für den Profibereich) nicht ersichtlich. Die Kontrollabteilung empfahl, dass die Kostendeckungsgrade, die bei der Beschlussfassung für die Einführung des „Tarifmodelles neu“ als Grundlage herangezogen und von der Gesellschaft selbst vorgeschlagen wurden, jährlich überprüft und berechnet werden und dem Aufsichtsrat – als für die Tarifgestaltung zuständigem Gremium – vorgelegt werden. Aus Sicht der Kontrollabteilung werden somit künftig nicht nur äußere Einflussfaktoren des Mischindex bei der Tarifgestaltung berücksichtigt, sondern werden auch interne Faktoren dokumentiert, die sich auf die Kostenstellen auswirken.

In der Stellungnahme der OSVI zum seinerzeitigen Prüfbericht wurde der Kontrollabteilung mitgeteilt, dass der Empfehlung entsprochen wird.

Zum Zeitpunkt der Follow up – Einschau 2015 befand sich die Umsetzung der Empfehlung noch in Bearbeitung und konnte mit der diesjährigen Abfrage im Rahmen der Follow up – Einschau 2016 nun nachgewiesen werden. Aus den übermittelten Unterlagen war ersichtlich, dass von der OSVI eine Nachkalkulation der Tarife bzw. der Kostendeckungsgrade für das Jahr 2015 vorgenommen wurde und das Ergebnis dem Aufsichtsrat vorgelegt worden ist. Fazit der Nachkalkulation war, dass die Tarife die betriebsintern erwünschten Kostendeckungsgrade erreichten. Lediglich im Bereich „Eiskanal“ wird bei den Pauschalmieten für internationale Wettkämpfe eine zukünftige Tarifierhöhung angestrebt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 68 Im Personalbereich zeigte sich, dass OSVI-Bedienstete verschiedene funktionsabhängige Zulagen erhielten so z.B. für die Funktion eines Teamleiters, eines Materialverwalters, einer Restaurantleiterin oder für die Absolvierung eines Eismeisterdiplomlehrganges u.a.m. Außerdem wurden OSVI-Mitarbeitern im Prüfungszeitraum auch fallweise Prämien gewährt.

Wenngleich die Gewährung von Zulagen im Rahmen einer flexiblen und modernen Personalbewirtschaftung durchaus zulässig erscheint, sollten diese aus der Sicht der Kontrollabteilung im Sinne der Sparsamkeit aber restriktiv gehandhabt werden.

Im Sinne der gegenseitigen Rechtssicherheit hat die Kontrollabteilung empfohlen, das Zulagenwesen der OSVI bzw. die Rahmenbedingungen und Anspruchsvoraussetzungen sowie ihre Höhe schriftlich zu formulieren und dem hierfür zuständigen Gesellschaftsorgan zur Kenntnis zu bringen.

In ihrer Stellungnahme führte die OSVI aus, dass die Empfehlung der Kontrollabteilung geprüft werde.

Die Nachfrage hinsichtlich der Empfehlungserledigung im Rahmen der Follow up – Einschau 2016 ergab, dass das Zulagenwesen der OSVI noch Verhandlungsgegenstand mit dem Betriebsrat sei, wobei laut Auskunft der Geschäftsführung eine grundsätzliche Einigung über die Neuorganisation erzielt werden konnte. Ziel sei es, im Jahr 2017 eine ausgearbeitete Vorlage im Aufsichtsrat der OSVI einzubringen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

#### 4 Berichte über die Prüfung der Gebarung und Jahresrechnung 2015 der Stadtgemeinde Innsbruck

(Bericht vom 24.10.2016)

- 69 Im Rahmen der Einschau in das Kapitel „Voranschlagsunwirksame Gebarung“ wurden u.a. die ausgaben- u. einnahmenseitigen Kassenreste der Vps. 9/-279500/900 (€ 14.947,74) sowie 0/+279500/900 (€ 16.299,48) – Ersatzvornahmen-Vorauszahlungen verifiziert.

Im Zusammenhang mit der Klärung des einnahmenseitigen Kassenrestes im Betrag von € 16.299,48 verblieb ein noch ausstehender Restbetrag von € 1.351,74, der aus einem schon seit etlichen Jahren dauernden Konkursverfahren resultierte, das im März 2016 rechtskräftig abgeschlossen wurde. Die Kontrollabteilung empfahl dem Referat Präsidial- und Rechtsangelegenheiten der MA I zu klären, ob dieser Betrag noch einbringlich gemacht werden kann oder ausgebucht werden muss.

Im Anhörungsverfahren dazu teilte das betreffende Referat mit, dass nach Kontaktaufnahme mit dem Masseverwalter und Durchsicht der betreffenden Verfahrensunterlagen die Stadt Innsbruck mit der vom Masseverwalter ausgeschütteten Gläubigerquote ausreichend bedient wurde und der gegenständliche Restbetrag in Höhe von € 1.351,74 abzuschreiben sei.

Im Zuge der aktuellen Follow up – Einschau wurde der Kontrollabteilung als Nachweis der Erledigung die entsprechende Lastschriftanzeige der MA III – Budgetabwicklung zur Absetzung des Restbetrages in Kopie übermittelt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

## 5 Berichte über laufende Gebarungsüberwachungen/Belegkontrollen

---

### 5.1 Bericht über die Belegkontrollen der Stadtgemeinde Innsbruck III. Quartal 2015

Bericht vom 20.11.2015

---

70 Im Zuge der laufenden Belegkontrollen nahm die Kontrollabteilung im 3. Quartal 2015 eine Prüfung hinsichtlich der Bewirtschaftung von PKW-Abstellplätzen an städtischen allgemein bildenden Pflichtschulen, die sich in einer gebührenpflichtigen Parkzone befinden, durch das Amt für Schule und Bildung der MA V vor. Die Bewirtschaftungsgrundlagen waren mittels Beschluss des Stadtsenates vom 15.11.1995 geregelt.

Im damaligen Bericht hielt die Kontrollabteilung (abschließend) fest, dass sich die seinerzeit von der Dienststelle praktizierte Vorgangsweise im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung von Schulparkplätzen in einigen von der Kontrollabteilung aufgezeigten Punkten von den im Stadtsenatsbeschluss vom 15.11.1995 getroffenen Festlegungen unterschied.

Daher wurde von ihr empfohlen, die damals gehandhabte Vorgangsweise im Rahmen eines neuerlichen Stadtsenatsbeschlusses zu dokumentieren und vom Stadtsenat freigeben zu lassen. Im Anhörungsverfahren wurde von der betroffenen Dienststelle seinerzeit angekündigt, in Entsprechung der Empfehlung dem Stadtsenat eine Neuregelung der Bewirtschaftung von Parkplätzen an städtischen Schulen zur Genehmigung vorzulegen.

Zur nunmehrigen Follow up – Einschau 2016 legte der Vorstand des Amtes für Schule und Bildung den vom Stadtsenat in seiner Sitzung vom 24.02.2016 gefassten Beschluss zur angekündigten Neuregelung dieser Thematik vor. Die in der Folge dargestellten Umsetzungsmaßnahmen fußen auf den mittels dieses Beschlusses getroffenen Neuregelungen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

71 Bis auf zwei Ausnahmen (siehe Tz 72) wurde bei den betroffenen Schulen für das prüfungsgegenständliche Schuljahr 2014/2015 der im damaligen Stadtsenatsbeschluss vom 15.11.1995 bestimmte Preis von brutto € 14,53 pro Parkplatz und Monat zur Verrechnung gebracht. Nachdem dieser Preis seit dem Jahr 1996 unverändert belassen worden war, kam auf Initiative des seinerzeitigen Leiters des Referates Schulverwaltung ab dem Schuljahr 2015/2016 ein wertangepasstes Entgelt von brutto € 20,79 je Parkplatz und Monat zur Verrechnung.

Die Kontrollabteilung empfahl, auch für künftige Vorschreibungen die ab Herbst des Jahres 2015 durchgeführte Valorisierung fortzuführen.

Zur aktuellen Follow up – Einschau informierte der Vorstand des Amtes für Schule und Bildung darüber, dass das Entgelt für das Schuljahr 2016/2017 auf € 25,00 pro Parkplatz und Monat angehoben worden wäre und künftig jährlich nach Maßgabe der Entwicklung des VPI 1986 valorisiert werden würde.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 72 Die Kontrollabteilung erwähnte, dass für Parkplätze der NMS Hötting und des SPZ Schule am Inn ein Betrag von monatlich brutto € 29,40 je Parkplatz vorgeschrieben worden war. Dieser im Vergleich zum Beschluss des Stadtsenates vom 15.11.1995 erhöhte Preis wurde vom damaligen Leiter des Referates Schulverwaltung damit begründet, dass diese beiden städtischen Pflichtschulen nicht über Freiparkplätze, sondern über Tiefgaragenabstellplätze verfügen.

Die Kontrollabteilung empfahl auch im Zusammenhang mit dem Entgelt für Tiefgaragenabstellplätze Überlegungen im Hinblick auf eine künftige Valorisierung des verrechneten Preises anzustellen.

Im Zuge der laufenden Follow up – Prüfung wurde dazu mitgeteilt, dass für Tiefgaragenabstellplätze ab dem Schuljahr 2016/2017 dasselbe Entgelt wie für alle anderen Parkplätze (brutto € 25,00 pro Parkplatz und Monat) vorgeschrieben werden würde. Die Valorisierung nach dem VPI 1986 wird dabei für die Zukunft berücksichtigt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 73 Vom Stadtsenat wurde im Jahr 1995 explizit beschlossen, dass 2 bis 3 Parkplätze pro Schule gebührenfrei für die Schuldirektion, WerklehrerInnen und HauswirtschaftslehrerInnen sowie Lehrkräfte, die an mehreren Schulen unterrichten, zur Verfügung stehen.

Obwohl dies vom Stadtsenat seinerzeit ausdrücklich so beschlossen worden ist, empfahl die Kontrollabteilung, im Sinne der Gleichbehandlung der Schuldirektionen mit den übrigen LehrerInnen zu erwägen, auch den Schulleitungen die vorgesehene Parkgebühr in Rechnung zu stellen.

Die zuständige Dienststelle informierte im Zuge der Follow up – Einschau darüber, dass den SchulleiterInnen ab dem Schuljahr 2016/2017 auch die vorgesehenen Parkgebühren vorgeschrieben werden würden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

74 Vom Stadtsenat wurde im Rahmen seines Beschlusses vom 15.11.1995 festgelegt, dass die lukrierten Parkgeldeinnahmen im Bereich der Schuldirektion zur Erledigung von Schulaufgaben (eigenes Konto und Verwendung für Lehr- und Lernbehelfe) verbleiben, wobei das Schulamt jährlich einen Bericht betreffend die Verwendung dieser Gelder vorzulegen hatte.

Bei der Verifizierung der Parkgeldabrechnung des Schuljahres 2014/2015 stellte die Kontrollabteilung fest, dass den Schulen grundsätzlich 2/3 der Parkgeldeinnahmen zurücküberwiesen worden sind. Auffallend war für die Kontrollabteilung, dass der Refundierungsbetrag, welcher den Schulen von der Dienststelle bereitgestellt wurde, ausgehend von den (Brutto-)Einnahmen (also inkl. 20 % Umsatzsteuer) errechnet worden ist. Von der Kontrollabteilung wurde darauf hingewiesen, dass die Stadt Innsbruck 20 % der vereinnahmten Parkgeldvorschreibungen als Umsatzsteuerzahllast an das Finanzamt abzuliefern hat; effektiv verbleiben bei der Stadt Innsbruck sind somit lediglich die Nettoeinnahmen.

Für die künftigen Berechnungen der Refundierungsbeträge an die Schulen empfahl die Kontrollabteilung, diesen Umstand zu berücksichtigen. Nach Meinung der Kontrollabteilung sollten die Rückzahlungsbeträge an die Schulen aus wirtschaftlicher Sicht nach Maßgabe der Nettoeinnahmen errechnet werden.

Das Amt für Schule und Bildung informierte aktuell darüber, dass ab dem Schuljahr 2016/2017 keine Refundierungen an die Schulen durchgeführt werden würden. Ergänzend hält die Kontrollabteilung fest, dass die Überprüfung der im September 2016 vorgenommenen Parkgeldabrechnung des Schuljahres 2015/2016 zeigte, dass die ausgesprochene Empfehlung von der Dienststelle berücksichtigt worden ist.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

75 Im Hinblick auf den im Stadtsenatsbeschluss vom 15.11.1995 vorgesehenen jährlichen Bericht des Amtes bezüglich der Verwendung der den Schulen bzw. Schuldirektionen zurücküberwiesenen Gelder informierte der damalige Leiter des Referates Schulverwaltung darüber, dass eine derartige Berichtslegung (und Prüfung der widmungskonformen Verwendung der Gelder) durch das Amt in der Vergangenheit nicht vollzogen worden ist.

Von der Kontrollabteilung wurde empfohlen, die widmungskonforme Verwendung der Gelder aus der Parkgeldrefundierung bei den Schulen zumindest stichprobenhaft zu kontrollieren.

Die betroffene Dienststelle verwies anlässlich der Follow up – Prüfung darauf, dass ab dem Schuljahr 2016/2017 keine Parkgeldrefundierungen an die Schulen mehr vorgenommen werden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen nicht entsprochen.

### 6.1 Bericht über die Prüfung des Bauvorhabens „Neugestaltung Meraner Straße“

(Bericht vom 22.12.2015)

76 Die Kontrollabteilung wurde im Zuge einer vertieften Einsichtnahme in die Abrechnung von Vor-, Abtrags- und Erdarbeiten sowie Entwässerungs- und Kabelgrabarbeiten auf Positionen für das Abtragen und Laden ungebundener Tragschichten und deren Abtransport aufmerksam. In diesem Zusammenhang war festzustellen, dass einerseits rd. 2.120 m<sup>3</sup> an ungebundenen Tragschichten abgetragen, verladen und entsprechend verrechnet wurden, jedoch in der in Verbindung stehenden Leistungsposition für das Wegschaffen des abgetragenen Materials keine Massen abgerechnet wurden.

Nach Kontrolle der Aufmaßblätter kam die Kontrollabteilung jedoch zum Ergebnis, dass die Verrechnung für das Wegschaffen der Abbruchmassen über eine andere Leistungsposition mit einem höheren Einheitspreis erfolgte, wodurch sich ein Mehrbetrag in Höhe von brutto € 15.056,58 zum Nachteil der Stadt Innsbruck ergab. Die Kontrollabteilung empfahl folglich dem Amt für Tiefbau die Richtigstellung der fehlerhaften Abrechnung und eine Rückforderung der bestehenden Überzahlung.

Nachdem das Amt für Tiefbau im Zuge des Anhörungsverfahrens die unverzügliche Umsetzung der Empfehlung zusicherte, wurde die Kontrollabteilung bereits am 22.12.2015 über den Zahlungseingang des rückgeforderten Betrages in der städtischen Buchhaltung informiert.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

### 6.2 Bericht über die Prüfung von Teilbereichen der Gebarung des Hortwesens

(Bericht vom 18.10.2016)

77 Bei Durchsicht der Ergebnisse der Kostenträger der betreffenden Schülerhorte für die Kalenderjahre 2015 und 2014 war für die Kontrollabteilung auffallend, dass eine Abweichung von rd. € 174 Tsd. bzw. rd. € 161 Tsd. zwischen den Ergebnissen der städtischen Jahresrechnung und der Kosten- und Leistungsrechnung hinsichtlich „Miet- und Pachtzinse“ bestand.

Dies war u.a. auf den Umstand zurückzuführen, dass in Einzelfällen Mietaufwendungen auf referatsfremde oder inhaltlich unzutreffende Kostenträger bebucht worden sind. Darüber hinaus wies in einem Fall ein Kostenträger Mietaufwendungen auf, obwohl die dazugehörige Kinderbetreuungseinrichtung seit dem Hortjahr 2006/2007 nicht mehr in Betrieb ist.

Die Kontrollabteilung hat dem zuständigen Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft daher empfohlen, die bisher erfolgte kostenrechnerische Verbuchung dieser Mietaufwendungen zu überprüfen und allenfalls zu korrigieren.

Das Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft sicherte im Anhörungsverfahren zu, in Abstimmung mit der Magistratsabteilung V/Gesellschaft, Kultur, Gesundheit und Sport und der IIG & Co KG die Mietaufwendungen entsprechend zu überarbeiten.

In seiner Stellungnahme zur Follow up – Einschau 2016 teilte das obige Amt mit, dass ein Abgleich der von städtischen Dienststellen unterschiedlich genutzten Objekte der IIG & Co KG bezüglich ordnungsgemäßer Mietenvorschreibung erfolgte. Des Weiteren wird ausgeführt, im laufenden Kalenderjahr einen Schwerpunkt auf die Prüfung der Mietenverrechnung zwischen den städtischen Dienststellen und den Immobiliengesellschaften zu legen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 78 Darüber hinaus hielt die Kontrollabteilung fest, dass im Bereich der Mietverträge bzw. -aufwendungen aufgrund unterschiedlicher Zuständigkeiten von mehreren städtischen Dienststellen sowie ausgegliederten Gesellschaften (IIG & Co KG und IISG) eine Reihe von Mängeln organisatorischer, verwaltungstechnischer und auch kommunikativer Art aufgetreten sind.

Infolgedessen hat die Kontrollabteilung angeregt, künftig eine vertiefende Zusammenarbeit, Koordination und Abstimmung zwischen den beteiligten städtischen Fachdienststellen und den Immobiliengesellschaften der Stadt Innsbruck im Bereich der Mietenverrechnung anzudenken.

In seiner Stellungnahme kündigte das Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft an, im Rahmen eines Koordinationsgespräches den Bereich Mietenverrechnung neu zu organisieren.

Im Zuge der Follow up – Einschau 2016 gab der Leiter des Amtes für Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV dazu bekannt, dass eine dementsprechende Koordinationsbesprechung bezüglich Abstimmung von Mietzinsverrechnungen und strukturellem Informationsaustausch zwischen den städtischen Fachdienststellen und den Immobiliengesellschaften der Stadt Innsbruck stattgefunden hat.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 79 Darüber hinaus stellte die Kontrollabteilung nach einer stichprobenhaften Einschau in die Kostenstelle „Betreuung in Horten“ fest, dass für die Kalenderjahre 2013 bis 2015 unter der Erlösartengruppe „Laufende Transferzahlungen“ die jährlichen Förderungen vom Land Tirol für den Personalaufwand hinsichtlich des Einsatzes von pädagogischen Fachkräften und Assistenzkräften in den Kinderbetreuungseinrichtungen sowie für den organisatorischen Mehraufwand für den Mittagstisch vereinbart wurden.

Nach Dafürhalten der Kontrollabteilung gab die zum Prüfungszeitpunkt in Anwendung gebrachte Verteilungsmethodik der Förderbeiträge nicht die tatsächliche Höhe der Einnahmen pro Schülerhort wieder und wirkte sich in weiterer Folge auf das Ergebnis des jeweiligen Kostenträgererfolges aus.

In diesem Zusammenhang regte die Kontrollabteilung an zu prüfen, ob die derzeitige Aufteilung der in Rede stehenden Zuschüsse vom Land Tirol im Hinblick auf eine betriebswirtschaftlich aussagekräftige Kostenträgerrechnung zweckmäßig erscheint.

Im Anhörungsverfahren erklärte die Leitung der MA V/Gesellschaft, Kultur, Gesundheit und Sport, bei den künftigen Vorschreibungen der betreffenden Förderungen vom Land Tirol die jeweilige Kostenstelle bzw. den Kostenträger pro Betrieb anzuführen.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2016 stellte die Kontrollabteilung die Umsetzung der zugesagten kostenrechnerischen Zuteilung fest.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 80 Das Gesamtergebnis der Kostenstelle „Betreuung in Horten“ wurde unter Zugrundelegung eines vordefinierten Umlageschlüssels auf die jeweiligen zehn Schülerhorte verteilt. Seit dem Kalenderjahr 2009 war dieser Verteilungsschlüssel unverändert und betrug zum Prüfungszeitpunkt 10% für jeden Schülerhort.

Nach Ansicht der Kontrollabteilung spiegelt der eben erwähnte Umlageschlüssel nicht die tatsächlichen Gegebenheiten wieder, da sich die zehn Schülerhorte im Personaleinsatz, in der Gruppenanzahl, in der Kinderanzahl sowie in den Öffnungszeiten u.a.m. unterscheiden.

Aus diesem Grund hat die Kontrollabteilung empfohlen, den Verteilungsschlüssel zu evaluieren und gegebenenfalls zu verändern.

Von der zuständigen Dienststelle wurde in ihrer Stellungnahme die Umsetzung der Empfehlung der Kontrollabteilung zugesagt.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur Follow up – Einschau 2016 übermittelte die geprüfte Dienststelle den überarbeiteten Verteilungsschlüssel zur Umlage der allfälligen Overheadkosten auf die entsprechenden Schülerhorte.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 81 Die Kontrollabteilung nahm eine stichprobenhafte Prüfung der kostenrechnerischen Erfassung der Personalkosten hinsichtlich der mit der Aufgabenerfüllung im Referat Kinderbetreuungseinrichtungen beschäftigten Verwaltungsmitarbeiter vor. Im Zuge der Plausibilitätsprüfung der stundenbezogenen Funktionsmatrix mit der in Prozent gerechneten Zuordnung der Personalkosten auf die Kostenträger (bzw. Kostenstellen) erkannte die Kontrollabteilung bei einigen Mitarbeiterinnen Verbesserungsbedarf.

Demzufolge hat die Kontrollabteilung darauf hingewiesen, diese kostenrechnerischen Zuordnungen zu überprüfen und gegebenenfalls die Verteilung der Aufgabenzeiten in der Funktionsmatrix und als Folge daraus die Zuordnung für die Kostenrechnung anzupassen.

In ihrer Stellungnahme informierte die MA V/Gesellschaft, Kultur, Gesundheit und Sport, dass die von der Kontrollabteilung beanstandeten kostenrechnerischen Zuordnungen überprüft und angepasst bzw. korrigiert werden.

Im Zuge der diesjährigen Follow up – Einschau 2016 stellte die Kontrollabteilung sowohl eine Überarbeitung der kostenrechnerischen Zuordnung als auch eine Anpassung in der Funktionsmatrix fest.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 82 Im Zusammenhang mit der Tarifgestaltung (Elternbeiträge) für Schülerhorte wurde festgestellt, dass die Höhe der privatrechtlichen Entgelte jährlich vom StS beschlossen worden ist, wenngleich diese Aufgabe dem GR obliegt. Nach Rücksprache und in Abstimmung mit dem für den Vorschlag der für das jeweilige Haushaltsjahr zu beschließenden Abgaben zuständigen Bediensteten des Amtes für Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV wurde angeregt, privatrechtliche Entgelte der Stadt Innsbruck im Rahmen der Beschlussfassung des Haushaltsplanes durch den GR genehmigen zu lassen.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens kündigte die MA V an, der Empfehlung der Kontrollabteilung zu entsprechen und die Kindergarten- und Horttarife dem GR zur Beschlussfassung zu übermitteln.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2016 stellte die Kontrollabteilung fest, dass das Amt für Kinder-, Jugend- und Generationen der MA V dem Referat Subventionen und Liegenschaftsbewertungen der MA IV mit Schreiben vom 23.08.2016 die Höhe der Kindergarten- und Horttarife für die Jahre 2017 und 2018 übermittelt hat. Entgegen der vom letztgenannten Referat im Zuge der Prüfung verkündeten Vorlage der Tarife (Elternbeiträge) an den GR wurden diese dem StS am 09.11.2016 vorgelegt und von dessen Mitgliedern einstimmig beschlossen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde nicht entsprochen.

- 83 Auf Basis einer Einschau in die von den Vertragspartnern für die Zubereitung der Mittagessen und deren Lieferung in die städtischen Schülerhorte gelegten Rechnungen und den vom Referat Kinderbetreuungseinrichtungen zur Verfügung gestellten Unterlagen stellte die Kontrollabteilung eine Berechnung der Höhe des Saldos aller verkauften Mittagessen für das Haushaltsjahr 2015 an.

Aufgrund der unterschiedlichen Einkaufspreise zwischen € 3,80 und € 5,48 ergab sich für das Kalenderjahr 2015 bei einem einheitlichen Verkaufspreis von € 3,50 ein rechnerischer Abgang von rd. € 55,0 Tsd.

Dazu hat die Kontrollabteilung empfohlen, sich künftig bei der Tarifberechnung an den jeweiligen Einkaufspreis bzw. Herstellungspreis eines gelieferten Mittagessens zu orientieren, um mittelfristig ein annähernd kostendeckendes Entgelt für den Mittagstisch in den Schülerhorten erzielen zu können.

Im Rahmen der Stellungnahme wurde der Kontrollabteilung berichtet, dass der von der Seniorenresidenz Veldidenapark verrechnete Tarif (€ 5,48) sowohl die Essenszubereitung als auch die Essensausgabe beinhaltet, sodass seitens der Stadt Innsbruck keine Mittagstischzubereiterin beschäftigt werden müsse.

Im Zuge des Anhörungsverfahrens zur Follow up – Einschau 2016 übermittelte das Amt für Kinder, Jugend und Generationen den Beschluss des Stadtsenats vom 09.11.2016, in welchem die Tarife für den Mittagstisch - Schülerhorte für die Hortjahre 2017/2018 und 2018/2019 in Höhe von € 3,70 bzw. € 3,80 festgesetzt wurden. Ferner wurde der Kontrollabteilung mitgeteilt, dass im Zuge der Neuausrichtung des Campus Wilten eine Schließung des Schülerhortes Wilten mit dem Kalenderjahr 2020 angedacht sei und aus diesem Grunde die Seniorenresidenz Veldidenapark als Vertragspartner wegfallen würde.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 84 Die Kontrollabteilung weist darauf hin, dass im Bereich der schulischen Nachmittagsbetreuung (liegt im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Schule und Bildung) im Schuljahr 2015/2016 zusätzlich zum Essensbeitrag von € 4,50 ein einmaliger monatlicher Verabreichungszuschlag in Höhe von € 5,60 in Rechnung gestellt worden ist.

Die Kontrollabteilung regte in diesem Kontext an zu prüfen, inwieweit auch für die Schülerhorte ein allfälliger Verabreichungszuschlag nach dem Vorbild der schulischen Nachmittagsbetreuung zur Abdeckung des organisatorischen Mehraufwandes für die Abwicklung des Mittagstisches zweckmäßig und sinnvoll wäre.

Im Anhörungsverfahren wurde der Kontrollabteilung mitgeteilt, dass angestrebt werde, die Tarife für das Mittagessen in den Schülerhorten und Tagesheimen zu vereinheitlichen.

Als Stellungnahme zur Follow up – Einschau 2016 wurde von der Abteilungsleitung der MA V mitgeteilt, dass sich der hierfür zuständige ressortführende Stadtrat aufgrund der vom Stadtsenat in seiner Sitzung am 09.11.2016 beschlossenen Tarifierhöhung beim Mittagessen (Schülerhorte) gegen die Einführung eines zusätzlichen Verabreichungszuschlages ausgesprochen hat.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen nicht entsprochen.

- 85 Im Zuge ihrer Recherchen stellte die Kontrollabteilung fest, dass zum einen bei einer Leiterin eines Schülerhortes eine falsche Gruppenanzahl der Berechnung der Dienstzulage zugrunde gelegt worden ist. Infolgedessen hat die betreffende Bedienstete für das Betriebsjahr 2014/2015 bis zu ihrem Antritt der Elternkarenz im Juni 2015 eine zu geringe Leiterzulage bezogen. Ebenso wurde der interimistisch bestellten Nachfolgerin für den Zeitraum vom 08.05.2015 bis 10.07.2015 eine zu geringe Dienstzulage für Leitungsaufgaben ausbezahlt.

Ferner wäre der mit der Leitung des Schülerhortes temporär beauftragten Stellvertreterin erst ab dem 31. Kalendertag ihrer ununterbrochenen vertretungsweisen Führungstätigkeit eine Dienstzulage in Höhe von 1/30 pro Kalendertag zugestanden.

Überdies zeigte sich die Kontrollabteilung verwundert, dass der vorübergehenden Leiterin trotz Anerkennung einer monatlichen Dienstzulage keine Mehrleistungsvergütung für die Abwicklung des Mittagstisches gewährt worden ist.

Aufgrund obiger Ausführungen hat die Kontrollabteilung empfohlen zu überprüfen, ob die Bedingungen für eine erhöhte Dienstzulage sowie die Auszahlung einer Mehrleistungsvergütung für die Abwicklung des Mittagstisches vorlagen. Bei Vorhandensein der Voraussetzungen wäre gegebenenfalls eine nachträgliche Anweisung genannter Zulagen zu veranlassen gewesen.

Dazu erklärte die MA V/Gesellschaft, Kultur, Gesundheit und Sport im Rahmen des Anhörungsverfahrens, dass eine Prüfung durch das Amt für Personalwesen vorgenommen worden sei und die Differenzbeträge nachverrechnet werden würden.

Zur aktuellen Follow up – Einschau 2016 wurde diesbezüglich vom zuständigen Amt für Personalwesen berichtet, dass im Sinne der Ausführungen der Kontrollabteilung eine dementsprechende Nachverrechnung der Leitungszulage und der Mehrleistungsvergütung Mittagstisch erfolgte.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 86 Für Veranstaltungen (bspw. Elternaktivitäten, Feste und Feiern) im Ausmaß von 12 Stunden, für Teamsitzungen (inkl. Hygieneschulungen, Aufräumarbeiten) von maximal 14 Stunden und für Tagesausflüge von höchstens vier Stunden können Assistenzkräfte von den Leitungsorganen zur Mehrleistung verpflichtend herangezogen werden.

Eine diesbezügliche stichprobenartige Einschau in die Prüfungsunterlagen des Hortjahres 2014/2015 zeigte, dass es bei einer Bediensteten, die sowohl in einem Kindergarten als auch in einem Schülerhort tätig war, zu einer geringfügigen Überschreitung der maximal zulässigen Mehrleistungsstunden in einer der vordefinierten Kategorien kam.

Des Weiteren stellte die Kontrollabteilung fest, dass bei der Aufsummierung von geleisteten Stunden ein Rechenfehler unterlief. Dies hatte zur Folge, dass einer Bediensteten zu viele Mehrleistungsstunden finanziell abgegolten worden sind, als sie tatsächlich erbracht hat.

Darüber hinaus konstatierte die Kontrollabteilung in einem Fall eine Divergenz zwischen der Summe der getätigten Zusatzstunden laut den Aufzeichnungen im Mehrleistungsstundenblatt und den zu leistenden Kinderdienststunden im Dienstplan.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und effizienten Nachprüfung regte die Kontrollabteilung an, das gegenwärtig verwendete Formular derart zu adaptieren, so dass jederzeit die Summe sowohl der einzelnen Themenschwerpunkte (Veranstal-

tung, Teamsitzung und Tagesausflug) als auch der insgesamt geleisteten Mehrleistungsstunden abgerufen werden kann.

Darauf Bezug nehmend sicherte die MA V/Gesellschaft, Kultur, Gesundheit und Sport eine Überarbeitung des Formulars zur Abrechnung der Mehrleistungsstunden zu.

Im Rahmen der diesjährigen Follow up – Einschau 2016 wurde von der Fachdienststelle ein nach den Anregungen der Kontrollabteilung überarbeitetes Formblatt für Mehrstundenmeldungen der AssistentInnen übermittelt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 87 Die Mehrleistungsstunden der Assistenzkräfte wurden über die Voranschlagspost 1/250000-565180 Schülerhorte – Mehrleistungsvergütungen Inspektionsgebühren S120 – abgerechnet.

In diesem Zusammenhang hat die Kontrollabteilung angemerkt, die Postenbezeichnung „Mehleistungsvergütungen Inspektionsgebühren S120“ auf ihre inhaltliche Richtigkeit zu überprüfen und allenfalls anzupassen.

In ihrer Stellungnahme teilte die MA V/Gesellschaft, Kultur, Gesundheit und Sport dazu mit, dass der Empfehlung der Kontrollabteilung entsprochen werde.

In der nunmehr vorgenommenen Follow up – Einschau 2016 teilte die geprüfte Dienststelle mit, dass in Abstimmung mit dem Amt für Personalwesen ab dem Kalenderjahr 2017 die Sommereinsatzstunden auf der Post „Mehleistungsvergütungen“ verbucht werden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 88 Assistenzkräfte mit vertraglicher Sondervereinbarung „Ferienregelung“ haben ebenfalls in den Zeiten außerhalb des Hortjahres (Ferien) keine Kinderbetreuung zu leisten.

Gemäß Dienstvertrag wurden dem durchschnittlichen jahresdurchgängigen Beschäftigungsausmaß dieser Assistenzkräfte generell 60 Ferientage zugrunde gelegt. Bei allfälliger Über- bzw. Unterschreitung dieser 60 Ferientage stand ihnen ein Zeitausgleich oder eine finanzielle Abgeltung zu.

Diesbezüglich haben Recherchen der Kontrollabteilung ergeben, dass es einerseits im Hortjahr 2014/2015 zu einer Unterschreitung und andererseits im Hortjahr 2015/2016 zu einer Überschreitung der in Rede stehenden Ferientage gekommen war.

Den Assistenzkräften mit vertraglicher Sondervereinbarung „Ferienregelung“ ist in den geprüften Betriebsjahren weder eine finanzielle Abgeltung noch ein allfälliger Zeitausgleich für diese „Ferientage“ zugesprochen worden, weshalb empfohlen wurde, auf die Einhaltung vertraglicher Vereinbarungen (Dienstvertrag) Bedacht zu nehmen.

Im Anhörungsverfahren berichtete die MA V – Gesellschaft, Kultur, Gesundheit und Sport, dass künftig ein allfälliger Saldo von den Leitungen der Schülerhorte in die Zeitausgleichsliste mitaufgenommen werde.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2016 teilte die Fachdienststelle mit, dass das Mehrstundenblatt (Zeitausgleich von AssistentInnen) im Sinne der obigen abgegebenen Stellungnahme entsprechend adaptiert worden ist und seit dem Hortjahr 2016/2017 zur Verfügung steht.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 89 Die Leitungsorgane der städtischen Schülerhorte haben u.a. dafür zu sorgen, dass der ordnungsgemäße Betrieb durchgehend – zu den Öffnungszeiten – sichergestellt ist. Zu diesem Zweck sind von den LeiterInnen der Schülerhorte Dienstpläne zu erstellen.

Im Zuge ihrer Prüfung stellte die Kontrollabteilung fest, dass aufgrund mangelnder inhaltlicher Vorgaben von der Fachdienststelle bei der Erstellung der Dienstpläne für das Betriebsjahr 2014/2015 eine inkongruente Handhabung vorlag.

Nach Meinung der Kontrollabteilung wäre es durchaus überlegenswert, die Dienstpläne um Qualitätsmerkmale – beispielsweise Erstellungsdatum und Unterschrift der Leitungsorgane, Genehmigung und Gegenzeichnung durch die zuständige Amtsleitung oder Anführung der Sollarbeitszeit – zu ergänzen.

Die Kontrollabteilung regte demnach an, für alle Kinderbetreuungseinrichtungen einheitliche, verbindliche Mindestkriterien durch die Fachdienststelle festzulegen und diese zu präzisieren.

Im damaligen Anhörungsverfahren wurde von der betroffenen Dienststelle mitgeteilt, dass für das Betriebsjahr 2016/2017 ein einheitliches und von den Leitungen der Schülerhorte verpflichtend anzuwendendes Dienstplanraster vorliege und im Zuge des Follow up 2016 wurde auch ein diesbezüglicher Nachweis übermittelt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 90 Die Kontrollabteilung hat u.a. im Rahmen ihrer Prüfung der Gebarung des Hortwesens des Weiteren angeregt zu kontrollieren, ob mit dem derzeit eingesetzten und zur Verfügung stehenden Personal (pädagogische Fachkräfte und Assistenzkräfte) der Mindestpersonaleinsatz pro Hortgruppe sowohl im laufenden Hortbetrieb als auch im Sommerbetrieb 2016 gesetzeskonform erfüllt werden kann.

Die Leitung der MA V – Gesellschaft, Kultur, Gesundheit und Sport teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass insbesondere im Ferienbetrieb eine hohe Diskrepanz zwischen den angemeldeten und tatsächlich anwesenden Kindern bestünde. Dieser Umstand werde bei der Personaleinteilung, insbesondere in den Randzeiten, berücksichtigt.

Im Zuge des Anhörungsverfahrens der Follow up – Einschau 2016 berichtete die geprüfte Dienststelle hierzu, dass der Mindestpersonaleinsatz gemäß den Bestimmungen des TKKG für das Hortjahr 2016/2017 an die Tiroler Landesregierung mittels der erforderlichen Grunddatenmeldung zur Kenntnis gebracht wurde und von dieser für alle städtischen Schülerhorte als gesetzeskonform bestätigt wurde.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 91 Eine stichprobenhafte Einschau in die Abrechnungen der Stundenvergütungen für Überstunden im Hortjahr 2014/2015 (Weihnachten, Ostern und Sommer) ergab, dass in den Schülerhorten Angergasse, Domanigweg, Kaysergarten und Kinder am Tivoli insgesamt 1.928 Kinderdienststunden geleistet worden sind. Davon wurden 938 Stunden auf den Zeitkonten der einzelnen Beschäftigten gutgeschrieben und die restlichen 990 Dienststunden an die Bediensteten im Rahmen der Lohnverrechnung ausbezahlt. Die Kosten für den Ferialeinsatz der pädagogischen Fachkräfte betragen somit rd. € 15,0 Tsd. und ergaben rechnerisch einen durchschnittlichen Stundensatz von € 15,21.

Im Zuge ihrer Prüfung zeigte sich die Kontrollabteilung zum einen darüber verwundert, dass rund die Hälfte der pädagogische Fachkräfte mehr Wochenstunden in den Hauptferien absolvierten, als eine amtsinterne Anordnung vorsieht, die die wöchentliche Arbeitszeit auf maximal 30 Wochenstunden begrenzte.

Zum anderen monierte die Kontrollabteilung, dass das Amt für Kinder, Jugend und Generationen von seiner Richtlinie aus dem Jahr 2003, die mit StS-Beschluss vom 22.12.2004 in Kraft getreten war, in Bezug auf die Abgeltung der geleisteten Arbeitsstunden abwich. Demnach dürfen die in den Oster-, Pfingst- und Weihnachtsferien erbrachten Mehrstunden nur durch Zeitausgleich 1:1 abgegolten werden. Diesbezügliche Recherchen haben ergeben, dass sich vier pädagogische Fachkräfte die Hälfte der von ihnen in den Osterferien 2015 geleisteten Dienststunden ihrem Zeitkonto gutschreiben und die andere Hälfte der Dienststunden ausbezahlen haben lassen.

Die Kontrollabteilung hat daher empfohlen, erhöhtes Augenmerk auf die Einhaltung allfälliger Beschlüsse des StS sowie selbst auferlegter Vorschriften zu legen. Außerdem wäre es nach Einschätzung der Kontrollabteilung überlegenswert, die gegenwärtige Ferienregelung im Hinblick auf deren Aktualität, Zweckdienlichkeit und Abrechnungsmodalitäten zu evaluieren.

Im damaligen Anhörungsverfahren sagte die geprüfte Dienststelle zu, der Anregung der Kontrollabteilung nachzukommen und einen neuen Beschluss des StS einzuholen. Als Nachweis wurde der Kontrollabteilung im Rahmen der Follow up – Einschau 2016 der demgemäße Beschluss des Stadtsenates vom 27.09.2016 bezüglich des Ferieneinsatzes von Personal in Kindergärten und Schülerhorten zur Verfügung gestellt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

92 Eine Einschau in die Lohnkonten der beiden zum Prüfungszeitpunkt beschäftigten Assistenzkräfte mit Anspruch auf Ferien, die in das Entlohnungsschema „kgh“ eingereiht waren, zeigte, dass im Jahr 2015 zu geringe Vergütungsbeträge für deren Ferialeinsätze abgerechnet worden sind.

Zudem stellte die Kontrollabteilung fest, dass entgegen der amtsinternen Regelung – Ausbezahlung des gesamten Sommer-Einsatzes – den in Rede stehenden Assistenzkräften nur die Hälfte ihrer geleisteten Dienststunden als Stundenvergütung finanziell abgegolten worden sind. Demnach wurden im Sommer 2015 insgesamt 40 erbrachte Arbeitsstunden fälschlicherweise als Mehrstunden den Zeitkonten der betreffenden Bediensteten gutgeschrieben.

Aus diesem Grund hat die Kontrollabteilung empfohlen, die Abrechnungen der Assistenzkräfte mit Anspruch auf Ferien hinsichtlich deren Stundenvergütungen für geleistete Kinderbetreuungsstunden in den Ferialeinsätzen gemäß den besoldungsrechtlichen Normen zu verifizieren und gegebenenfalls diese Mehrstunden zur Gänze abzurechnen.

In ihrer Stellungnahme hat die MA V/Gesellschaft, Kultur, Gesundheit und Sport mitgeteilt, dass der Anregung der Kontrollabteilung nachgekommen und die Vorgehensweise umgestellt werde.

Anlässlich der aktuellen Follow up – Einschau 2016 stellte die Kontrollabteilung in diesen Zusammenhang fest, dass die geleisteten Ferienstunden für den Sommer 2016 zur Gänze ausbezahlt wurden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

93 Unter Zugrundelegung der dargestellten Auslastungszahlen hat die Kontrollabteilung empfohlen, den allfälligen Bedarf zur Betreuung in den Weihnachts-, Oster- und Semesterferien kritisch zu hinterfragen und im Sinne einer verantwortungsvollen und wirtschaftlichen Personaleinsatzplanung zu prüfen, ob bei einer allfälligen Unterschreitung einer bestimmten Mindestanzahl von Kinderanmeldungen eine Zusammenlegung von Hortgruppen diverser Schülerhorte als zweckmäßig und sinnvoll zu erachten ist.

Außerdem regte die Kontrollabteilung in diesem Zusammenhang an, die derzeitige Dienstplaneinteilung des Betreuungspersonales im Ferienbetrieb bezüglich einer Doppelbelegung in der Kernzeit nach Maßgabe des TKKG einer Prüfung zu unterziehen.

Dazu erklärte die MA V/Gesellschaft, Kultur, Gesundheit und Sport im Rahmen ihrer Stellungnahme, dass u.a. eine Zusammenlegung von Standorten sowie die Festlegung einer Mindestzahl eine politische Entscheidung sei.

Das Amt für Kinder, Jugend und Generationen werde versuchen, das Personal in den Ferienwochen auf Basis von Erfahrungswerten ressourcenoptimiert einzusetzen und Verbindungen mit dem Kindergartenbetrieb zu nutzen.

Zur aktuellen Follow up – Einschau 2016 wurde vom geprüften Amt berichtet, dass die diesbezüglichen Auslastungszahlen sowie der aktuelle Betreuungsbedarf für diesen Ferienzeitraum gemeinsam mit dem ressortführenden Stadtrat evaluiert

wurden. Eine allfällige Zusammenlegung von Hortgruppen diverser Schülerhorte wurde jedoch vom zuständigen politischen Mandatar abgelehnt.

Der Stadtsenat hat in seiner Sitzung vom 08.03.2017 eine Neuregelung des Anmeldesystems für die städtische Sommerbetreuung beschlossen. So ist zukünftig der für die jeweilige Betreuungszeit fällige Sommerbeitrag innerhalb einer zweiwöchigen Frist im Voraus zu bezahlen und erst nach belegtem Zahlungseingang erfolgt eine fixe Zusage für den angemeldeten Betreuungsplatz vom zuständigen Amt für Kinder, Jugend und Generationen. Darüber hinaus ist bei Nichtbezahlung dieses Betreuungsbeitrages innerhalb der zweiwöchigen Frist die Anmeldung obsolet. Auch ein Storno nach der Einzahlung bzw. eine Änderung der vorangemeldeten Betreuungswochen ist nicht mehr möglich. Kinder und Jugendliche, die unentschuldigt und unbegründet nicht zur angemeldeten Sommerbetreuung erscheinen, werden dann im kommenden Kalenderjahr nach hinten gereiht.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde alternativ entsprochen.

94 Für die Berechnung des Beitrages zum Personalaufwand für den Einsatz von pädagogischen Fachkräften und Assistenzkräften in den städtischen Kindergärten und Schülerhorten wurde, vereinfacht dargestellt, in den Jahren 2011 bis einschließlich 2013 zunächst das Verhältnis zwischen den halbtägigen Öffnungszeiten sowie den ganztägigen und ganzjährigen Öffnungszeiten aller Kinderbetreuungsgruppen gebildet. In weiterer Folge wurde die Summe der tatsächlich in einem Kalenderjahr angefallenen Personalkosten einer Gemeinde den erwähnten Kategorien an Öffnungszeiten zugeordnet. Im Anschluss daran sind diese Beträge um die von den Eltern für die Kinderbetreuung geleisteten Entgelte (Elternbeiträge) reduziert worden. Der Beitrag des Landes Tirol zu dem sich daraus ergebenden ungedeckten Personalaufwand der Stadt Innsbruck belief sich im Förderzeitraum 2011 bis 2013 gleich bleibend auf 50% für die halbtägige und 65% für die ganztägige und ganzjährige Betreuung.

Ab dem Förderjahr 2014 wurde auch der Personalaufwand für die außerhalb der halbtägigen Wochenöffnungszeiten geleistete Betreuung (ganztägige und ganzjährige Öffnungszeiten) vom Land Tirol (nur mehr) mit 50% des ungedeckten Personalaufwandes bezuschusst.

In der Folge wurde einerseits im Herbst des Förderjahres eine pauschale Vorauszahlung in Höhe von 50% der Vorjahresförderung ausbezahlt und andererseits im Frühjahr des Folgejahres das (eigentliche) Förderjahr endabgerechnet und der noch zustehende Betrag vergütet.

Im Rahmen ihrer Einschau stellte die Kontrollabteilung fest, dass in dem für das Kalenderjahr 2013 dem Land Tirol bekanntgegebenen Personalaufwand mehrfach nicht für gegenständliche Förderung berücksichtigungsfähige Personalkosten enthalten waren. Auch bei der Prüfung der sachlich-rechnerischen Richtigkeit des Personalaufwandes 2014 und 2015 hat in Einzelfällen das ausgewiesene Entgelt der städtischen Mitarbeiter nicht den Förderrichtlinien des Landes Tirol entsprochen.

Aufgrund vorerwähnter Gegebenheiten sind dem Land Tirol für die Kalenderjahre 2013 bis 2015 insgesamt rd. € 268,9 Tsd. zu viel an Personalkosten gemeldet worden.

Mit Bedachtnahme auf die zum Prüfungszeitpunkt bereits vereinnahmten Fördermittel sowie den noch ausstehenden Beitrag des Landes Tirol zum Personalaufwand 2015 wurde empfohlen, sich mit der Abteilung Bildung des Amtes der Tiroler Landesregierung in Verbindung zu setzen und um Klärung der weiteren Vorgehensweise (Rückerstattung, Kompensation etc.) bemüht zu sein.

In ihrer Stellungnahme hat die MA V/Gesellschaft, Kultur, Gesundheit und Sport dazu mitgeteilt, den Anregungen der Kontrollabteilung nachzukommen.

Im Zuge der Follow up – Einschau 2016 hat die Kontrollabteilung erhoben, dass der von der Stadt Innsbruck zu viel gemeldete Personalaufwand einbehalten und dies bei der Berechnung der 1. Akontozahlung für das Betriebsjahr 2016/17 berücksichtigt bzw. vom Auszahlungsbetrag in Abzug gebracht worden ist.

Dabei wurde vom Land Tirol übersehen, dass sich der Beitrag des Landes Tirol zum ungedeckten Personalaufwand der Stadt Innsbruck im Förderzeitraum 2013 auf 50% für die halbtägige und 65% für die ganztägige und ganzjährige Betreuung belief und die Bezuschussung in den Jahren 2014 und 2015 jeweils 50 % betragen hat.

Die erforderliche Berichtigung wird lt. Schreiben des Landes Tirol vom 13.02.2017 in der Abrechnung für die 2. Akontozahlung betreffend das Schuljahr 2016/17 erfasst. Diese werde gemäß den Darlegungen im angeführten Schreiben Ende Februar oder Anfang März 2017 ausbezahlt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 95 Mit Inkrafttreten der Richtlinie zur Finanzierung von Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinden gemäß § 38c i.V.m. § 38b TTKG i.d.g.F. hat sich die Berechnung des Zuschlages für den organisatorischen Mehraufwand für die Verabreichung von Mittagessen insofern geändert, als die Höhe dieses Zuschlages bei „durchschnittlich bis zu 15 verabreichten Mittagessen 5%, bei durchschnittlich mehr als 15 verabreichten Mittagessen 10%, bei durchschnittlich mehr als 30 verabreichten Mittagessen 15% sowie für jeweils mehr als durchschnittlich 15 weitere verabreichte Mittagessen jeweils weitere 5% der Bemessungsbasis“ beträgt. Einst gebührte bei einer durchschnittlichen Anzahl von bis zu 15 verabreichten Mittagessen am Tag der Zuschlag ein Mal, von durchschnittlich 16 bis 30 verabreichten Mittagessen am Tag der Zuschlag zwei Mal usw.

Im Zusammenhang mit der Verbuchung des Zuschlages Mittagstisch stellte die Kontrollabteilung fest, dass die Fördermittel pro Kalenderjahr nicht nach der für Kindergärten und Schülerhorte ermittelten Anzahl an verabreichten Mittagessen sondern auf Basis eines Wertschlüssels auf den hierfür vorgesehenen städtischen Vp. erfasst worden sind.

Um die Einnahmen verursachungsgerecht zu erfassen, wurde die Empfehlung ausgesprochen, die in Rede stehenden Fördermittel nach der für Kindergärten und Schülerhorte jeweils erklärten Anzahl an verabreichten Mittagessen aufzuteilen.

Dazu gab die MA V/Gesellschaft, Kultur, Gesundheit und Sport bekannt, dass der Empfehlung der Kontrollabteilung künftig entsprochen werden würde.

Im Zuge der Follow up – Einschau 2016 hat das Amt für Kinder, Jugend und Generationen der Kontrollabteilung den Nachweis erbracht, aus welchem die Aufteilung der Fördermittel nach der jeweils erklärten Anzahl an verabreichten Mittagessen auf die entsprechenden Kostenstellen ersichtlich ist.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 96 Die Einschau in die diesbezüglich der Kontrollabteilung zur Verfügung gestellten Prüfungsunterlagen zeigte auch, dass sich der bisher gewährte Förderbeitrag (2011 bis 2014) nach der ursprünglichen Berechnungsmethode und auf Basis der mittels Eröffnungsmeldung dem Land Tirol bekanntgegebenen durchschnittlichen Anzahl an verabreichten Mittagessen errechnete.

Nach Ansicht der Kontrollabteilung wäre der geleistete organisatorische Mehraufwand für die Verabreichung eines Mittagessens je Betreuungsgruppe einer Betreuungseinrichtung und nicht nach einer vom Land Tirol zu Grunde gelegten durchschnittlichen Anzahl von 15 verabreichten Mittagessen je Kinderbetreuungsgruppe zu ermitteln gewesen.

Für den Fall, dass sich die angesprochene Dienststelle der Ansicht der Kontrollabteilung anschließt, wurde angeregt, die Vereinnahmung möglicher, zusätzlicher Fördermittel in Höhe von insgesamt rd. € 104,6 Tsd. vom Land Tirol (für die Jahre 2011 bis 2015) anzustreben.

Den der Kontrollabteilung für die Follow up – Einschau 2016 zur Verfügung gestellten Aufzeichnungen war diesbezüglich zu entnehmen, dass die Mehreinnahmen für die Stadt Innsbruck (ebenfalls) anlässlich der 1. Akontozahlung für das Betriebsjahr 2016/17 eingerechnet und vom Land Tirol ausbezahlt worden sind.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 97 Gemäß den Bestimmungen des TKKG hat das Land Tirol eine spezielle Förderung für die zum Zweck der sozialen Integration erfolgenden Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf bzw. den Einsatz von Stützkräften in Kinderbetreuungsgruppen mit Einzelintegration zu gewähren.

In Bezug auf die Indienstnahme von Stützkräften bediente sich die Stadt Innsbruck der Johanniter Tirol Gesundheits- und Soziale Dienste mildtätige GmbH. Zu dem sich daraus ergebenden Personalaufwand wurde der Stadt Innsbruck ein Zuschuss gewährt. Das Land Tirol hat für die zusätzlich erforderliche Betreuung einen Aufwandsersatz in Höhe von 40% pro Assistenzkraft und tatsächlich geleisteter (Betreuungs-)Stunde vergütet.

Die Durchsicht der vom Referat Pädagogische Beratung und Entwicklung gegenüber dem Land Tirol erbrachten Abrechnungsnachweise zeigte, dass in keinem der geprüften Wirtschaftsjahre (2013 bis 2015) die tatsächlichen der Stadt Innsbruck von der Johanniter Tirol Gesundheits- und Soziale Dienste mildtätige GmbH

in Rechnung gestellten Personalausgaben die Basis für die vom Land Tirol zu berechnende Förderung darstellten.

Infolge des betragsmäßig doch erheblichen Unterschiedsbetrages von rd. € 13,3 Tsd. zwischen dem erhaltenen und dem von der Kontrollabteilung errechneten Förderbeitrag wurde empfohlen, sich ehestmöglich mit den hierfür zuständigen Fachdienststellen des Amtes der Tiroler Landesregierung in Verbindung zu setzen und um Klärung der weiteren Vorgehensweise im Zusammenhang mit den künftig anfallenden sowie bisher ausbezahlten Förderungen zur Finanzierung des Einsatzes von Stützkräften in Kinderbetreuungseinrichtungen bemüht zu sein.

In ihrer Stellungnahme versicherte die MA V/Gesellschaft, Kultur, Gesundheit und Sport, die Empfehlung der Kontrollabteilung aufzugreifen, mit dem Land Tirol Kontakt aufzunehmen und die Vorgehensweise im Bereich der Stützkräfte zu klären.

Darauf Bezug nehmend ist der Stellungnahme des Amtes Kinder, Jugend und Generationen zur Follow up – Einschau 2016 zu entnehmen, dass eine Gegenverrechnung in Bearbeitung ist.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

Jedenfalls hat die Kontrollabteilung empfohlen, die Höhe der förderungswürdigen Personalkosten für zusätzlich zum Mindestpersonaleinsatz benötigte Stützkräfte – nach Rücksprache bzw. Abstimmung mit dem Land Tirol – zu definieren und schriftlich festzuhalten.

Einem im Zuge der Follow up – Einschau 2016 an die Kontrollabteilung ergangenen Aktenvermerk der Leiterin des Referates Pädagogische Beratung und Entwicklung ist zu entnehmen, dass am 23.08.2016 mit den hierfür verantwortlichen Personen des Landes Tirol ein Gespräch stattgefunden hat. Demnach werden ab Sommer 2016 im Abrechnungsformular die tatsächlich der Stadt Innsbruck verrechneten Kosten eingetragen und diesem eine detaillierte Aufstellung pro Kind und Tag beigegeben.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

98 Im Zusammenhang mit der Verbuchung der Förderbeiträge des Landes Tirol konstatierte die Kontrollabteilung, dass finanzielle Zuschüsse für in Schülerhorte eingesetzte Stützkräfte wiederholt nicht auf der hierfür vorgesehenen städtischen Vp. erfasst worden sind. Somit sind in mehreren Fällen Fördermittel nicht als „echter nicht umsatzsteuerbarer“ Zuschuss behandelt worden und ist fälschlicherweise ein Umsatzsteuerbetrag von gesamt rd. € 1,9 Tsd. an das Finanzamt abgeführt worden.

Um die Haushaltswirtschaft der Stadt Innsbruck ordnungsgemäß und transparent nachweisen zu können, hat die Kontrollabteilung angeregt, künftig die in Rede stehenden Förderbeiträge des Landes Tirol (Stützkräfte Schülerhorte) dem hierfür vorgesehenen Aufgabenbereich (UA Schülerhorte) zuzuordnen und in weiterer Folge die Einnahmen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten auf der entsprechenden Voranschlagspost zu vereinnahmen.

In ihrer Stellungnahme hat die MA V/Gesellschaft, Kultur, Gesundheit und Sport dazu mitgeteilt, dass der Anregung der Kontrollabteilung bereits für den Sommer 2016 entsprochen worden sei.

Im Zuge der aktuellen Follow up – Einschau 2016 wurden die Nachweise für die vorgenommenen Änderungen erbracht.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 99 Gemäß der mit 01.05.2015 in Kraft getretenen Richtlinie betreffend die Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Strukturqualität in Kinderbetreuungsinstitutionen fördert das Land Tirol u.a. die Anschaffung und Renovierung von Möbeln, Gartengeräten, Fallschuttmatten, Langbänken, Sprossenwand, Teppichstücken u.a.m. Als Bemessungsgrundlage dient die finanzielle Leistungskraft der betreffenden Gemeinde. Der für die Stadt Innsbruck errechnete Fördersatz beläuft sich seit dem 01.05.2015 auf max. 40% der förderungswürdigen Kosten, wobei die Höchstbemessungsgrundlage für eine Gruppe mit € 10.900,00 limitiert ist.

Im Rahmen ihrer Einschau stellte die Kontrollabteilung fest, dass einerseits „erst“ nach ihrem Prüfungsbeginn und andererseits (nur) in vier Fällen um Gewährung einer finanziellen Zuwendung für Maßnahmen zur Verbesserung der Strukturqualität in Schülerhorten angesucht worden ist. Die geringe Anzahl der Anträge war zum einen auf die Bestimmungen der letztgültigen Richtlinie zurückzuführen, wonach nur mehr Ansuchen bearbeitet werden, die nach dem Inkrafttreten der Richtlinie am 01.05.2015 eingebracht worden sind. Zum anderen wurden im Prüfungszeitraum 2010 bis 2014 für den Bereich Schülerhorte keine diesbezüglichen Fördermittel beantragt.

Recherchen in dieser Angelegenheit haben ergeben, dass es sich bei den im Jahr 2016 nachträglich beantragten Förderungen (nur) um Einrichtungsgegenstände handelte, die auf der Vp. 1/250000-043200 Schülerhorte – Einrichtung, Erneuerung verbucht waren.

Darauf Bezug nehmend hat die Kontrollabteilung angeregt, auch für förderungsfähige, nach dem 01.05.2015 erworbene Einrichtungsgegenstände der Vp. 1/250000-043000 Schülerhorte – Betriebsausstattung und Vp. 1/250000-050100 Schülerhorte – Sonderanlagen – Grün einen Antrag auf eine finanzielle Zuwendung des Landes Tirol zu stellen.

- 100 Ferner hat die Kontrollabteilung festgestellt, dass im Zuge der Förderansuchen nur Einrichtungsgegenstände mit Anschaffungskosten über einen Betrag von € 2,0 Tsd. berücksichtigt worden sind. Da für den Bezug des Zweckzuschusses zu den Kosten für die Einrichtung von Gruppenräumen und strukturelle Verbesserungsmaßnahmen keine (Mindest-)Wertgrenzen hinsichtlich der Anschaffungskosten vorgesehen sind, sprach die Kontrollabteilung die Empfehlung aus, unabhängig von der Höhe der Anschaffungskosten für sämtliche förderungswürdigen Einrichtungsgegenstände und strukturelle Verbesserungsmaßnahmen, Zuschüsse zu beantragen.

Laut erhaltener Auskunft wurden für die Jahre 2010 bis 2014 weder für den Bereich Schülerhorte noch für den Bereich Kindergärten Förderungen zu den Kosten für die Einrichtung von Gruppenräumen sowie für strukturelle Verbesserungsmaßnahmen beantragt und konnten der Kontrollabteilung keine nachprüfbaren Aufzeichnungen in dieser Angelegenheit vorgelegt werden.

Unter der Voraussetzung, dass es sich bei den in den Jahren 2010 bis 2014 auf den betreffenden Unterabschnitten 240000 – Kindergärten und 250000 – Schülerhorte eigens eingerichteten Vp. der Kontenklasse 0 ausgabenseitig verbuchten Beträge um förderungswürdige Anschaffungskosten handelt, hätte die Stadt Innsbruck um finanzielle Zuwendungen aus dem gegenständlichen Fördertopf ansuchen können.

Noch vor Prüfungsende teilte die Leiterin des Referates Kinderbetreuungseinrichtungen hierzu mit, dass der Stadt Innsbruck vom Land Tirol die Möglichkeit eingeräumt werde, allfällige noch ausstehende Förderbeiträge zur Verbesserung der Strukturqualität für das Kalenderjahr 2014 (nachträglich) zu vereinnahmen.

Dazu berichtete die MA V/Gesellschaft, Kultur, Gesundheit und Sport, dass der Empfehlung der Kontrollabteilung bereits Folge geleistet worden sei und für sämtliche förderungswürdigen Einrichtungsgegenstände und strukturelle Verbesserungsmaßnahmen Anträge „für 2014/2015 und die derzeit vorliegenden Investitionen für 2016“ ausgefüllt und an das Land übermittelt worden seien.

101 Überdies hat die Kontrollabteilung auf die Bestimmungen der in Rede stehenden Richtlinie verwiesen, welche besagen, dass die Förderung von Maßnahmen nach dieser Vorschrift eine mögliche zusätzliche Förderung nach anderen Rechtsgrundlagen des Landes Tirol nicht ausschließt.

Die Kontrollabteilung empfahl daher, für sämtliche förderungswürdige Einrichtungsgegenstände der Schülerhorte um weitere finanzielle Zuwendungen des Landes Tirol (somit über eine 40%ige Förderung hinaus) anzusuchen und hat auf die Richtlinie zur Förderung des quantitativen und qualitativen Ausbaues des Kinderbetreuungsangebotes aufmerksam gemacht.

Diesbezüglich hat das Amt für Kinder, Jugend und Generationen in seiner Stellungnahme angekündigt, dass es mit der zuständigen Stelle beim Amt der Tiroler Landesregierung in Kontakt treten und prüfen werde, in wie weit um zusätzliche finanzielle Förderungen angesucht werden kann.

102 Den Bestimmungen der zum Prüfungszeitpunkt gültigen Richtlinie des Landes Tirol betreffend die Förderung des quantitativen und qualitativen Ausbaus des Kinderbetreuungsangebotes entsprechend (insbesondere für Schülerhorte) konnten u.a. die

- Sanierung und Modernisierung von bestehenden Gruppenräumen (Höchstausmaß der Förderung € 20,0 Tsd. pro Gruppenraum),
- Errichtung von zusätzlichen Gruppenräumen durch Zu- bzw. Neubauten (Höchstausmaß der Förderung € 80,0 Tsd. pro Gruppenraum),
- Errichtung und Sanierung von Küchen und sanitären Einrichtungen, welche zum überwiegenden Teil von Kinderbetreuungseinrichtungen verwendet werden (Höchstausmaß der Förderung € 20,0 Tsd. pro Küche bzw. sanitäre Einrichtung) sowie

- Anschaffung von Einrichtungsgegenständen für Kinderbetreuungseinrichtungen (Höchstausmaß der Förderung € 15,0 Tsd. pro Kinderbetreuungseinrichtung)

gefördert werden. Der Gesamtbetrag aller Förderungen nach § 2 Abs. 1 bis 8 dieser Richtlinie (bauliche Maßnahmen, Ausstattung) darf 90 % der dabei insgesamt anfallenden, berücksichtigungsfähigen Gesamtkosten nicht übersteigen.

Auch die gegenständliche Richtlinie schließt eine mögliche zusätzliche Förderung nach anderen Fördersystemen des Landes Tirol nicht aus.

- 103 Angesichts dieses Umstandes hat die Kontrollabteilung empfohlen, nach Rücksprache mit dem Land Tirol auch aus diesem Fördertopf nachträglich um Fördermittel für bauliche Maßnahmen und Ausstattungen (auch rückwirkend) für den Bereich der Schülerhorte anzusuchen.

Zu den eben angeführten Textziffern hat die Leiterin des Amtes für Kinder, Jugend und Generationen im seinerzeitigen Anhörungsverfahren mitgeteilt, dass die betreffende städtische Dienststelle der Empfehlung der Kontrollabteilung nachkommen werde.

In dieser Angelegenheit wurden der Kontrollabteilung vom Amt für Kinder, Jugend und Generationen Dokumente übermittelt, aus welchen hervorgeht, dass der Stadt Innsbruck Förderungen für bauliche Maßnahmen, Ausstattungen und Einrichtungen etc. im Bereich der Kindergärten (rückwirkend) ab dem Jahr 2014 und im Bereich der Schülerhorte (rückwirkend) ab dem Jahr 2015 gewährt worden sind. Die Höhe der lukrierten Fördermittel belief sich für die Jahre 2014 bis 2016 auf insgesamt rd. € 650,0 Tsd.

Eine Überprüfung der Aufzeichnungen zeigte, dass aufgrund abweichender Interpretationen der verschiedenen Förderrichtlinien auf Seiten der Stadt Innsbruck und des Landes Tirol nicht in allen Fällen (v.a. im Kindergartenbereich) die jeweils mögliche Förderung im vollen Ausmaß ausgeschöpft worden ist.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde teilweise entsprochen.

## 7 Unternehmungen

### 7.1 Bericht über die Querschnittsprüfung Einkauf / Beschaffung im Bereich des Magistrates der Stadt Innsbruck und der städtischen Beteiligungen

(Bericht vom 01.04.2016)

- 104 Gemäß § 38 Abs. 2 IStR hat der Bürgermeister die Zahl der Abteilungen und die Aufteilung der Geschäfte auf sie in einer Geschäftseinteilung festzusetzen. In Anlehnung an diese Bestimmung verfügte der damalige Bürgermeister der Landeshauptstadt Innsbruck am 08.04.1999 eine Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Innsbruck, die mehrfach modifiziert worden ist. Demnach ist das Referat Einkauf und Allgemeine Servicedienste dem Amt für Allgemeine Servicedienste in der Magistratsabteilung I zugeordnet.

In der erwähnten Geschäftseinteilung (Magistratsgeschäftsordnung – Besonderer Teil, MGO – Verfügung vom 14.12.2015 mit Wirkung 01.01.2016) waren dem Amt für Allgemeine Servicedienste eine Vielzahl von Aufgabengebieten zugeordnet, u.a. auch die „Zentrale Beschaffung gemäß § 16 Abs. 1 MGO“. Die Kontrollabteilung stellte im Rahmen ihrer Einschau jedoch fest, dass die Agenden der Beschaffung und Instandhaltung im § 17 Beschaffung und Instandhaltung MGO (Verfügung vom 17.12.2014 mit Wirkung vom 01.01.2015) festgehalten wurden und sich nicht wie zuvor zitiert im § 16 leg. cit. wiederfanden.

Die Kontrollabteilung empfahl daher, den Verweis bezüglich der zentralen Beschaffung in der Geschäftseinteilung (MGO – Besonderer Teil) im Zuge der nächsten Modifizierung der MGO in dieser Hinsicht zu aktualisieren. Die Kontrollabteilung konnte sich davon überzeugen, dass die Modifizierung bezüglich des beschriebenen Verweises in der MGO am 12.10.2016 (mit Wirkung vom 15.10.2016) erfolgte.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 105 In einer Zusammenschau der Dienstanweisung des Magistratsdirektors vom 05.07.1996 (Verfügung über die Inventarisierung von Ge- und Verbrauchsgütern) und der zur Einschau gültigen MGO stellte die Kontrollabteilung fest, dass in der Dienstanweisung sowohl der Verweis auf die gültige MGO hinsichtlich der Inventarisierung, als auch der Anschaffungswert (zudem noch in ATS) der zu inventarisierenden Güter mit der MGO nicht korrespondierten. Die Kontrollabteilung empfahl daher, die Dienstanweisung aus dem Jahr 1996 betreffend das Inventarwesen an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen bzw. eine wertmäßige Übereinstimmung mit der MGO herbeizuführen.

Die zuständige Dienststelle teilte der Kontrollabteilung im Anhörungsverfahren mit, dass der Empfehlung nachgekommen werde. Während der Follow – up Einschau 2016 ergab die Nachfrage seitens der Kontrollabteilung, dass die Umsetzung mit der Einführung eines neuen Buchhaltungsprogrammes unter Federführung der MA IV/Finanz-, Wirtschafts- und Beteiligungsverwaltung noch abzustimmen sei.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 106 Laut der im Magistrat der Stadt Innsbruck geführten Produktliste war der Leiter des Referates Einkauf und Allgemeine Servicedienste u.a. für das Produkt „Einkauf“ zuständig, welches den Einkauf von Büroeinrichtungen, Büromaschinen und Kopiergeräten, sowie von Büromaterial, Fachliteratur, Dienst- und Sicherheitsbekleidung und Reinigungsmaterial für die Reinigung von Schulen und Kindergärten umfasste. In Bezug auf das Produkt „Einkauf“ und die darin genannte Reinigung der Schulen und Kindergärten verwies die Kontrollabteilung auf den Geschäftsbesorgungsvertrag 2013, der zwischen der Innsbrucker Immobilien Service GmbH (IISG) und der Stadt Innsbruck abgeschlossen wurde.

In diesem Kontrakt wurde u.a. vereinbart, dass die Reinigung von sämtlichen öffentlichen Gebäuden (inkl. Schulen, Kindergärten, Horten), die von der Stadt Innsbruck angemietet (Eigentümerin ist die Innsbrucker Immobilien GmbH & Co KG – IIG & Co KG) werden, der IISG obliegt. Die Kontrollabteilung regte folglich an, das

Produkt „Einkauf“ zu adaptieren und der tatsächlichen Verwaltungspraxis anzupassen.

Im Zuge der aktuellen Follow – up Einschau wurde der Nachweis bezüglich der empfohlenen Adaptierung erbracht.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 107 Die Kontrollabteilung führte bei dem für den Bereich Einkauf / Beschaffung zuständigen städtischen Referat (Einkauf und Allgemeine Servicedienste) bezüglich der auf Stunden basierenden Funktionsmatrix und der auf Prozente aufbauenden Stundenverteilung der Kostenrechnung eine Plausibilitätsprüfung im Rahmen ihrer Einschau durch. Bei einem Mitarbeiter kam es zu Abweichungen. Die Personalkosten dieses Bediensteten wurden u.a. zu 10 % dem Kostenträger 138002 – Telefonvermittlung zugeordnet. Diese Zuteilung spiegelte sich jedoch in der Funktionsmatrix nicht wieder. Hingegen war das Produkt Post-, Boten- und Zustelldienste in der Funktionsmatrix mit einer Stundeneingabe des Mitarbeiters bedacht, jedoch eine in Prozent ausgedrückte kostenrechnerische Berücksichtigung der Personalkosten dieses Produktes nicht eingetragen.

Die Kontrollabteilung empfahl daher, eine Harmonisierung der Stundenaufzeichnung im Bereich der Funktionsmatrix mit der auf Prozente basierenden Personalkostenverteilung für die Kostenträgerrechnung in Zusammenarbeit mit der MA IV vorzunehmen.

Die Umsetzung der Empfehlung wurde in der Follow – up Einschau 2016 mittels Unterlagen seitens der zuständigen Amtsleitung bestätigt. Das übermittelte Datenmaterial zeigte, dass die Funktionsmatrix und die Personalkostenverteilung entsprechend abgestimmt wurden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

## 7.2 Bericht über die Prüfung von Teilbereichen der Gebarung und Jahresrechnung 2013/2014 der Tiroler Landestheater und Orchester GmbH Innsbruck

(Bericht vom 13.04.2016)

- 108 Die Stadt Innsbruck ist Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 1193 KG 81113 Innsbruck mit Gst .782/1, auf welcher sich das Tiroler Landestheater samt Probebühnen, Nebenräumen und weiteren Betriebsanlagen befindet. In Form eines Dienstbarkeitsvertrages räumte die Stadt Innsbruck der TLT auf unbestimmte Dauer und unentgeltlich das Gebrauchsrecht an der (oberirdischen) Liegenschaft samt den darauf errichteten Gebäuden und Anlagen zur Verwirklichung des Gesellschaftszweckes ein.

Die Betriebskosten, öffentlichen Abgaben und weiteren Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Betrieb, der Erhaltung und Erneuerung der Bauten und sonstigen Anlagen sind von der TLT zu tragen.

Mit Bezug auf die Planung und Abwicklung baulicher Maßnahmen konnte sich die TLT in der Vergangenheit unentgeltlich der Dienste der Landesbaudirektion bedienen, welche sich jedoch für die weitere Zukunft nur zur Erledigung geringfügiger Arbeiten bereit erklärt hat. Nachdem die TLT nicht über die fachlichen Ressourcen zur Besorgung notwendiger Instandhaltungs- und Sanierungsarbeiten oder für Um- und Neubauarbeiten verfügt, muss sie auf Leistungen externer Dienstleister zurückgreifen, wie sie u.a. die Innsbrucker Immobilien Service GmbH (IISG) anbietet. Die IISG verwaltet insbesondere das Liegenschaftsvermögen der Stadtgemeinde Innsbruck, zu welchem u.a. das Tiroler Landestheater zu zählen ist, dessen Erhaltungspflichten gemäß Dienstbarkeitsvertrag an die TLT übertragen wurden.

Die Kontrollabteilung sprach sich dafür aus, eine künftig mögliche Zusammenarbeit zwischen TLT und IISG im Bereich der Liegenschaftsverwaltung und des baulichen Projektmanagements zu prüfen. Die TLT hatte diesbezüglich bereits im Rahmen des Anhörungsverfahrens über ein erstes konkretes Gespräch mit der IISG informiert.

Im Zuge der Follow up – Einschau 2016 teilte die TLT mit, dass es im Zusammenhang mit der Betriebsführung des „Haus der Musik“ zu einer engen Zusammenarbeit zwischen der IIG & Co KG und der TLT kommen werde und bereits mehrere Gespräche über die zukünftige Aufteilung der Aufgaben- und Verantwortungsbereiche geführt wurden. In diesem Zusammenhang ging die TLT zum Zeitpunkt der Follow up – Einschau 2016 davon aus, dass auch für die der TLT zum Gebrauch überlassenen Bestandsimmobilien eine künftige Zusammenarbeit mit der IIG & Co KG bzw. IISG erreicht wird.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen teilweise entsprochen.

- 109 Nach Einsichtnahme in die jeweiligen von der geprüften Gesellschaft zur Verfügung gestellten Unterlagen – Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der TLT und gegenwärtiger Gesellschaftsvertrag – stellte die Kontrollabteilung bei einem genehmigungspflichtigen Rechtsgeschäft des Aufsichtsrates – Gewährung von Darlehen und Krediten – eine Abweichung in der Betragshöhe zwischen diesen beiden Dokumenten fest.

Die Kontrollabteilung empfahl, diesen formalrechtlichen Mangel ehestmöglich durch die zuständigen Organe der Gesellschaft zu beheben.

In der dazu abgegebenen Stellungnahme sagte die TLT zu, entsprechend der Empfehlung der Kontrollabteilung die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates durch die Generalversammlung anpassen zu lassen.

Im Zuge der aktuellen Follow up – Einschau 2016 übermittelte die TLT eine adaptierte Geschäftsordnung des Aufsichtsrates im Hinblick auf das obige zustimmungspflichtige Rechtsgeschäft, welche in der Sitzung der Generalversammlung vom 01.06.2016 genehmigt wurde.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

110 Die Geschäftsführung der TLT wird durch § 222 Abs. 1 UGB verpflichtet, innerhalb der gesetzlichen Frist von fünf Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres den Jahresabschluss sowie einen Lagebericht aufzustellen und dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen.

Die Beschlussfassung der Gesellschafter über die Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates hat gemäß § 35 Abs. 1 Z 1 GmbHG in den ersten acht Monaten eines Geschäftsjahres für das abgelaufene Wirtschaftsjahr zu erfolgen. Im Prüfungszeitraum (WJ 2013/2014) wurde dieser gesetzlichen Verpflichtung nicht fristgerecht entsprochen. Der mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers versehene Jahresabschluss per 31.08.2014 samt Lagebericht ist nach eingehender Beratung im Prüfungsausschuss (30.03.2015) und Aufsichtsrat (16.04.2015) in der Generalversammlung vom 01.06.2015 festgestellt worden. In dieser Eigentümerversammlung ist auch der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat gemäß § 12 Z 4 des Gesellschaftsvertrages die Entlastung erteilt worden.

Die Kontrollabteilung empfahl, für die Zukunft einen erhöhten Sorgfaltsmaßstab bei den gesetzlich normierten Fristen des UGB und GmbHG anzuwenden.

Die TLT informierte sowohl im damaligen Anhörungsverfahren als auch anlässlich der aktuellen Follow up – Einschau 2016 darüber, dass der Empfehlung der Kontrollabteilung zur Einhaltung des Fristenlaufes gemäß den gesetzlichen Bestimmungen für zukünftige Geschäftsjahre, insbesondere dem Wirtschaftsjahr 2015/2016 entsprochen werde.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

111 Das in den §§ 277 und 279 UGB (Erleichterungen für mittelgroße Gesellschaften mit beschränkter Haftung) verankerte Erfordernis zur Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts binnen neun Monaten nach dem Bilanzstichtag hat die Gesellschaft nicht fristgerecht beachtet. Die TLT hat zuletzt die Bilanz zum 31.08.2013 mit den erforderlichen Beilagen am 06.06.2014 und den Jahresabschluss per 31.08.2014 mit allen erforderlichen Beilagen am 08.06.2015 beim Handelsgericht Innsbruck zum Firmenbuch eingereicht.

Die Kontrollabteilung empfahl im Allgemeinen eine zeitgerechte Befolgung dieser gesetzlichen Offenlegungsbestimmungen des UGB, denn bei Nichteinhaltung dieser Frist kann das Firmenbuchgericht eine Zwangsstrafe verhängen.

Die TLT sagte im Anhörungsverfahren zu, der Empfehlung der Kontrollabteilung künftig Rechnung zu tragen.

Im Zuge der aktuellen Follow up – Einschau wurde der Kontrollabteilung hierzu mitgeteilt, dass der Jahresabschluss 2015/2016 innerhalb der gesetzlichen Frist (31.05.2017) eingereicht werde.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

112 Hinsichtlich der ertragswirksamen Auflösung der passivseitigen Bilanzposition „Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen“ war für die Kontrollabteilung auffallend, dass die sich daraus ergebenden Erträge in den von der Leiterin der Buchhaltung erstellten Haushaltsplänen nicht budgetiert worden sind.

Nachdem die aufwandswirksamen Abschreibungen im Wirtschaftsplan präliminiert werden, empfahl die Kontrollabteilung, auch die Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse zu budgetieren.

Im seinerzeitigen Anhörungsverfahren wurde von der TLT darauf verwiesen, dass die Position „Abschreibungen“ im Wirtschaftsplan als saldierte Größe aus Abschreibungen, Erträgen aus der Auflösung des Sonderpostens und neuen Investitionen ausgewiesen worden wäre. Gleichzeitig wurde jedoch auch zugesagt, der Empfehlung der Kontrollabteilung künftig ab der Wirtschaftsplanung 2016/2017 in Form der getrennten Darstellung Rechnung zu tragen.

Zur aktuellen Follow up – Einschau 2016 wurde durch Vorlage des Haushaltsplanes für das Wirtschaftsjahr 2016/2017 nachgewiesen, dass die Empfehlung umgesetzt worden ist.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

113 Im Zuge der Einsichtnahme in das Sachkonto „Freiwilliger Sozialaufwand“ stellte die Kontrollabteilung fest, dass die TLT im Wirtschaftsjahr 2013/2014 einen Zuschuss für den Erwerb von Hausabonnements ausbezahlt. Gemäß dieser Auszahlungsliste erhielten sowohl Hausmitglieder als auch pensionierte Theatermitglieder eine Ermäßigung von 50 % auf den regulären Abo-Preis – Theater- oder Konzertabo – höchstens aber € 73,00 pro Abonnement sowie für maximal 2 Abos pro Person. Im Jahr 1998 genehmigte der damalige Theaterausschuss des Tiroler Landestheaters diese Sonderregelung bis zu einem Betrag von ATS 1.000,00 pro Abonnement und bis auf Widerruf.

Die Kontrollabteilung regte in diesem Kontext an, diese ursprüngliche Regelung des Theaterausschusses aus dem Kalenderjahr 1998 bezüglich des Empfängerkreises dieses Zuschusses sowie dessen Höhe auf ihre Aktualität zu prüfen.

Im Anhörungsverfahren wurde von der TLT mitgeteilt, dass der Empfehlung der Kontrollabteilung Rechnung getragen werde.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2016 wurde der Kontrollabteilung in diesem Zusammenhang mitgeteilt, dass die Geschäftsführung der TLT in Zusammenarbeit mit einer externen Beraterin derzeit neben den Bereichen Preisgestaltung, Ermäßigungen, Vergabe von Frei- und Dienstkarten auch die ursprüngliche Regelung des Theaterausschusses aus dem Kalenderjahr 1998 bezüglich des Empfängerkreises dieses Zuschusses sowie dessen Höhe auf ihre Aktualität überprüfen werde.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

114 Für die Kontrollabteilung war auffallend, dass die Eintrittspreise für das traditionelle Neujahrskonzert schon seit mehreren Spielsaisonen (2011/2012 – 2015/2016), mit Ausnahme der Kategorie IV im Wirtschaftsjahr 2015/2016, von der TLT nicht indexiert wurden. Auch bei der Generalprobe kam es gegenüber dem Vorjahr (WJ 2013/2014) zu keiner Verteuerung der Kartenpreise. Ergänzend sei erwähnt, dass im Prüfzeitraum, Saison 2013/2014, sowohl das Neujahrskonzert als auch die Generalprobe eine beeindruckende Sitzplatzauslastung von 95,81 % und 100,00 % aufwiesen.

Im Hinblick auf den oben angeführten Sachverhalt empfahl die Kontrollabteilung zu prüfen, ob eine moderate Preiserhöhung beim Neujahrskonzert und bei der Generalprobe umsetzbar erscheint.

Die TLT informierte im Anhörungsverfahren darüber, dass der Empfehlung der Kontrollabteilung im Rahmen der Preisgestaltung für das zukünftige Neujahrskonzert 2016/2017 und der diesbezüglichen Generalprobe Rechnung getragen wurde.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2016 nahm die Kontrollabteilung eine Einschau in den offiziellen Folder der TLT für die Spielzeit 2016/2017 und konnte sich von der Neugestaltung der Eintrittspreise für beide obige Konzertveranstaltungen überzeugen. Die Eintrittspreise wurden in den unterschiedlichen Kategorien teilweise zwischen € 3,00 und € 5,00 erhöht.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

115 Die Kontrollabteilung nahm im Zuge ihrer Prüfung Einsicht in die jährlichen Betriebskostenabrechnungen der in Bestand gegebenen Buffets des Tiroler Landestheaters und der Kammerspiele sowie der Personalkantine. Hierbei stellte die Kontrollabteilung fest, dass die TLT teilweise keine Betriebskostenabrechnung erstellte und folglich auch nicht mit der Pächterin abgerechnet hat.

Der TLT sind durch dieses Versäumnis der nicht fristgerechten Abfassung von Jahresbetriebskostenabrechnungen und damit einhergehend die teilweise Unterlassung der Einhebung allfälliger Nachforderungen sowie auch ein gänzlicher Verzicht der Weiterverrechnung von Betriebskosten, beachtliche Mindereinnahmen entstanden.

Resümierend empfahl die Kontrollabteilung, künftig erhöhte Sorgfalt auf eine vertragskonforme Anwendung von Vertragsvereinbarungen, insbesondere Wertsicherungsklauseln sowie die Weiterverrechnung sämtlicher Betriebskostenanteile zu legen, da ansonsten der TLT erhebliche Mindereinnahmen entstehen könnten.

In der dazu abgegebenen Stellungnahme sagte die TLT zu, der Empfehlung der Kontrollabteilung Rechnung zu tragen.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur Follow up – Einschau 2016 teilte die TLT mit, dass seit der Spielsaison 2014/2015 alle laut Bestandsvertrag anfallenden Betriebskostenanteile dem jeweiligen Pächter dieser Einrichtungen weiterverrechnet werden und stellte der Kontrollabteilung entsprechende Vorschriften zur Verfügung.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 116 Im Zuge ihrer Recherchen stellte die Kontrollabteilung fest, dass teilweise überprüfte Bestandsverträge kein Vertragsdatum aufwiesen und somit ein Feststellen der Gebührenschild erschwert wurde. Ergänzend merkt die Kontrollabteilung an, dass einzelne Bestandsverträge zwar ein Vertragsdatum hatten, aber bei der Anmeldung der selbstberechneten Vertragsgebühr ein falscher Abrechnungszeitraum verwendet wurde. Dieser Zeitpunkt ist aber unter anderem wichtig für die Anzeigepflicht sowie für die rechtzeitige Selbstberechnung der Vertragsgebühr und deren Entrichtung (Fälligkeitszeitpunkt). Bei nicht ordnungsgemäßer Entrichtung oder nicht ordnungsgemäßer Gebührenanzeige kann eine Erhöhung bis zum Ausmaß der verkürzten (gesetzmäßigen) Gebühr durch das zuständige Finanzamt erhoben werden.

Die Kontrollabteilung regte in diesem Zusammenhang an, auch hier einen erhöhten Sorgfaltsmaßstab in Bezug auf die ordnungsgemäße Ermittlung des Abrechnungszeitraumes zu legen, damit eine zeitgerechte Überweisung der selbstberechneten Vertragsgebühr an das zuständige Finanzamt vorgenommen werden kann. Die Entrichtung hat bis spätestens zum 15. Tag des auf das Entstehen der Gebührenschild zweitfolgenden Monats zu erfolgen.

Die TLT informierte im Anhörungsverfahren darüber, dass der Empfehlung der Kontrollabteilung Rechnung getragen werde.

In der Stellungnahme zur diesjährigen Follow up – Einschau übermittelte die Geschäftsführung der TLT zur Verifizierung obiger Anregung der Kontrollabteilung beispielhaft einen aktuellen Bestandsvertrag, aus welchem das Vertragsdatum, Vermerk der erfolgten Selbstberechnung und Datum der Abführung an das zuständige Finanzamt ersichtlich ist.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 117 Im Rahmen ihrer stichprobenartigen Einschau in die Bestandsverträge stellte die Kontrollabteilung ferner fest, dass die TLT es unterlassen hat, auf den geprüften Verträgen den gesetzlichen Vermerk über die Selbstberechnung zu protokollieren.

Die Kontrollabteilung empfahl, bei zukünftigen Vertragsaufbereitungen einen Vermerk über die Selbstberechnung anzubringen, welcher den Gebührenbetrag, das Datum der Selbstberechnung und die Unterschrift des Bestandgebers zu enthalten hat.

Im Anhörungsverfahren wurde von der TLT zugesagt, der Empfehlung der Kontrollabteilung Rechnung zu tragen.

Im Sinne der damaligen Stellungnahme übermittelte die Geschäftsführung der TLT exemplarisch einen Bestandsvertrag mit einem den Bestimmungen des Gebührengesetzes entsprechenden Vermerk über die erfolgte Selbstberechnung.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 118 Das Herausrechnen des Aufwandes für Gäste / Externe war für die Kontrollabteilung im Detail mit der Schwierigkeit verbunden, dass nicht alle maßgeblichen Aufwendungen für Gäste / Externe auf separaten Aufwandskonten budgetiert, erfasst bzw. verbucht wurden.

Nach Einschätzung der Kontrollabteilung war die bei der TLT im Zusammenhang mit der buchhalterischen Erfassung von Aufwendungen für Gäste praktizierte Vorgangsweise uneinheitlich. Auf der einen Seite bestanden in damals beispielhaft aufgezeigten Bereichen separate Aufwandskonten, über welche die Aufwendungen für Gäste transparent budgetiert und verbucht wurden. Auf der anderen Seite wurden auch auf Konten Aufwendungen für Gäste erfasst, über welche im Grunde genommen Aufwendungen des Ensembles verbucht werden sollten.

Von der Kontrollabteilung wurde in diesem aufgezeigten Punkt empfohlen, eine transparentere Budgetierung, Verbuchung und Darstellung der Aufwendungen für Gäste / Externe zu prüfen. Seinerzeit sagte die TLT in ihrer Stellungnahme zu, der Empfehlung ab der Wirtschaftsplanung 2016/2017 Rechnung zu tragen.

Aktuell wurde von der TLT darauf verwiesen, dass diese Empfehlung bereits bei der Budgeterstellung für das Wirtschaftsjahr 2016/2017 umgesetzt worden wäre. Eine zwischen dem Vertreter der Kontrollabteilung und der Leiterin der TLT-Buchhaltung zusätzlich geführte telefonische Rücksprache ergab, dass die separate Erfassung der Honoraraufwendungen für Gäste vordergründig in der neu eingeführten Kostenrechnung vollzogen werden würde. Dies sei speziell im Hinblick auf die vorstellungsbezogene Deckungsbeitragsrechnung erforderlich.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde alternativ entsprochen.

- 119 Zu Beginn ihrer Prüfung wurde der Kontrollabteilung von der Leiterin der Buchhaltung ein für gesellschaftsinterne Zwecke geführter Soll-Ist-Vergleich für das Wirtschaftsjahr 2013/2014 zur Verfügung gestellt. Bei der Durchsicht dieser mit „Jahresabschluss 2013/2014 mit Budget und Vorjahresvergleich“ bezeichneten Unterlage war für die Kontrollabteilung auffallend, dass die darin gehandhabte kontenmäßige Zuordnung zu den einzelnen Positionen der Bilanz bzw. der Gewinn- und Verlustrechnung nicht mit dem von der Steuerberaterin der TLT erstellten Jahresabschluss korrespondierte.

Beispielhaft dargestellt wurde in diesem Soll-Ist-Vergleich der Personalaufwand in der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2013/2014 mit einem Betrag in Höhe von € 20.652.676,16 angegeben, während die Gewinn- und Verlustrechnung im geprüften und beschlossenen Jahresabschluss als Personalaufwand einen Betrag von € 20.229.125,38 ausgewiesen hatte. Die Abklärung des sich ergebenden Differenzbetrages von € 423.550,78 zeigte, dass einzelne Konten, welche die Leiterin der Buchhaltung dem Personalaufwand zuordnete, von der bilan-

zierenden Steuerberaterin in der Gewinn- und Verlustrechnung anderen Aufwandspositionen zugerechnet wurden. Von der unterschiedlichen Positionszuordnung waren vordergründig Aufwandskonten betroffen, über welche (Sonder-)Honorarzahungen an Ensemblemitglieder, Gäste und Externe erfasst worden sind. Diese Honoraraufwandskonten wurden im testierten Jahresabschluss der GuV-Position „Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen“ (Aufwendungen für bezogene Leistungen) zugeordnet.

Betreffend die von der Kontrollabteilung aufgezeigte Darstellungsproblematik zwischen Budget bzw. Soll-Ist-Vergleich und geprüftem Jahresabschluss wurde von der Kontrollabteilung empfohlen, eine künftige Darstellungs- bzw. Zuordnungsänderung zu prüfen. Nach Meinung der Kontrollabteilung sollte eine Übereinstimmung zwischen Soll-Ist-Vergleich – auch wenn dieser nur gesellschaftsinternen Zwecken dient – und geprüftem bzw. beschlossenem Jahresabschluss gegeben sein. In der dazu abgegebenen Stellungnahme sagte die TLT zu, der Empfehlung ab der Wirtschaftsplanung 2016/2017 Rechnung zu tragen.

Zur aktuellen Follow up – Prüfung teilte die TLT mit, dass die Umsetzung der Empfehlung im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2016/2017 fixiert sei.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 120 Im prüfungsgegenständlichen Spieljahr 2013/2014 übte die vormalige kaufmännische Direktorin interimistisch auch die Geschäftsführung bei der Innsbrucker Festwochen der Alten Musik GmbH (in der Folge kurz „Festwochen GmbH“ genannt) aus. Ihr wurde für diese Geschäftsführungstätigkeit bei der Festwochen GmbH neben ihrem Geschäftsführungsgehalt bei der TLT ein zusätzliches monatliches Entgelt zuerkannt.

Die Kontrollabteilung führte eine Abstimmung der im Jahr 2014 von der TLT an die vormalige kaufmännische Geschäftsführerin für diese Tätigkeit bei der Festwochen GmbH gerichteten Auszahlungen durch. Dabei zeigte sich, dass von der Personalverrechnung der TLT für den Monat Juni 2014 irrtümlich das gesamte vereinbarte monatliche Zusatzentgelt ausbezahlt worden ist, obwohl die interimistische Geschäftsführungstätigkeit bei der Festwochen GmbH am 03.06.2014 endete. Somit ist es aus Sicht der Kontrollabteilung in diesem Punkt zu einer Überzahlung an die seinerzeitige kaufmännische Direktorin gekommen.

Die Kontrollabteilung empfahl der TLT, eine allfällige Korrektur der Bezugsabrechnung für den Monat Juni 2014 und damit verbunden eine Rückverrechnung des irrtümlich zu viel ausbezählten Betrages zu prüfen. Im Anhörungsverfahren sagte die TLT zu, die Möglichkeiten einer Rückforderung zu überprüfen.

Anlässlich der Follow up – Einschau 2016 wurde von der TLT mitgeteilt, dass die Möglichkeiten einer Rückforderung zwar überprüft, von dieser jedoch abgesehen worden wäre.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen nicht entsprochen.

121 Hinsichtlich der vertraglichen Regelung des Urlaubsanspruches bzw. des Urlaubsjahres betreffend das Dienstverhältnis des amtierenden kaufmännischen Geschäftsführers machte die Kontrollabteilung darauf aufmerksam, dass gemäß den dienstvertraglichen Bestimmungen im Unterschied zu den Gepflogenheiten in der TLT als Urlaubsjahr das Arbeitsjahr und nicht das Spieljahr (01.09. des Jahres bis 31.08. des Folgejahres) festgelegt war.

Die Kontrollabteilung empfahl in diesem Punkt eine Entscheidung zu treffen, ob bezüglich das Dienstverhältnis des kaufmännischen Direktors nicht aus Gründen des einheitlichen Vollzuges als Urlaubsjahr das Spieljahr angewandt werden sollte. Im Anhörungsverfahren bestätigte die TLT, der Empfehlung der Kontrollabteilung Rechnung getragen zu tragen.

Zur Follow up – Einschau 2016 wurde gegenüber der Kontrollabteilung der Nachweis der Empfehlungsumsetzung erbracht.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

122 Im Zusammenhang mit der Ver- bzw. Abrechnung von Überstundenleistungen wurde für die Kontrollabteilung das Dienstverhältnis des zum Prüfungszeitpunkt amtierenden technischen Leiters der TLT auffällig.

Im Hinblick auf die von ihm erbrachten Überstundenleistungen in Verbindung mit der dienstvertraglichen Regelung der ihm zuerkannten Überstundenpauschale stellte das Personalbüro für das Spieljahr 2014/2015 eine Vergleichsrechnung (Deckungsprüfung) an. Diese Prüfung zeigte, dass der Bedienstete im Beobachtungszeitraum ein deutlich höheres Ausmaß an Überstunden geleistet hat, als ihm finanziell im Rahmen der Überstundenpauschale abgegolten worden ist. Von der Kontrollabteilung wurde auf aus ihrer Sicht mögliche negative arbeitsrechtliche Folgen für die TLT hingewiesen.

Die Kontrollabteilung empfahl, eine arbeitsrechtliche Beurteilung des Dienstverhältnisses – allen voran der Vertragsformulierungen im Hinblick auf die Leistung von Überstunden – vorzunehmen. In der seinerzeitigen Stellungnahme wurde von der TLT in Aussicht gestellt, den Versuch zu unternehmen, den Vertrag des technischen Leiters seitens der GmbH anzupassen.

Im Rahmen der aktuellen Follow up – Einschau 2016 wurden von der TLT die Nachweise erbracht, dass der Versuch unternommen worden ist, den Dienstvertrag des technischen Leiters anzupassen. Eine diesbezügliche Vertragsänderung scheiterte jedoch letztlich am Einverständnis des Betroffenen.

Den Empfehlungen der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen nicht entsprochen.

123 Generell wurde von der Kontrollabteilung darauf verwiesen, dass die Berechnungsdetails zu den Personalarückstellungen von der Leiterin der Buchhaltung auf Anfrage der Kontrollabteilung erst bei der Steuerberaterin der TLT (diese erstellt den Jahresabschluss der TLT) angefordert werden mussten. Auch wenn diese Un-

unterlagen von der Steuerberaterin problemlos zur Verfügung gestellt worden sind, vertrat die Kontrollabteilung den Standpunkt, dass sämtliche Detailunterlagen zum Jahresabschluss (auch) bei der TLT vorrätig sein sollten. Aus diesem Grund wurde empfohlen, die jährlich von der Steuerberaterin angestellten Rückstellungsberechnungen bzw. die mit diesen Berechnungen verbundenen Dokumentationen (auch) der TLT-Buchhaltung zukommen zu lassen und dort aufzubewahren.

Aktuell informierte die TLT darüber, dass die Empfehlung insofern umgesetzt worden wäre, als die Berechnungsdetails sowohl elektronisch als auch gebunden der Buchhaltung des TLT übergeben werden würden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 124 Der Dienstvertrag des vormaligen technischen Leiters der TLT sah eine Pensionsregelung auf der Grundlage eines Beschlusses des Gemeinderates der Landeshauptstadt Innsbruck vor. Konkret nahm die Formulierung im Dienstvertrag Bezug auf den Beschluss des Gemeinderates vom 06.12.1960, mit dem die „Bestimmungen über Rentenzuschüsse für städtische Vertragsbedienstete“ einstimmig angenommen worden sind. Im Rahmen dieser Regelungen wurde städtischen Vertragsbediensteten in Abhängigkeit ihrer zurückgelegten Dienstzeiten ein so genannter „Rentenzuschuss“ zusätzlich zur Rente aus der gesetzlichen Sozialversicherung gewährt. An den mit Stichtag 01.03.2006 pensionierten vormaligen technischen Leiter der TLT wird auf der Grundlage der dienstvertraglichen Regelungen seit dem 01.03.2007 ein derartiger Rentenzuschuss ausbezahlt.

Im Hinblick auf die von der TLT seit der Gewährung des Pensionszuschusses vollzogenen Valorisationen bemängelte die Kontrollabteilung, dass diese bis zum Jahr 2012 entsprechend der Veränderung des VPI 1996 berechnet worden sind. Ab dem Jahr 2012 wurde die Valorisierung des Pensionszuschusses von der TLT nach den Gehaltsabschlüssen im öffentlichen Dienst ermittelt. Die Wertanpassung des Rentenzuschusses erfolgte somit seit dessen Bestehen uneinheitlich. Nach Ansicht der Kontrollabteilung ist der von der TLT ausbezahlte Pensionszuschuss nach Maßgabe der Gegebenheiten bei der Stadt Innsbruck zu valorisieren. Von ihr wurde daher empfohlen, eine Nachrechnung und allfällige Korrektur des Pensionszuschusses (geringfügige Differenz zu Gunsten des ehemaligen technischen Leiters) an den vormaligen technischen Leiter unter Anwendung der Valorisierungsmodalitäten bei der Stadt Innsbruck durchzuführen. In der damaligen Stellungnahme gab die TLT bekannt, dass der Empfehlung Rechnung getragen und die Berechnung im Jänner 2016 korrigiert worden wäre.

Zur Follow up – Einschau wurde der Nachweis der von der TLT vorgenommenen Korrekturen erbracht.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 125 Auch dem langjährigen vormaligen kaufmännischen Geschäftsführer der TLT wurde einzelvertraglich ein Pensionszuschuss nach den Bestimmungen von Beschlüssen des Gemeinderates der Landeshauptstadt Innsbruck zugesagt. Im Rahmen einer im Geschäftsführerdienstvertrag vorgesehenen Wahlmöglichkeit

entschied sich dieser für einen Pensionszuschuss in Form des so genannten „Ruhegeldes bei Rücklass der Abfertigung“.

Die Kontrollabteilung bemängelte die aus ihrer Sicht nicht korrekt vollzogene Berechnung der Wertanpassung per 01.03.2015 im Zusammenhang mit der zu berücksichtigenden Mindervalorisierung gemäß den Bestimmungen des Landesbeamtengesetzes. Eine mit dem Leiter der Personalverrechnung abgestimmte Nachrechnung der nach Einschätzung der Kontrollabteilung richtigen Wertanpassung zeigte einen Differenzbetrag zu Lasten des ehemaligen kaufmännischen Geschäftsführers (es ergäbe sich also ein um diesen Differenzbetrag niedrigerer Pensionszuschuss).

Von der Kontrollabteilung wurde empfohlen, eine Nachrechnung und allfällige Korrektur der Pensionszahlung vorzunehmen. Weiters sollte im Rahmen der empfohlenen Nachkalkulation sowie auch künftig eine Abstimmung der Berechnung der Wertanpassung mit der städtischen Besoldung vorgenommen werden. Im seinerzeitigen Anhörungsverfahren informierte die TLT darüber, dass der Empfehlung Rechnung getragen und die Berechnung im Jänner 2016 korrigiert worden wäre.

Als Nachweis der Empfehlungsumsetzung wurde aktuell die mit der städtischen Besoldung abgestimmte Berechnung der Anpassung des Pensionszuschusses per 01.01.2016 bereitgestellt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

### 7.3 Bericht über die Prüfung von Teilbereichen der Gebarung und Jahresrechnung 2014 sowie einzelner Projekte der NEUE HEIMAT TIROL Gemeinnützige WohnungsgmbH

(Bericht vom 15.09.2016)

126 Gemäß § 22 Abs. 1 GmbHG hat die Geschäftsführung dafür zu sorgen, dass ein Rechnungswesen und ein internes Kontrollsystem (IKS) geführt werden, die den Anforderungen des Unternehmens entsprechen.

Bezugnehmend auf das interne Kontrollsystem merkte die Kontrollabteilung an, dass die einzelnen Maßnahmen und Vorschriften im Zusammenhang mit dem IKS in insgesamt 21 Dienstabweisungen festgeschrieben waren.

Hinsichtlich des IKS regte die Kontrollabteilung aus Gründen der Transparenz und Funktionalität an, Überlegungen anzustellen, dieses in ein gesamthaftes Konvolut einzubetten, wie dies von der Kontrollabteilung bei den „größeren“ städtischen Beteiligungen vorgefunden wird. Aus der Stellungnahme der NHT war zu entnehmen, dass diese Anregung positiv aufgenommen worden ist und deren Umsetzung im 2. Halbjahr 2016 geplant war. Im Zuge der aktuellen Follow up – Einschau wurde der Kontrollabteilung nun ein umfassendes gesamthaftes IKS übermittelt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

127 Bei der Einsichtnahme in die Personalgestion war für die Kontrollabteilung ersichtlich, dass zum Zeitpunkt der Einschau 51 Dienstnehmer im Rahmen eines freien Dienstverhältnisses tätig gewesen sind. Bei einem Teil dieser Verträge wurde hinsichtlich der Wertbeständigkeit des Entgeltes vereinbart, dass die Indexanpassung grundsätzlich jährlich zu erfolgen hatte, wobei Schwankungen bis 5 % jedoch unberücksichtigt blieben.

Im Gegensatz dazu wurde die Wertbeständigkeit bei anderen Dienstverhältnissen dieser Art ohne Schwellenwert vereinbart. Die Indexanpassung war laut Vertrag jährlich zum 01.01. vorzunehmen. Eine Überprüfung der Kontrollabteilung von einzelnen Verträgen brachte das Ergebnis, dass in diesen Fällen jedoch keine jährliche Valorisierung vorgenommen worden ist. Die Kontrollabteilung empfahl daher, die freien Dienstverträge ohne Schwellenwertregelung hinsichtlich der Wertbeständigkeit zu überprüfen und gegebenenfalls eine Nachzahlung der nicht valorisierten Beträge an die Dienstnehmer zu veranlassen.

Die NHT wies im Anhörungsverfahren darauf hin, dass die Personalverrechnung bis zum Zeitpunkt der Stellungnahme bereits alle rechtlich vereinbarten valorisierten Beträge an die betroffenen Dienstnehmer nachbezahlt hat. Der entsprechende Nachweis konnte von der NHT mit der Stellungnahme zur diesjährigen Follow – up Prüfung erbracht werden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

128 Im Rahmen der Einschau von Lohnabrechnungen, welche die NHT für Wohnungseigentumsgemeinschaften bzw. deren Arbeitnehmer abrechnete, wurden Dienstgeberzuschläge abgeführt. Die Kontrollabteilung machte die NHT darauf aufmerksam, dass nach dem Dafürhalten der Kontrollabteilung bei Wohnungseigentumsgemeinschaften kein Dienstgeberzuschlag zu entrichten ist, da keine Mitgliedschaft bei der Wirtschaftskammer besteht bzw. bestand. Die Kontrollabteilung empfahl daher, eine Überprüfung der Lohnabrechnungen bei den Wohnungseigentumsgemeinschaften im Hinblick auf die Berechnung und Abführung des Dienstgeberzuschlages vorzunehmen. Des Weiteren wurde eine Rückforderung dieser – aus Sicht der Kontrollabteilung – irrtümlich abgeführten Beträge beim Betriebsfinanzamt empfohlen.

In der Stellungnahme teilte die NHT der Kontrollabteilung mit, dass die Beträge von zwei festgestellten Überzahlungen beim Finanzamt bereits gegenverrechnet worden wären. Die diesbezüglichen belegmäßigen Dokumentationen wurden von der NHT im Zuge der gegenständlichen Follow – up Einschau erbracht.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

129 Der bei der NHT zum Prüfungszeitpunkt geltende Kollektivvertrag sah für langjährige Dienste der Angestellten nach einer Beschäftigung von 15, 25 und 35 Jahren jeweils mindestens ein Brutto-Monatsentgelt als einmalige Anerkennungszahlung vor, das nach § 23 Abs. 1 des Angestelltengesetzes berechnet wurde. Zusätzlich ist der Angestellte an seinem Ehrentag vom Dienst (unter Fortzahlung seines Entgeltes) befreit worden. Die Rückstellung für Jubiläumsgelder belief sich im Jahr

2014 laut Jahresabschluss auf € 671.901,00 gegenüber € 617.078,00 im Jahr 2013.

Für die Kontrollabteilung war im Konnex mit der Jubiläumsgeldrückstellung auffällig, dass der kollektivvertragliche Urlaubsanspruch „am Ehrentag“ der Mitarbeiter grundsätzlich nicht bei der Rückstellungsberechnung miteinbezogen wurde. Die Kontrollabteilung empfahl daher, den im Kollektivvertrag verankerten freien Tag (Ehrentag) in der Berechnung der Jubiläumsgeldrückstellung zu berücksichtigen.

Im Stellungnahmeverfahren sagte die NHT zu, bei der Bilanzerstellung des Jahres 2016 die erwähnten freien Tage (Ehrentage) für die Berechnung der Jubiläumsgeldrückstellung zu berücksichtigen. Die NHT befand sich während der diesjährigen Follow – up Einschau noch im Prozess der Bilanzerstellung und übermittelte daher eine vorläufige (nicht testierte) Berechnung, aus der die Kontrollabteilung jedoch die Umsetzung der erwähnten Empfehlung nachvollziehen konnte.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 130 Hinsichtlich des überprüften Wohnbauprojektes Innsbruck – Vögelebichl 13a und 13b – Mietwohnungen (IN168) stellte die Kontrollabteilung bei der Verifizierung der zum Prüfungszeitpunkt vorliegenden Bezugskalkulation Abweichungen betreffend den Baurechtszins fest. Dies insofern, als der in der Bezugskalkulation in Anschlag gebrachte Betrag von dem im Baurechtsvertrag vereinbarten (vorläufigen) und letztlich an den Baurechtsgeber (IKB AG) zum Prüfungszeitpunkt zur Auszahlung gelangten Baurechtszins abwich. Dieser Umstand war darin begründet, dass es sich bei dem im Baurechtsvertrag festgeschriebenen Wert um einen vorläufigen Betrag handelte und dieser auf der Grundlage der sich im Zuge der Realisierung des Wohnbauprojektes ergebenden Echtwerte (tatsächliche Wohnnutzfläche, tatsächliche Fläche der Balkone und Terrassen, Tiefgaragenabstellplätze etc.) angepasst werden musste.

Nachdem die IKB AG bei Ihren Vorschreibungen von dem im Baurechtsvertrag festgeschriebenen geringfügig höheren Baurechtszins ausging (Differenz zu Lasten der NHT) empfahl die Kontrollabteilung, mit der IKB AG Kontakt aufzunehmen und die Höhe des Baurechtszinses in Übereinstimmung mit dem Ansatz in der Bezugskalkulation der NHT zu verhandeln bzw. richtig zu stellen.

Im Anhörungsverfahren wurde von der NHT darauf hingewiesen, dass der Baurechtszins entsprechend den Bestimmungen des zu Grunde liegenden Baurechtsvertrages bzw. den tatsächlichen vom Land Tirol (Wohnbauförderung) bestätigten Nutzflächen berechnet worden wäre. Die sich auf dieser Grundlage ergebenden aktuellen Werte des Baurechtszinses samt Indexierung wären der IKB AG mit Schreiben vom 23.05.2016 mitgeteilt worden und der sich daraus ergebende Differenzbetrag wäre überwiesen worden. Als Nachweis wurde der Kontrollabteilung im Zuge der aktuellen Follow up – Einschau der maßgebliche Schriftverkehr (samt Buchungsgrundlagen) bereitgestellt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 131 Von der Kontrollabteilung wurde beim Wohnbauprojekt IN168 darauf hingewiesen, dass das Baurechtsende grundbücherlich per 31.12.2098 dokumentiert war. Dieses im Grundbuch vermerkte Baurechtsende stand nach Meinung der Kontrollabteilung nicht im Einklang mit der maßgeblichen vertraglichen Vereinbarung, nach welcher sich ein um 1 Jahr längeres Baurechtsende per 31.12.2099 ergeben hätte.

Die Kontrollabteilung empfahl in diesem konkreten Fall, eine Überprüfung des Baurechtsendes vorzunehmen und gegebenenfalls eine Korrektur des Grundbuchsstandes in die Wege zu leiten. Weiterführend empfahl die Kontrollabteilung, auf der Grundlage des aufgezeigten Falles alle in der NHT bestehenden Baurechtsbegründungen im Hinblick auf den korrekten grundbücherlichen Ausweis des Baurechtsendes zu überprüfen und gegebenenfalls notwendige Korrekturen zu veranlassen.

Im damaligen Anhörungsverfahren wurde von der NHT mitgeteilt, dass sämtliche Baurechtseinräumungen einer Prüfung unterzogen worden wären. Neben dem erwähnten Innsbrucker Bauvorhaben „Vögelebichl“ (IN168) habe es auch bei den Bauvorhaben in Ötz (ÖZ03) und Langkampfen – Kirchenbauverein (LK04) Differenzen bei den Baurechtsdauern gegeben. Die Korrekturen waren von der NHT seinerzeit in die Wege geleitet worden.

Anlässlich der Follow up – Einschau 2016 wurden von der NHT die Nachweise erbracht, dass alle betroffenen Baurechtsdauern grundbücherlich richtiggestellt worden sind.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 132 Die Durchsicht der Mietverträge hinsichtlich des Wohnbauprojektes Innsbruck – Vögelebichl (IN168) zeigte, dass diese – bis auf zwei Ausnahmen – begründet im Zusammenhang mit der Baurechtsdauer befristet bis 30.06.2098 abgeschlossen worden sind. Die Mietvertragsbefristung erfolgte mit einem Zeitpunkt, welcher 6 Monate vor Ablauf des (falschen) Baurechtsendes datiert ist. Im Zusammenhang mit den in Tz 131 dargelegten Ausführungen erfolgte die Befristung in den Mietverträgen nach Einschätzung der Kontrollabteilung um 1 Jahr zu früh, da das Baurecht richtigerweise bis 31.12.2099 bestellt worden ist.

Von der Kontrollabteilung wurde empfohlen, die in den Mietverträgen angegebene Befristung bei allfälligen künftigen Mieterwechseln zu korrigieren, was von der NHT im seinerzeitigen Anhörungsverfahren zugesichert worden ist. Damals wurde von der NHT auf eine bereits während der Prüfung der Kontrollabteilung getätigte Anweisung an die beiden zuständigen Mitarbeiterinnen im Bereich Wohnungswechsel verwiesen. Zudem sei dieser Sachverhalt mittels eines Aktenvermerkes vom 19.05.2016 an weitere in der NHT damit betraute Mitarbeiter mitgeteilt worden. Als zusätzliche Absicherung sei in der Datenbank für die automatisierte Mietvertragserstellung im Falle eines Wohnungswechsels die korrekte Baurechtsdauer hinterlegt worden.

Im Rahmen der Follow up – Prüfung 2016 wurde der Kontrollabteilung als Nachweis der zitierte Aktenvermerk vom 19.05.2016 zur Verfügung gestellt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

133 Ausgehend von den in der Bezugskalkulation für das Wohnbauprojekt Innsbruck Vögelebichl (IN168) ermittelten Werten nahm die Kontrollabteilung eine Abstimmung der Zusammensetzung der Mietzinsvorschreibungen an die Mieter mit den in den abgeschlossenen Mietverträgen im Rahmen des Vertragspunktes II. Kosten und Finanzierung dokumentierten Werten vor. Dabei wurde auffällig, dass – wohl irrtümlicherweise – die Mietzinskomponente „Warmwasser“ in den Mietverträgen in der Position „Nettomiete“ enthalten war. Von der Kontrollabteilung wurde darauf hingewiesen, dass „Warmwasserkosten“ Betriebskosten darstellen und nicht der „Nettomiete“ zuzuordnen sind.

Die Kontrollabteilung empfahl, diesen aus formaler Sicht fehlerhaften Ausweis in den Mietverträgen zu überprüfen und bei allfälligen künftigen Mieterwechseln zu korrigieren.

Die Kontrollabteilung ging davon aus, dass von diesem aufgezeigten formalen Zuordnungsfehler der Warmwasserkosten in der Aufschlüsselung der (Brutto-)Miete in den Mietverträgen weitere Bauten der NHT betroffen sein könnten. Daher wurde von ihr empfohlen, eine diesbezügliche Überprüfung und allfällige Korrektur bei künftigen Mieterwechseln auch bei diesen Objekten vorzunehmen.

Im seinerzeitigen Anhörungsverfahren wurde von der NHT festgehalten, dass es sich hierbei um einen Programmierfehler in der EDV gehandelt habe, der behoben worden wäre. Ausdrücklich hingewiesen wurde von der NHT jedoch einerseits darauf, dass die an die Mieter bislang übermittelten Vorschreibungen (seit Bezug) inhaltlich richtig erfolgten, da diese bereits eine getrennte Ausweisung der „Nettomiete“ und der „Warmwasserkosten“ beinhaltet haben. Andererseits ist den Mietern aus dieser im Mietvertrag textlich falschen Darstellung keinerlei finanzieller Nachteil erwachsen.

Zur aktuellen Follow up – Einschau 2016 informierte die NHT darüber, dass die Mietvorschreibung seit 01.01.2017 mit einer zusätzlichen Aufschlüsselung der Grundmiete transparenter gestaltet worden wäre. Zudem werde bei Neubezug und im Wohnungswechselfall dem Mietvertrag ein Infoblatt beigegeben, in dem die einzelnen Mietkomponenten im Detail erläutert werden. Die Bezeichnungen sind vom Mietvertrag über die Vorschreibung bis zum Infoblatt ident, womit Zuordnungsfehler einzelner Mietkomponenten damit nahezu ausgeschlossen werden könnten. Als Nachweis wurden der Kontrollabteilung die Unterlagen anhand eines Fallbeispiels zur Verfügung gestellt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

134 Bei der Überprüfung der Bezugskalkulation betreffend die Wohnanlage Innstraße 24 und 28 in Zams – Mietkaufwohnungen (ZA11) stellte die Kontrollabteilung fest, dass hinsichtlich des zur Finanzierung der Baukosten beanspruchten Fremdmitteldarlehens in der Darlehensbuchhaltung ein zu geringer Zinsaufschlag (0,57 %) hinterlegt war. Die von der NHT unterfertigte Schuld- und Pfandurkunde des betroffenen Finanzierungsinstitutes weist in Punkt I. Verzinsung und Tilgung einen Zinsaufschlag von 0,70 %-Punkten aus.

Die Kontrollabteilung empfahl, den Zinsaufschlag im aufgezeigten Fall zu überprüfen und bei allfälligen künftigen Mietzinskalkulationen den korrekten Zinsaufschlag von 0,70 % in Anschlag zu bringen. Im Anhörungsverfahren bestätigte die NHT, dass die Zinsaufschläge überprüft und wo erforderlich zum 01.07.2016 korrigiert worden wären.

Zur Follow up – Einschau 2016 stellte die NHT eine Listung der Darlehen samt jeweiligen EDV-mäßig hinterlegtem Zinsaufschlag zur Verfügung, aus dem die für das Objekt ZA11 durchgeführte Korrektur ersichtlich ist.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 135 Von der NHT wurde im Rahmen der Bezugskalkulation betreffend das Objekt ZA11 die für Hypothekarkredite gemäß § 6 Abs. 5 lit. b Z 3 TWFG i.d.F. LGBl. Nr. 55/1991 höchstzulässige Verzinsung (Sekundärmarktrendite Emittenten gesamt des jeweils zweitvorangegangenen Quartals zuzüglich eines Aufschlages von 0,50 %, aufgerundet auf volle 1/8 %-Punkte) in Anschlag gebracht. Diese Vorgehensweise war für die Kontrollabteilung auch in Verbindung mit dem abgeschlossenen Darlehensvertrag nachvollziehbar, zumal auch vertraglich in der dem Darlehen zugrunde liegenden Schuld- und Pfandbestellungsurkunde dieser höchstzulässige Zinssatz verankert ist.

Im Sinne der allgemeinen Verständlichkeit wurde von der Kontrollabteilung angemerkt, dass der für hypothekarisch besicherte Kredite höchstzulässige Zinssatz mit Wirkung ab 01.07.2012 geändert worden ist. Seither bestimmt § 6 Abs. 5 lit. b Z 3 TWFG, dass der vereinbarte Sollzinssatz höchstens 1,75 Prozentpunkte über dem 3-M-Euribor, kaufmännisch gerundet auf die zweite Dezimalstelle (Nachkommastelle), liegen darf.

Zusammenfassend hielt die Kontrollabteilung betreffend die Mietzinskalkulationen für das Objekt ZA11 fest, dass von der NHT bei den Mietzinsberechnungen für die Vorschriften ab 01.07.2015 und ab 01.01.2016 die Begrenzung des Nominalzinssatzes (inkl. Sicherheitszuschlag) bezüglich das zur Ausfinanzierung der Baukosten beanspruchte Bauspardarlehen in den Tilgungsplänen der NHT im Vergleich zu den vorigen Mietzinsberechnungen unterschiedlich gehandhabt worden ist. Dies insofern, als offensichtlich seit 01.07.2015 als (wohnbauförderungsrechtliche) Zinssatzobergrenze die Konditionierung „3-M-Euribor zzgl. 1,75 % Aufschlag“ angewandt wurde.

Grundsätzlich erwähnte die Kontrollabteilung, dass Bausparfinanzierungen im Gegensatz zu klassischen Finanzierungen bei Kreditinstituten gemäß § 6 Abs. 5 lit. a TWFG von der Verpflichtung der Einhaltung einer Zinsobergrenze nicht umfasst sind. Dennoch verpflichtete sich die Bausparkasse im konkreten Fall von ZA11 im Schuldschein zur Einhaltung der wohnbauförderungsrechtlichen Zinssatzobergrenze nach der Maßgabe der Konditionierung „SMR + 0,50 % Aufschlag“. Auch in vorigen Mietzinskalkulationen wurde von der NHT die Zinsobergrenze mit „SMR + 0,50 % Aufschlag“ praktiziert.

Aus diesen Umständen leitete die Kontrollabteilung ab, dass es die Absicht der NHT war/ist, Bausparfinanzierungen im Hinblick auf die Anwendung der Zinssatzobergrenze gemäß den Bestimmungen des Tiroler Wohnbauförderungsgesetzes gleich zu behandeln, wie andere (Bank-)Finanzierungen.

Insofern kam nach Einschätzung der Kontrollabteilung bei den Mietzinskalkulationen für die Vorschreibungen ab 01.07.2015 und ab 01.01.2016 die falsche Zinssatzobergrenze (3-M-Euribor zzgl. 1,75 % Aufschlag anstelle von SMR + 0,50 % Aufschlag) zur Anwendung. Als Folge daraus ergaben sich erhöhte Darlehensannuitäten und letztlich ein in diesem Punkt erhöhter Mietzins für die betroffenen Mieter.

Obwohl aus Sicht der Kontrollabteilung rein rechtlich eine Differenzierung zulässig erscheint, wurde von ihr im Sinne der Gleichbehandlung der Mieter unabhängig davon, ob die Ausfinanzierung der Baukosten mittels eines Bauspardarlehens oder eines Bankdarlehens erfolgt, allgemein die Anwendung der jeweiligen wohnbauförderungsrechtlichen Zinssatzobergrenze (auch im Zusammenhang mit der damaligen Praktizierung des Sicherheitszuschlages, vgl. Tz 137) empfohlen.

In dem von der Kontrollabteilung überprüften Fall von ZA11 gelangte ihrer Meinung nach bei den Mietzinskalkulationen für die Vorschreibungen ab 01.07.2015 und ab 01.01.2016 die falsche WBF-Zinsobergrenze zur Anwendung. Die Kontrollabteilung empfahl der NHT einerseits, diesen Umstand zu überprüfen und bei zukünftigen Mietzinskalkulationen die Zinsobergrenze (SMR + 0,50 % Aufschlag) zu berücksichtigen. Andererseits wurde von ihr empfohlen, eine Rückrechnung bzw. Korrektur der sich durch diese Zinsthematik ergebenden erhöhten Mietzinsvorschriften und -zahlungen (verursacht durch die erhöhte Annuität) – allenfalls auch in Abstimmung mit der Wohnbauförderung – zu prüfen und gegebenenfalls vorzunehmen.

Bereits im seinerzeitigen Anhörungsverfahren und auch anlässlich der aktuellen Follow up – Einschau 2016 wurde von der NHT darauf hingewiesen, dass die Einhaltung der (richtigen) Zinsobergrenze der Wohnbauförderung bei sämtlichen Bautengruppen überprüft worden wäre und dass gegebenenfalls Rückrechnungen vorgenommen worden seien. Als Nachweis der Umsetzung der ausgesprochenen Empfehlungen wurde von der NHT die hinsichtlich des Objektes ZA11 durchgeführte Rückrechnung im Rahmen der Betriebskostenabrechnung des Jahres 2015 vorgelegt.

Den Empfehlungen der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 136 Die Kontrollabteilung empfahl der NHT weiterführend, eine Überprüfung aller in Frage kommenden Bautengruppen im Hinblick auf die Einhaltung der korrekten wohnbauförderungsrechtlichen Zinssatzobergrenze im Rahmen der Mietzinskalkulationen vorzunehmen. Sollte sich dabei herausstellen, dass weitere Bautengruppen von der aufgezeigten Zinsthematik betroffen sind, empfahl die Kontrollabteilung, auch für diese Objekte eine Rückrechnung bzw. Korrektur der sich ergebenden erhöhten Mietzinsvorschriften und -zahlungen (verursacht durch die erhöhten Annuitäten) – allenfalls auch in Abstimmung mit der Wohnbauförderung – zu prüfen und gegebenenfalls vorzunehmen.

Im damaligen Anhörungsverfahren und auch im Zuge der aktuellen Follow up – Einschau 2016 bestätigte die NHT, dass die Einhaltung der (richtigen) Zinsobergrenze der Wohnbauförderung bei sämtlichen Bautengruppen überprüft worden wäre und dass gegebenenfalls Rückrechnungen vorgenommen worden seien. Mittels der in den Tzn 135 (ZA11) und 140 (WA09) beigebrachten Nachweise erachtet die Kontrollabteilung ihre Empfehlung als umgesetzt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

137 Der Vollständigkeit halber merkt die Kontrollabteilung an, dass die von ihr reklamierten Nominalzinssätze im Zusammenhang mit der höchstzulässigen wohnbauförderungsrechtlichen Darlehensverzinsung – wie in Tz 135 angedeutet – auch in Verbindung mit der Verrechnung eines so genannten „Sicherheitszuschlages“ durch die NHT standen. Diesbezüglich wurde der Kontrollabteilung im Rahmen der seinerzeitigen Prüfung ein Schreiben des damals für die Tiroler Wohnbauförderung zuständigen Landesrates und zugleich 2. Landeshauptmannstellvertreters (seit 01.01.2013 Geschäftsführer der NHT) vom 07.01.2010 bereitgestellt. Darin wurden die Tiroler gemeinnützigen Bauträger ermächtigt, hinsichtlich der Kalkulation der (fiktiven) Annuität für das Bankdarlehen zusätzlich zum Zinssatz laut Schuldschein einen Aufschlag von maximal 0,75 %-Punkten (als Zuschlag zum Ausgleich zukünftiger Kostensteigerungen) in Ansatz zu bringen. Ausdrücklich wurde von ihm darauf hingewiesen, dass „die Bestimmung gemäß § 6 Abs. 5 TWFG 1991 (höchstzulässige effektive Kosten des Darlehens)“ von dieser Ermächtigung unberührt bleibt.

Mit diesem Zuschlag sollten künftige Annuitätensprünge der Wohnbauförderungsdarlehen (und auch die Reduzierung bzw. der Wegfall der von der Wohnbauförderung gewährten Annuitätenzuschüsse) bzw. genau genommen deren erhöhende Auswirkung auf den Mietzins abgefedert werden. Dies in der Weise, als in der Anfangsphase der Bankdarlehen die niedrigen Rückzahlungserfordernisse hinsichtlich des WBF-Darlehens ausgenutzt werden, um das Kapitalmarktdarlehen verstärkt zu tilgen. Der lediglich bei der Tilgungsplanberechnung der NHT im Rahmen der Mietzinskalkulationen in Anschlag gebrachte Sicherheitszuschlag bewirkte somit eine erhöhte Tilgung des Bankdarlehens, wodurch bei diesem vorerst eine rechnerische Laufzeitverkürzung eintrat. Diese erhöhten Tilgungen beim Bankdarlehen bildeten sodann wiederum die Grundlage dafür, um bei Eintritt der WBF-Darlehenssprünge die Laufzeit des Bankdarlehens durch reduzierte Rückzahlungserfordernisse wieder an die ursprünglich vorgesehene und vereinbarte Darlehenslaufzeit heranzuführen. Letztliches Ziel dieser Vorgangsweise war es, die Mehrbelastungen, welche sich durch die WBF-Darlehenssprünge zwangsläufig ergeben, zu reduzieren und deren Auswirkung auf die Mietzinsvorschrift einigermassen zu glätten.

Im seinerzeitigen Anhörungsverfahren wie auch im Rahmen der aktuellen Follow up – Einschau 2016 wurde von der NHT darauf hingewiesen, dass die Verrechnung des Sicherheitszuschlages zur Einhebung einer zusätzlichen Tilgungskomponente ab 01.07.2016 eingestellt worden wäre. Dies speziell aufgrund der Tatsache, dass die Tiroler Wohnbauförderung in zwei Rechtsschritten ihre Zins- bzw. Rückzahlungssprünge geglättet habe und der Bundesgesetzgeber die sprunghaften Erhöhungen des Erhaltungs- und Verbesserungsbeitrages durch eine stufenweise Anhebung ersetzt habe.

138 Wie bereits in Tz 134 beschrieben, stellte die Kontrollabteilung auch bei der Überprüfung der Bezugskalkulation hinsichtlich der Wohnanlage Lange Gasse 10 in Wattens – Mietwohnungen (WA09) fest, dass bezüglich des zur Finanzierung der Baukosten beanspruchten Fremdmitteldarlehens in der Darlehensbuchhaltung ein zu geringer Zinsaufschlag (0,57 %) hinterlegt war. Gemäß dem unterfertigten Schuldschein belief sich der vereinbarte Zinsaufschlag auf 0,70 %.

Die Kontrollabteilung empfahl, auch in diesem Fall, den verwendeten Zinsaufschlag zu überprüfen und bei allfälligen zukünftigen Mietzinskalkulationen den korrekten Zinsaufschlag von 0,70 % in Anschlag zu bringen. Im Anhörungsverfahren bestätigte die NHT, dass die Zinsaufschläge überprüft und wo dies erforderlich war zum 01.07.2016 korrigiert worden wären.

Anlässlich der Follow up – Prüfung 2016 wurde von der NHT der Nachweis über die von ihr für das Objekt WA09 vorgenommene EDV-mäßige Korrektur erbracht.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

139 Hinsichtlich des als angemessene Grundkosten nach den Bestimmungen des TWFG von der NHT in der Mietzinskalkulation für das Objekt WA09 angesetzten Betrages in Höhe von € 506.943,86 merkte die Kontrollabteilung an, dass für die Ermittlung dieses Gesamtbetrages unter anderem die Fläche für 37 Tiefgaragenabstellplätze berücksichtigt worden ist. Die von der NHT gegenüber der Tiroler Wohnbauförderung durchgeführte Endabrechnung hat in diesem Punkt jedoch lediglich 35 dem Projekt WA09 zuordenbare Tiefgaragenabstellplätze ausgewiesen. Eine dahingehende Berichtigung der angemessenen Grundkosten ergab gemäß den Berechnungen der Kontrollabteilung einen Gesamtbetrag von € 503.797,46.

Die Kontrollabteilung empfahl der NHT, die bei den Mietzinskalkulationen betreffend das Objekt WA09 in Anschlag gebrachten angemessenen Grundkosten von € 506.943,86 in Verbindung mit ihrem Hinweis zu überprüfen und allenfalls anzupassen. Die NHT berichtete in ihrer seinerzeitigen Stellungnahme, dass die neue Zuordnung der beiden Parkplätze im Zuge der Endabrechnung aufgrund notwendiger baulicher Änderungen erfolgt wäre. Die korrigierten Grundkosten seien den Mietern bereits damals vorgeschrieben worden.

Zur Follow up – Einschau 2016 wurde von der NHT die in diesem Punkt richtiggestellte Mietzinskalkulation per 01.07.2016 bereitgestellt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

140 In Anknüpfung an die in Tz 135 dargestellte Zinsthematik hielt die Kontrollabteilung auch beim Objekt WA09 fest, dass ihrer Einschätzung nach von der NHT bei der Berechnung der Tilgungspläne hinsichtlich der Bezugskalkulation und der Mietzinskalkulation anlässlich der WBF-Endabrechnung die wohnbauförderungsrechtliche Zinssatzdeckelung (SMR + 0,50 % Aufschlag) nicht korrekt berücksichtigt worden ist. Als Folge daraus ergaben sich erhöhte Darlehensannuitäten und letztlich in diesem Punkt erhöhte Mietzinse für die betroffenen Mieter.

Von der Kontrollabteilung wurde auch für den Fall von WA09 empfohlen, eine Rückrechnung bzw. Korrektur der sich durch diese aufgezeigte Zinsthematik ergebenden erhöhten Mietzinsvorschreibungen und -zahlungen (verursacht durch die erhöhte Annuität) – allenfalls auch in Abstimmung mit der Wohnbauförderung – zu prüfen und gegebenenfalls vorzunehmen.

Im Anhörungsverfahren wie auch in der aktuellen Follow up – Einschau 2016 wurde von der NHT bestätigt, dass die Einhaltung der Zinsobergrenze der Wohnbauförderung bei sämtlichen Bautengruppen überprüft worden wäre und dass gegebenenfalls Rückrechnungen vorgenommen worden seien. Als Nachweis der Umsetzung der ausgesprochenen Empfehlung wurde von der NHT die betreffend das Objekt WA09 durchgeführte Rückrechnung im Rahmen der Betriebskostenabrechnung des Jahres 2015 vorgelegt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 141 Neben den Tiefgaragenabstellplätzen, welche den einzelnen Wohnungen im Wohnbauprojekt WA09 zuordenbar sind, waren zum Zeitpunkt der Prüfung der Kontrollabteilung weitere Tiefgaragenabstellplätze vermietet. Die Mietverträge wurden dabei mit einem monatlichen Bruttomietzins in Höhe von € 50,00 (netto € 41,67) errichtet. Dieses Entgelt ist gemäß den Mietverträgen wertgesichert nach dem VPI 2010 vereinbart, wobei bei der Berechnung der Wertsicherung von der Indexzahl des Monats März 2013 auszugehen ist.

Bei der Überprüfung der von der NHT vorgenommenen Wertsicherungsberechnungen stellte die Kontrollabteilung fest, dass eine Valorisierung des Mietentgeltes erstmals ab 01.07.2015 – und hier anhand der Indexzahl des Monats März 2014 – vorgenommen worden ist. Nachdem die Mietverträge im Feber/März 2014 abgeschlossen worden sind, wäre aus vertraglicher Sicht die erste Mietzinsanpassung von der NHT per 01.07.2014 anhand der Indexzahl für den Monat März 2013 vorzunehmen gewesen.

Die Kontrollabteilung empfahl, die Wertsicherung der vermieteten Tiefgaragenabstellplätze künftig vertragskonform vorzunehmen. Die NHT hielt in ihrer dazu abgegebenen Stellungnahme seinerzeit unter anderem fest, dass es durch die teilweise nicht durchgeführten Indexierungen in keinem Fall zu einer finanziellen Schlechterstellung der Mieter gekommen ist.

Weiterführend wurde von der NHT im damaligen Anhörungsverfahren und auch in der heurigen Follow up – Einschau 2016 darüber informiert, dass die Wertsicherung mit Aktenvermerk vom 17.05.2016 für sämtliche künftige Valorisierungen auf den VPI 2015 – mit Ausgangswert des Mietvertragsbeginns – festgelegt worden ist. Diesbezügliche Nachweise sind der Kontrollabteilung übermittelt worden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 142 Bei der Sichtung der zum Prüfungszeitpunkt bestehenden Mietverträge hinsichtlich der zusätzlich vermieteten Tiefgaragenabstellplätze war für die Kontrollabteilung auffällig, dass in den Verträgen uneinheitliche Verbraucherpreisindizes (VPI 2010 und VPI 1996) als Grundlage für die Wertsicherung fixiert worden sind. Eine da-

hingehende Abklärung ergab, dass jene Verträge, die vom Bereich Wohncenter und Recht formuliert wurden, mit dem VPI 2010 abgeschlossen worden sind. Mietverträge für Tiefgaragenplätze, welche im Zuge eines späteren Bestandnehmerwechsels von der NHT-Hausverwaltung abgeschlossen wurden, sahen den VPI 1996 vor.

Im Sinne einer einheitlichen Mietvertragsformulierung und dadurch gewährleistbaren einheitlichen Handhabung der Wertsicherung empfahl die Kontrollabteilung, die offenbar in diesem Punkt bestehenden unterschiedlichen Mietvertragsvorlagen anzugleichen.

Im Anhörungsverfahren und auch in der aktuellen Follow up – Einschau 2016 wurde von der NHT berichtet, dass sämtliche Mietverträge betreffend Autoabstellplätze (sowohl im Neubaubereich, als auch bei einer nachträglichen Vermietung durch die Hausverwaltung) inhaltlich auf den VPI 2015 vereinheitlicht worden wären (vgl. Aktenvermerk vom 17.05.2016 in Tz 141). Als Nachweis wurden der Kontrollabteilung die aktualisierten Mietvertragsvorlagen bereitgestellt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 143 Die in den abgeschlossenen Kaufverträgen betreffend die Wohnanlage Lange Gasse 12 in Wattens – Eigentumswohnungen (WA10E) angeführten Nutzwerte je Wohnung und Tiefgaragenabstellplatz ergaben sich ausgehend von einem am 11.03.2013 erstellten Nutzwertgutachten. Bei der Einsichtnahme in die von der NHT an die einzelnen Wohnungseigentümer gerichteten monatlichen Betriebskostenvorschreibungen durch die Kontrollabteilung zeigte sich, dass die hinterlegten Wohnungsnutzwerte betreffend die Wohnungen Top 13 und 14 nicht mit den in den Kaufverträgen angeführten Werten korrespondierten.

Weitere Recherchen der Kontrollabteilung in dieser Sache ergaben, dass sich die Nutzwerte dieser beiden Wohnungen aufgrund einer erfolgten Vergrößerung der Terrassenflächen ergeben haben. Zum Zeitpunkt der Einschau der Kontrollabteilung waren EDV-mäßig noch die vor dieser Änderung berechneten Nutzwerte hinterlegt und wurden nicht an die neuen Gegebenheiten angepasst.

Von der Kontrollabteilung wurde empfohlen, diesen Sachverhalt zu überprüfen und gegebenenfalls die EDV-mäßige Erfassung der Nutzwerte entsprechend zu korrigieren. Außerdem war nach Meinung der Kontrollabteilung von der NHT die Auswirkung dieser falschen Nutzwert-Hinterlegung auf bereits durchgeführte Betriebskostenabrechnungen zu untersuchen und diese allenfalls zu korrigieren.

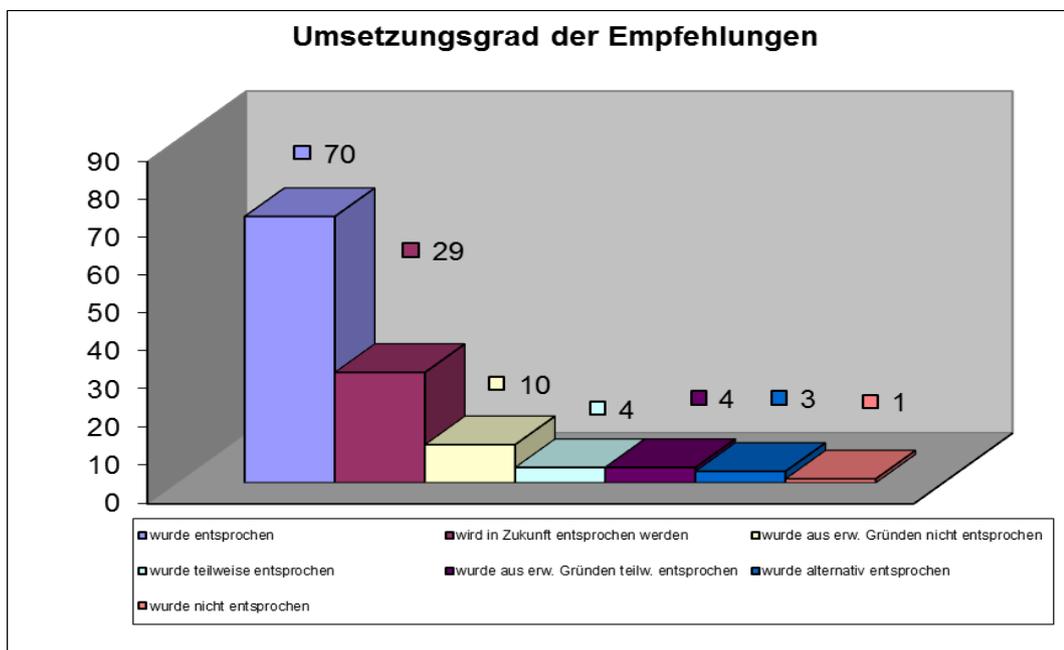
Im damaligen Anhörungsverfahren wie auch in der Follow up – Einschau 2016 bestätigte die NHT, dass die Kontrolle der betreffenden Nutzwerte und die Anpassung der Vorschreibungen vorgenommen worden sind. Diesbezügliche Nachweise (Aktenvermerk vom 09.05.2016 samt Buchungsunterlagen) sind der Kontrollabteilung zur Verfügung gestellt worden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

144 In diesem Bericht wurden insgesamt 121 Empfehlungen der Kontrollabteilung aufgegriffen, denen nach dem Ergebnis des Anhörungsverfahrens

- ☞ in 70 Fällen (ca. 58 %) „entsprochen“,
- ☞ in 29 Fällen (ca. 24 %) „in Zukunft entsprochen werden“,
- ☞ in 10 Fällen (ca. 9 %) „aus erwähnten Gründen nicht entsprochen“,
- ☞ in 4 Fällen (ca. 3 %) „teilweise entsprochen“,
- ☞ in 4 Fällen (ca. 3 %) „aus erwähnten Gründen teilweise entsprochen“,
- ☞ in 3 Fällen (ca. 2 %) „alternativ entsprochen“ und
- ☞ in 1 Fall (ca. 1 %) „nicht entsprochen“

wurde/wird.



145 Die Follow up – Einschau 2016 war die insgesamt sechzehnte diesbezügliche Prüfung der Kontrollabteilung. Erstmals wurde im Jahr 2002 eine Follow up – Prüfung hinsichtlich der in den Jahren 2000 und 2001 von der Kontrollabteilung erstellten Berichten durchgeführt, wobei bis zum Bericht über die „Follow up – Einschau 2007“ lediglich Empfehlungen im Bereich des Stadtmagistrates der Landeshauptstadt Innsbruck nachgefragt worden sind.

Seit der Follow up – Einschau 2008 umfasst der dahingehende Bericht der Kontrollabteilung auch Empfehlungen, welche im Zusammenhang mit Prüfungen von Unternehmungen und sonstigen Rechtsträgern, die auf Basis der maßgeblichen Bestimmungen des IStR der Prüfkompetenz der Kontrollabteilung unterworfen sind, ausgesprochen worden sind.

Ein Vergleich des Gesamtergebnisses der Follow up – Einschau 2016 – gemessen am Umsetzungsgrad der Empfehlungen – mit den entsprechenden statistischen Durchschnittswerten seit Bestehen der Follow up – Prüfung der Kontrollabteilung zeigt folgendes Bild:

Empfehlungskategorien	Follow up 2016		Follow up (Durchschnittswerte)	
	absolut	in %	absolut	in %
entsprochen	70	57,85%	53	57,61%
wird in Zukunft entsprochen werden	29	23,97%	18	19,57%
teilweise entsprochen	4	3,31%	6	6,52%
aus erwähnten Gründen nicht entsprochen	10	8,26%	9	9,78%
aus erwähnten Gründen teilweise entsprochen	4	3,31%	3	3,26%
alternativ entsprochen	3	2,48%	2	2,17%
nicht entsprochen	1	0,83%	1	1,09%
<b>Empfehlungen gesamt</b>	<b>121</b>	<b>100,00%</b>	<b>92</b>	<b>100,00%</b>

Beschluss des Kontrollausschusses vom 06.04.2017

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 20.04.2017 zur Kenntnis gebracht.

Zl. KA-00193/2017

Betreff: Bericht der Kontrollabteilung  
über die Follow up – Einschau 2016

Beschluss des Kontrollausschusses vom 06.04.2017

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 20.04.2017 zur Kenntnis gebracht.